

# Endbericht zur Umweltprüfung ÖROKO 2.0 (2. Entwurf)

Stadt Innsbruck, Magistratsabteilung III Planung, Baurecht und technische  
Infrastrukturverwaltung

Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

Referat Raumplanung und Stadtentwicklung

31.05.2019

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und  
Karten entfernt – das Originaldokument kann auf  
Anfrage übermittelt werden



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorgehensweise der Umweltprüfung .....	3
2	Vorbegutachtung .....	9
	2.1 Vollständigkeitsprüfung der öffentlichen Umweltstelle .....	9
	2.2 Fachstellungnahmen im Rahmen der Umweltprüfung .....	11
3	Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	37
	3.1 Fachstellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	38
	3.2 Sonstige umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	42
4	Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	63
	4.1 Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	63
	4.2 Prüfung der Änderungen auf Umwelterheblichkeit .....	64
	4.3 Fachstellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	70
	4.4 Sonstige umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 .....	76
5	Zusammenfassung .....	87



## 1 Vorgehensweise der Umweltprüfung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016<sup>1</sup> hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) einer (Strategischen) Umweltprüfung<sup>2</sup> nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Nachdem dies für die Ersterstellung des ÖROKO 2002 noch nicht erforderlich war, stellt die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 damit die erstmalige Umweltprüfung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck dar.

**Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei sind gemäß den Vorgaben des Landes Tirol nur die Änderungen zwischen rechtskräftigem ÖROKO 2002 und dem fortgeschriebenen ÖROKO (ÖROKO 2.0) zu untersuchen.**<sup>3</sup> Umwelterwägungen sollen somit bereits bei der Erstellung von vorangestellten, strategischen Konzepten stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einbezogen werden. Die Umweltprüfung zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen und die verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung waren im Rahmen der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 integrativer Teil des Planungsprozesses zur Fortschreibung des ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck. Diese Verfahrensschritte und die gewählte Vorgehensweise werden im Folgenden kurz erläutert:

### Erarbeitung des Vorentwurfs

Basis für die Erarbeitung des ÖROKO 2.0 waren eine umfassende Bestandsaufnahme, die Evaluierung der Ziele und Maßnahmen des rechtskräftigen ÖROKO 2002 und die Erstellung diverser Prognosen sowie Bedarfsabschätzungen. Die Erarbeitung der Festlegungen erfolgte in einem umfangreichen kooperativen Planungsprozess, in dem interne Dienststellen und externe Fachdienststellen, Institutionen und ExpertInnen eingebunden waren. Gemeinsam wurde aufbauend auf fachspezifischen Zielsetzungen bzw. separaten Leitbildern eine interdisziplinäre Ziele-Matrix erarbeitet. In diese Ziele-Matrix sind somit auch bestehende Leitbilder und Zielsetzungen für einzelne Fachbereiche (z.B. Energieplan Innsbruck 2050), Studien und Konzepte sowie übergeordnete Vorgaben (internationale, gemeinschaftliche Vereinbarungen und Gesetze, Vorgaben des Landes Tirol und des Bundes, Raumordnungsprogramme des Landes Tirol) eingeflossen. Die raum- und stadtentwicklungsplanerischen Ziele berücksichtigen insbesondere auch die Zielsetzungen des Umweltschutzes.

Die Überlagerung und Abstimmung der Ziele und Maßnahmenbündel war Grundlage für die Beurteilung verschiedener räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten und ein wesentlicher Bestandteil der in der Umweltprüfung erforderlichen Alternativenprüfung. Die Berücksichtigung umweltrelevanter Zielsetzungen und die Bedachtnahme auf die potentiellen Umweltauswirkungen sind

.....  
<sup>1</sup> Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016

<sup>2</sup> Im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung wird der Begriff „Umweltprüfung“ verwendet, da auch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz diesen Begriff verwendet. Grundsätzlich ist auch der Begriff Strategische Umweltprüfung (SUP) mittlerweile als Fachbegriff etabliert. In der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) findet sich die Bezeichnung „Strategische Umweltprüfung“ allerdings nicht, es wird von der „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ gesprochen.

<sup>3</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013, S.9

grundsätzlicher raumordnungsrechtlicher und -fachlicher Anspruch an die Erstellung und die Festlegungen des ÖROKO 2.0. Sie sind Grundlage für den Verordnungstext zum ÖROKO.

Anhand dieser Ziele-Matrix wurden verschiedene potentielle Entwicklungs-, Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete interdisziplinär geprüft.

Ein weiterer wesentlicher Beitrag für die Alternativenprüfung möglicher Entwicklungen war auch der naturkundliche Fachbeitrag, der für potentielle Entwicklungsbereiche die zu erwartenden Auswirkungen auf Ökologie, Landschaftsbild und Naturraum gem. den Vorgaben des Landes Tirol analysiert und bewertet. Gleichzeitig wurden bereits (wenn möglich und zweckmäßig) Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Dieser Prüfungsvorgang mündete letztlich in der fachlichen Auswahl / Priorisierung der Entwicklungsgebiete für den Vorentwurf (ÖROKO'25), dem fachlichen Ausschluss einzelner Baulandwünsche, der Abwägung verschiedener Ziel-Erreichungen (insb. auch unter Beachtung des gegebenen Baulandbedarfes) und der Festlegung von entsprechenden Randbedingungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Entwicklungen.

Die in Hinblick auf Baulandeignung sowie auf Vermeidung von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen positiv bewerteten Entwicklungsgebiete wurden im ÖROKO 2.0 als besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete) festgelegt. Die Sonderanforderungen (z.B. verkehrliche Maßnahmen, Grün- und Freiraumplanung, infrastrukturelle Ausstattung) wurden als Randbedingungen, Sonderanforderungen und Voraussetzungen für die jeweilige bauliche Entwicklung im Verordnungstext Anhang 3 fixiert. Inkludiert sind, falls erforderlich, die umweltbezogenen Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese nicht bereits durch eine Gebietsabgrenzung, die entsprechend der naturkundefachlichen Beurteilung erfolgt ist, ausreichend berücksichtigt werden konnten.

### **Erarbeitung Umweltprüfung**

Die Durchführung einer (Strategischen) Umweltprüfung bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts soll sicherstellen, dass Umwelterwägungen bereits bei der Erstellung des übergeordneten, strategischen Planungsinstruments der örtlichen Raumordnung einbezogen werden. Durch den kooperativen Planungsprozess des ÖROKO wurden Umwelterwägungen unabhängig von der Umweltprüfung bereits intensiv berücksichtigt, um eine nachhaltige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets der Landeshauptstadt Innsbruck zu forcieren. Beispielsweise wurden keine Siedlungserweiterungen fachlich befürwortet, die mit einem überdurchschnittlichen Energie- und Verkehrsaufwand verbunden sind. Vielmehr werden kompakte Siedlungserweiterungen im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und entlang von hochrangigen ÖV-Trassen zukünftig angestrebt.

Die verpflichtend durchzuführende Umweltprüfung wurde im Zuge des Vorentwurfs ÖROKO'25 erstellt und für die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 anhand der Vorprüfung und der eingelangten Fachstellungnahmen adaptiert (Vorbegutachtung siehe Kapitel 2). Dabei wurden jene Bereiche, die im Rahmen der Fortschreibung des ÖROKO im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002<sup>4</sup> neu als bauliche Entwicklungsbereiche aufgenommen wurden oder für welche eine Nutzungsänderung vorgesehen ist, beurteilt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung erfolgte im Scoping, dessen Ergebnis im Folgenden kurz zusammengefasst wird:

.....

<sup>4</sup> Rechtskraft ÖROKO 2002 mit 06.12.2002, insgesamt 36 Änderungen, davon sind mit April 2019 insgesamt 35 Änderungen rechtskräftig.

*Im Informationsblatt des Landes Tirol<sup>5</sup> zur Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts heißt es: „Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (gem. SUP-Richtlinie Anhang I Abs. f) ist jeweils für jene Bereiche zu untersuchen, die im Zuge der Fortschreibung als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept **neu** aufgenommen werden sollen.“ **Es sind daher im Rahmen der Umweltprüfung nur die Änderungen des ÖROKO 2002 zu untersuchen. Jene Festlegungen, die bereits seit 2002 rechtskräftig sind und im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 fortgeschrieben werden, werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht untersucht.***

**Ergänzend werden folgende Änderungen aufgrund ihrer Unerheblichkeit in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt (siehe auch Umweltbericht Kapitel 6, Tab. 6.1):**

- *Darstellungsanpassungen aufgrund der Parzellenschärfe*
- *Geringfügige Änderung der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen oder geringfügige Arrondierungen bzw. Anpassungen von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großer Bauplätze sowie Lückenschlüsse von bereits dreiseitig baulich umschlossenen Flächen kleineren Ausmaßes, soweit diese den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprechen bzw. wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen.*
- *Änderungen und Konkretisierungen von Nutzungsfestlegungen, die dem gegebenen Bestand entsprechen und / oder keine Nutzungsänderung zur Folge haben (z.B. Festlegung Sondernutzung Bildungseinrichtungen für bestehende Einrichtungen) und die somit keine oder allenfalls unerhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.*
- *Änderungen oder Neufestlegungen von lokalen Einzelmaßnahmen für Infrastruktur oder Ausstattung im bestehenden Bauland (Maßnahmenstempel im Ordnungsplan wie z.B. ein neuer Kindergartenstandort).*
- *Anpassungen von Dichtekategorien im bestehenden Bauland, die dem gegebenen Bestand entsprechen und / oder bestehende Potentiale berücksichtigen.*

Für alle im ÖROKO 2.0 festgelegten Entwicklungsgebiete (BE-Gebiete) ist die qualitativ-textliche Bewertung dem Umweltbericht (Kapitel 6), dem naturkundlichen Fachbeitrag und dem Erläuterungsbericht (Kapitel 9) zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht enthält insgesamt die raumordnungsfachliche, themenspezifische Beschreibung der gesamtstädtischen Entwicklungsziele. Zu den geplanten räumlichen Entwicklungen (BE-Gebiete) werden im Erläuterungsbericht die jeweiligen Ziele, Randbedingungen und Voraussetzungen angeführt und damit die im Ordnungsplan und im Anhang zum Ordnungstext festgelegten Maßnahmen (Sonderanforderungen) umfassend beschrieben. Im naturkundlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht sind die gesamtstädtischen Ziele und Umwelterwägungen enthalten und ist speziell zu den BE-Gebieten die Analyse und Bewertung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen dargestellt. Dabei wurde die Beurteilung nach Schutzgütern untergliedert, wobei im naturkundlichen Fachbeitrag der besondere Fokus auf Lebensraumtypen, Biotopen und Landschaftsbild liegt.

Die Beurteilung der ebenfalls geprüften, jedoch ausgeschlossenen (nicht im ÖROKO 2.0 festgelegten) Alternativen (Variantenprüfung) ist dem Umweltbericht (siehe Anhang) sowie dem naturkundlichen Fachbeitrag (Anhang) zu entnehmen.

.....

<sup>5</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht\\_strategischen\\_uwp\\_oertlichen\\_rokzpt.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Planungsinstrumente/umweltbericht_strategischen_uwp_oertlichen_rokzpt.pdf), abgerufen am 11.01.2016

### **Vorbegutachtung: Vollständigkeitsprüfung und Fachstellungnahmen im Rahmen der Umweltprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 4 TUP müssen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans befasst werden. Gemäß den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung<sup>6</sup> musste daher der Vorentwurf des ÖROKO (ÖROKO`25) einer Vollständigkeitsprüfung bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung unterzogen werden.

Der Vorentwurf wurde dabei aus raumordnungsfachlicher und formaler Sicht vorbegutachtet. Es wird die Übereinstimmung der verschiedenen Unterlagen geprüft.<sup>7</sup> Nähere Ausführungen zur Vollständigkeitsprüfung sind in Kapitel 2.1 angeführt.

Gleichzeitig sind im Zuge der Umweltprüfung Fachstellungnahmen von betroffenen Fachdienststellen von Stadt, Land und Bund eingeholt worden (siehe Kapitel 2.2) einzuholen. Die erforderlichen Fachstellungnahmen sind (größtenteils) von der Gemeinde selbst einzuholen und müssen spätestens vor dem Auflagebeschluss des Gemeinderats schriftlich vorliegen.<sup>8</sup> Nähere Ausführungen zur Vollständigkeitsprüfung sind in Kapitel 3.2 angeführt.

### **Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Ergebnisse der Vorbegutachtung wurden in der Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 berücksichtigt (Näheres siehe Kapitel 3). Der Vorentwurf ÖROKO`25 wurde dafür entsprechend der Vorbegutachtung überarbeitet und adaptiert. Die im Zuge der Vorprüfung eingelangten Fachstellungnahmen wurden in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und auch in die Umweltprüfung eingearbeitet.

Der 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde nach diesen Anpassungen am 24.05.2017 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossen und ist für sechs Wochen, vom 12.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017, öffentlich aufgelegt. Aufgrund der verpflichtend durchzuführenden Umweltprüfung einer Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts erfolgt die öffentliche Auflage gem. § 65 Abs. 7 TROG 2016 für sechs Wochen und ist das Stellungnahme-Recht nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern es kann jedermann eine Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist (eine Woche nach Ende der öffentlichen Auflage) abgeben.

### **Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und deren Behandlung**

Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, insgesamt konnten rund 300 Schreiben von rund 625 Personen gezählt werden. Darin wurden unterschiedliche Themen angesprochen, insgesamt rund 300 Themen bzw. Anfragen konnten lokal verortet werden, die anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkten örtlichen Bezug.

Alle Stellungnahmen wurden in Fortsetzung des kooperativen Planungsprozesses interdisziplinär fachlich geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung erarbeitet. Es erfolgte auch eine na-

.....  
<sup>6</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013

<sup>7</sup> Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung kommt im Zuge der Vorprüfung zum Schluss, dass der Umweltbericht gut strukturiert und nachvollziehbar, sowie alle maßgeblichen Gesichtspunkte gem. § 5 Abs. 4 Tiroler Umweltschutzgesetz (TUP) zu enthalten scheint (RoBau-2-101/9/24-2016).

<sup>8</sup> Vgl. Leitfaden, ebenda, Kapitel 3.5



turkundefachliche Bewertung jener Stellungnahmen, die um eine räumliche Änderung des baulichen Entwicklungsbereichs im Vergleich zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 angesucht haben.

Anschließend wurden alle Stellungnahmen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte behandelt. Aufgrund von fachlichen Empfehlungen zu einzelnen Stellungnahmen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte war ein 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich.

Die Behandlung der umweltrelevanten Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wird in Kapitel 3 des vorliegenden Endberichts zur Umweltprüfung näher erläutert.

### **Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung bewertet.

Im Ergebnis der Prüfung der Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 hinsichtlich deren Umweltauswirkungen und deren Relevanz für die Umweltprüfung ist festzustellen, dass die vorgenommenen Adaptierungen / Änderungen überwiegend hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme unerheblich sind, da es sich vor allem um geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Abrundung vorhandener Bauplätze, die Schaffung von allenfalls einem zusätzlichen Bauplatz und Adaptierungen von Infrastrukturmaßnahmen im vorhandenen Bauland sowie Aktualisierungen auf geänderte Gegebenheiten (z.B. BE-Gebiete) handelt. Die naturkundefachliche Bewertung der Stellungnahmen und der damit angesuchten Änderungen des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 hat ergeben, dass mit den vorgenommenen Änderungen keine bis vertretbare naturkundefachliche Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild zu erwarten sind. Nähere Informationen dazu sind in Kapitel 4.1 und 4.2 angeführt.

Zusammengefasst war folglich – auch in Rücksprache mit der raumordnungsfachlichen Genehmigungsbehörde der ÖROKO-Fortschreibung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) – die Strategische Umweltprüfung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht erneut durchzuführen und öffentlich aufzulegen. Für die Beschlussfassung des ÖROKO 2.0 ist nach Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegender Bericht) zu erstellen.

Der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde am 15.11.2018 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur öffentlichen Auflage beschlossen und hat vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 für vier Wochen öffentlich aufgelegt. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 hatten Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und deren Behandlung**

Während der gesetzlichen Stellungnahmefrist sind zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 insgesamt 86 Stellungnahmen / Schreiben (inklusive 5 Fachstellungen) von 137 Personen zu rund 135 Themen eingelangt. Davon sind rund 105 konkret / lokal verortbare Themen bzw. Anregungen und Wünsche zu Festlegungsänderungen. Die rund 30 anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkten örtlichen Bezug, weil sie sich z.B. auf die Gesamtstadt beziehen.

Die Behandlung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wird in Kapitel 4 näher erläutert.

**Beschlussfassung 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Analog zur Behandlung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte nach jeweils fachlicher Beurteilung mit den Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zwischen Februar und April 2019 intensiv beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Dabei wurden keine Änderungen des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 beschlossen. Deshalb ist kein 3. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich und wird der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Zuge dessen ist der Endbericht zur Umweltprüfung (siehe vorliegender Bericht) vorzulegen.

## 2 Vorbegutachtung

Die Erarbeitung des ÖROKO 2.0 war ein mehrjähriger kooperativer Planungsprozess, der einerseits umfangreiche fachliche Analysen und Abwägungen umfasste, andererseits intensive politische Diskussionen beinhaltete. Ergebnis war ein Vorentwurf des ÖROKO 2.0 (Vorentwurf wird als ÖROKO´25 bezeichnet).

Dieser Vorentwurf wurde gemäß den Vorgaben des Landes Tirol einer Vorbegutachtung unterzogen, diese umfasst eine Vollständigkeitsprüfung der öffentlichen Umweltstelle (siehe Kapitel 2.1) sowie Fachstellungnahmen, die im Rahmen der Umweltprüfung einzuholen waren (siehe Kapitel 2.2). Im Folgenden werden die Ergebnisse der Vorbegutachtung zusammengefasst dargestellt.

### 2.1 Vollständigkeitsprüfung der öffentlichen Umweltstelle

Gemäß § 5 Abs. 4 TUP müssen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans befasst werden. Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung die öffentliche Umweltstelle.<sup>9</sup>

Die gesammelten Unterlagen des Vorentwurfs ÖROKO´25 wurden am 15.07.2016 an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, offiziell zur Vollständigkeitsprüfung (Vorbegutachtung) übermittelt. Die Bezeichnung ÖROKO´25 war dabei der Arbeitstitel für den Vorentwurf, bevor mit dem Auflagebeschluss zum 1. Entwurf die formell-offizielle Planbezeichnung bzw. -nummerierung in ÖROKO 2.0 geändert wurde.

Am 25.10.2016 langte die Stellungnahme des ATLR, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (inkl. Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung) zum Vorentwurf ein (RoBau-2-101/9/24-2016). Die Stellungnahme wurde am 25.11.2016 gemeinsam besprochen und verschiedene Hintergründe sowie Details erörtert. Weitere Abklärungen fanden am 22.03.2017 sowie zu Detailfragen in der Zwischenzeit mehrmals schriftlich bzw. telefonisch statt.

Die raumordnungsfachliche Vollständigkeitsprüfung / Vorprüfung besteht *„im Wesentlichen in der Feststellung eines ausreichenden Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP als Voraussetzung für die Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens im Rahmen der (Strategischen) Umweltprüfung. Darüber hinaus wird in diesem Zuge die Vollständigkeit der erforderlichen Bestandteile der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aus raumordnungsfachlicher Sicht beurteilt. Ergänzend erfolgt eine erste Grobprüfung hinsichtlich der Einhaltung formaler Kriterien und der Übereinstimmung der Inhalte der Fortschreibung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und allgemeinen raumordnungsfachlichen Grundsätzen.“*<sup>10</sup>

**Zusammenfassend wird der Vorentwurf (ÖROKO´25) mit Ausnahme von einzelnen konkreten Einwendungen als geeignete Grundlage für den 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts gesehen.** Das Raumordnungskonzept sei im Großen und Ganzen verständlich dargelegt. *„Der Umweltbericht scheint gut strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut zu sein und alle maßgeblichen Gesichtspunkte im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP zu ent-*

<sup>9</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013, S.9

<sup>10</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Stadtgemeinde Innsbruck; Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts – Vorprüfung; Ro-Bau-2-101/9/24-2016, S. 1-2

halten. Der *Verordnungsplan und der Basisinformationsbericht wirken hierzu ergänzend.*<sup>11</sup> Bezüglich des Umweltberichts wird eine stärker differenziertere Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der für die Umweltprüfung relevanten räumlichen Änderungsbereiche (BE-Gebiete) vom Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung vorgeschlagen. Diese stärkere Differenzierung in der Beurteilung wurde von der Stadtplanung Innsbruck bereits für den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 vor Auflagebeschluss im Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck eingearbeitet und der Umweltbericht entsprechend adaptiert.

Die sonstigen Anmerkungen der Vollständigkeitsprüfung und damit verbundene Adaptierungen bzw. Überarbeitungen des Vorentwurfs beziehen sich nicht auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht, vielmehr wurden die Anpassung an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen (u.a. TROG 2016, Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung Novelle 2016), konkrete Plandarstellungen im Verordnungsplan zur Verdeutlichung der Aussage für einzelne Grundstücke, Adaptierungen und Klarstellungen im Verordnungstext angeführt.

Außerdem wurden drei Siedlungserweiterungsgebiete (nördlich Peerhofsiedlung, nördlich Kranebitten, Arzl-Nord-Ost), die gemäß der Beschlussfassung des städtischen Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte im Zuge der politischen Beratungen zum Vorentwurf in das ÖROKO'25 aufgenommen wurden. Alle drei Siedlungserweiterungen wurden von den Fachdienststellen des Stadtmagistrats sehr kritisch gesehen und fachlich nicht vertreten (siehe auch Alternativenprüfung zur Umweltprüfung, Anhang A Umweltbericht). Laut Vorprüfung seitens des ATLR, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht sowie des Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung war bei eben diesen drei Bereichen nicht erkennbar, wie und unter welchen Randbedingungen diese Gebiete innerhalb der Geltungsdauer des ÖROKO entwickelt werden können bzw. sollen. Die drei Entwicklungen wurden in Folge bereits ohne nähere Detailangaben als sehr kritisch bezeichnet und hätte es sich gemäß den fachlichen Einschätzungen des Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung um wesentliche raumordnungsrelevante, die Genehmigungsfähigkeit einschränkende oder behindernde Festlegungen gehandelt. Aufgrund der eingeholten Fachstellungen (siehe Kapitel 2.2) und der kritischen Haltung der öffentlichen Umweltstelle (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurden diese drei Siedlungserweiterungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Vorbegutachtung (Vollständigkeitsprüfung und Fachstellungen im Rahmen der Umweltprüfung) im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt wurden.

.....

<sup>11</sup> ATLR, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Ro-Bau-2-101/9/24-2016, S. 3

## 2.2 Fachstellungennahmen im Rahmen der Umweltprüfung

Parallel zur Vollständigkeitsprüfung der Vorentwurfs-Dokumente (siehe Kapitel 2.1) wurden insgesamt 22 unterschiedliche Fachdienststellen von Bund, Land Tirol und Stadtmagistrat Innsbruck sowie verschiedenen Institutionen um die Abgabe von Fachstellungennahmen zum Vorentwurf ersucht. Dass dieser Verfahrensschritt parallel zur Vollständigkeitsprüfung des Vorentwurfes ÖROKO'25 durchgeführt wurde, wurde vorab mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, ATR) abgestimmt. Die Anmerkungen der parallel eingeholten Fachstellungennahmen wurden seitens der Stadtgemeinde berücksichtigt bzw. entsprechend in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingearbeitet.

Die Fachstellungennahmen beurteilen die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund von Änderungen des ÖROKO 2.0 (bzw. dem vorangegangenen Vorentwurf ÖROKO'25) gegenüber dem rechtskräftigen ÖROKO 2002 der Landeshauptstadt Innsbruck. Jene Entwicklungsbereiche sowie Maßnahmen, die aus dem rechtskräftigen ÖROKO 2002 fortgeschrieben, aber im ÖROKO 2.0 nicht neu festgelegt werden, sind nicht Inhalt der Fachstellungennahme. Neben den räumlichen Festlegungen sind auch die Zielsetzungen und Festlegungen im Verordnungstext sowie die festgelegten Sonderanforderungen für die Entwicklung von besonderen städtebaulichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten (BE-Gebiete) und späteren Zielgebieten<sup>12</sup> zukünftiger Siedlungserweiterungen von den entsprechenden Dienststellen in den Fachstellungennahmen zu beurteilen.

### 2.2.1 Zusammenfassung und Überblick

Zusammenfassend sind die Fachstellungennahmen zum Vorentwurf des ÖROKO zustimmend. Viele Institutionen und Dienststellen waren bereits zuvor intensiv in den Fortschreibungsprozess eingebunden und konnten ihre fachlichen Aspekte bereits umfassend einfließen lassen. Viele Fachstellungennahmen beinhalten ergänzende oder aktualisierte Grundinformationen, die in der Bestandsaufnahme und/oder anderen ÖROKO Dokumenten (vor allem Erläuterungsbericht, Umweltbericht) eingearbeitet wurden. Dies erfolgt jeweils mit der Kennzeichnung der Quellenangabe in Fußnoten in den Berichten zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0.

Von einzelnen Stellen wurden in der Fachstellungennahme konkrete Änderungsvorschläge zum Verordnungsplan oder zum Verordnungstext abgegeben, die eine Änderung des (Vor)Entwurfs nach sich zogen. Dies betrifft vor allem Ergänzungen und Konkretisierung von Sonderanforderungen für BE-Gebiete (besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete) bzw. Zielgebiete. Detaillierte Ausführungen dazu sind im Nachfolgenden angeführt.

Der gesamte Fortschreibungsprozess war, wie bereits oben angeführt, ein langer, **kooperativer Planungsprozess**, der sowohl magistratsinterne Dienststellen als auch externe ExpertInnen und Institutionen eingebunden hat, um die Vielzahl an Fragestellungen breit zu diskutieren und der Komplexität dieses Planungsprozesses für die Landeshauptstadt Innsbruck gerecht zu werden. Dadurch konnten bereits bei der Erstellung des Vorentwurfs Fachexpertisen einfließen, was den .....

<sup>12</sup> Definition Zielgebiete: Im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgte hinsichtlich der BE-Gebiete für neue Siedlungserweiterungen eine methodische Planänderung: Es werden hier nur mehr die bereits rechtskräftigen Erweiterungsgebiete fortgeschrieben und alle noch im 1. Entwurf enthaltenen und auf Umweltverträglichkeit (positiv) geprüften neuen Erweiterungsgebiete nicht in den 2. Entwurf übernommen, sondern als Zielgebiete zukünftiger Siedlungserweiterungen im Erläuterungsbericht (Kapitel 11) angeführt. Eine Aufnahme im ÖROKO 2.0 wird durch eine Änderung in Aussicht gestellt, wenn die städtischen Zielsetzungen und Sonderanforderungen für diese Siedlungserweiterungen gewährleistet sind.

Prozess der Einholung der Fachstellungen im Rahmen der Umweltprüfung beschleunigte. Im Juni 2016 wurden die gesammelten ÖROKO-Unterlagen an die verschiedenen Institutionen und Dienststellen mit der Bitte um Fachstellungnahme übermittelt. Aufgrund des großen Umfangs der ÖROKO-Dokumente für die Landeshauptstadt Innsbruck benötigten einzelne Fachdienststellen dennoch mehrere Monate für die Erstellung der Fachstellungnahme. Die Fachstellungen wurden zwischen Juni 2016 und Februar 2018 an die Landeshauptstadt Innsbruck übermittelt.

Trotz zwei noch ausständiger Fachstellungen im Frühjahr 2017 konnte - nach Rücksprache mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) - der 1. Entwurf ÖROKO 2.0 am 24.05.2017 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur öffentlichen Auflage beschlossen werden. Da aufgrund zahlreicher erwarteter Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 davon ausgegangen wurde, dass ein 2. Entwurf zu erarbeiten sein wird, wurde vereinbart die noch ausständigen Fachstellungen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 einzuarbeiten. Für den Auflagebeschluss des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 hat sich nach fachlicher Prüfung der Fachstellungen auch der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte mit den inhaltlichen Anmerkungen und erforderlichen Adaptierungen aufgrund der Fachstellungen zum Vorentwurf intensiv beschäftigt und die entsprechenden Änderungen zwischen Vorentwurf ÖROKO'25 und 1. Entwurf ÖROKO 2.0 am 27.04.2017 beschlossen.

Die zwei ausständigen Fachstellungen konnten in der Erarbeitung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 berücksichtigt werden (siehe Details unten).

Welche Fachstellungen obligatorisch oder fakultativ einzuholen waren, ist im Leitfaden des Landes Tirol für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts festgelegt.<sup>13</sup> Obligatorische Fachstellungen sind z.B. Naturschutz, Wildbach- und Lawinerverbauung, Wasserwirtschaft, Bezirksforstinspektion, Straßenbau. Fakultative Stellungnahmen sind anlassbezogen einzuholen, soweit Änderungen der ÖROKO-Fortschreibung (im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002) entsprechende Betroffenheit jeweiliger Dienststellen schafft. Die einzuholenden fakultativen Stellungnahmen wurden mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, abgestimmt. Dazu gehören die Österreichische Zivilluftfahrtbehörde (OZB), die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), der Österreichische Autobahnbetreiber ASFINAG, die Leitungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser – Innsbrucker Kommunalbetriebe IKB und die TIGAS), das Bundesdenkmalamt (BDA), das Österreichische Bundesheer (Militärkommando Tirol) und die Landesgeologie.

Nachfolgende Tabelle listet alle Fachstellungen zum ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck auf. Die Nummerierung A bezeichnet magistratsinterne Dienststellen und Beteiligungsunternehmen, die Nummerierung B bezieht sich auf externe Dienststellen und Institutionen.

Nummer	Institution – Dienststelle – Fachgebiet	eingelangt am
A.001	Innerstädtische Freiräume: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Grünanlagen – Planung und Bau	23.06.2016
A.002	Bezirksforstinspektion: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Land- und Forstwirtschaft	17.08.2016

.....

<sup>13</sup> Vgl. Leitfaden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, RoBau-2-004/40-2013 vom Juni 2013, S.9

Nummer	Institution – Dienststelle – Fachgebiet	eingelangt am
A.003	Wasserwirtschaft: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe-recht / Wasser- und Anlagenrecht	16.08.2016
A.004	Gemeindestraßen: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Tiefbau, Amt für Verkehrs-planung, Umwelt	12.08.2016
A.005	Immissionstechnische Inhalte mit Schwerpunkt Lärmschutz: Stadtmagistrat Inns-bruck, Amt für Bau- und Feuerpolizei	10.08.2016
A.006	IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft	12.08.2016
A.007	IVB – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	11.08.2016
B.001	ATLR, Abteilung Umweltschutz	17.01.2017
B.002	ATLR, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten	05.02.2018
B.003	ATLR, Verkehr und Straße	29.08.2016
B.004	ATLR, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte	11.10.2016
B.005	ZAMG: Umweltmeteorologisches Gutachten für die Erweiterung des Gewerbege-biets Rossau Süd	15.05.2015
B.006	ATLR, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft	30.08.2016
B.007	Oberste Zivilluftfahrtbehörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur	18.08.2016
B.008	Flughafen Innsbruck: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft GmbH	23.08.2016
B.009	Austrocontrol GmbH, Außenstelle Flugsicherung Innsbruck	16.08.2016
B.010	Bundesdenkmalamt, Abteilung für Tirol – Denkmalschutz, Bodendenkmale, ar-chäologische Fundzonen	16.05.2017
B.011	Militärkommando Tirol	09.08.2016
B.012	Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Mittleres Inntal	20.02.2017
B.013	Asfinag Alpenstraßen GmbH	15.09.2016
B.014	ÖBB Immobilienmanagement GmbH	20.07.2016
B.015	ÖBB Infrastruktur AG	31.08.2016

Folgende Inhalte wurden in den Fachstellungen zusammengefasst angeführt:

**Zusammenfassend sind die Fachstellungen zum Vorentwurf ÖROKO'25 grundsätzlich zustimmend**, allerdings weisen verschiedene Fachstellungen deutlich auf negative Auswirkungen hin, die mit der Festlegung von drei im Vorentwurf enthaltenen Siedlungserweiterungen (nördlich Peerhofsiedlung, nördlich Kranebitten, Arzl-Nord-Ost) verbunden wäre. Es handelt sich um die gleichen drei Gebiete, die auch in der Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung des Amtes der Tiroler Landesregierung als negativ bewertet wurden. Aufgrund der negativen Fachstellungen (siehe Kapitel 2.2) und der kritischen Haltung der öffentlichen Umweltstelle (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) im Rahmen der Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung (siehe Kapitel 2.1) wurden die drei Siedlungserweiterungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt und der 1. Entwurf vor Auflagebeschluss entsprechend überarbeitet.

In folgenden Fachstellungen wurden unter Verweis auf die intensive Mitarbeit bei der Erstellung des ÖROKO keine inhaltlichen Anregungen oder Einwände angeführt, abgesehen von teils erheblichen fachlichen Bedenken und Kritikpunkten zu den drei Siedlungserweiterungsgebieten nördlich Peerhofsiedlung, nördlich Kranebitten und Arzl-Nord-Ost. Dies betrifft folgende Fachstellungen:

- Stadtmagistrat Innsbruck:
  - Amt für Grünanlagen – Planung und Bau (A.001)
  - Amt für Tiefbau (A.004)
  - Amt für Verkehrsplanung, Umwelt (A.004)
  - Amt für Bau- und Feuerpolizei (A.005)
- ATLR, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte (B.004)
- Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) (A.007)
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH (B.014)
- ÖBB Infrastruktur AG (B.015)

Hinsichtlich der drei kritischen Gebiete wurden von diesen Dienststellen zusammengefasst folgende umweltrelevante Themen als negativ / erheblich beeinträchtigend angeführt: ungelöste Hochwasser- und Retentionsproblematik, Verlust wichtiger Waldfunktionen zum Siedlungsschutz, hoher Erschließungsaufwand mit großen baulichen Eingriffen/ massiven Stützbauwerken, hohe finanzielle Erschließungsaufwendungen, vergleichbar hohe MIV-indizierende Wirkung - selbst bei vorhandener ÖV-Erschließung, eine attraktive ÖV-Erschließung wäre wenn überhaupt nur aufwändig realisierbar und betreibbar, hoher Energieanteil für Mobilität, starke topographiebedingt verstärkte Lärmbelastungen.

Beurteilung/ Umgang: Die gegenständlichen drei Siedlungserweiterungsgebiete wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Inhalt der Fachstellungen wurde daher berücksichtigt.

Von einzelnen Stellen wurden in der Fachstellungnahme **konkrete Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge zum Verordnungsplan oder zum Verordnungstext** (einschl. Erläuterungsbericht / Umweltbericht) abgegeben, die eine Änderung des Vorentwurfs ÖROKO'25 vor Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 nach sich zogen. Diese sind:

- Bezirksforstinspektion: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Land- und Forstwirtschaft (A.002)
- Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (A.003)
- IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (A.006)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz (B.001)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten (B.002)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße (B.003)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte (B.004)
- ZAMG: Umweltmeteorologisches Gutachten für die Erweiterung des Gewerbegebiets Rossau Süd (B.005)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft (B.006)
- Oberste Zivilluftfahrtbehörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur (B.007)
- Flughafen Innsbruck: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft (B.008)
- Austrocontrol GmbH (B.009)



- Bundesdenkmalamt – Denkmalschutz, Bodendenkmale, archäologische Fundzonen (B.010)
- Militärkommando Tirol (B.011)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (B.013)

Im Folgenden wird näher auf die Einwendungen und Änderungsvorschläge der Fachstellungen eingegangen. Dabei wird der Inhalt der Fachstellungnahme zusammengefasst. Die Beurteilung und der Umgang mit der Fachstellungnahme im Zuge der Erarbeitung des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 (z.B. Berücksichtigung im Entwurf) werden ebenfalls angeführt.

An dieser Stelle ist zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen darauf hinzuweisen, dass im 2. Entwurf ÖROKO 2.0, welcher nunmehr beschlossen werden soll und auf welchen sich dieser Endbericht zur Umweltprüfung bezieht, jene BE-Gebiete, die im begutachteten Vorentwurf ÖROKO'25 und im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 als neue Siedlungserweiterungsgebiete enthalten waren, im 2. Entwurf strategisch nicht mehr festgelegt wurden. Sie werden neu als so genannte **Zielgebiete** definiert, die als potentielle künftige Entwicklungsgebiete erst unter der Absicherung der öffentlichen Interessen (z.B. Anteile geförderter / leistbarer Wohnraum, notwendige öffentliche Infrastrukturen) durch eine Änderung des ÖROKO 2.0 festgelegt werden. Diese Vorgehensweise wurde für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 gewählt, um kurz-, mittel- und langfristig die Entwicklungsoption der Stadt zu erhalten und die Ziele des ÖROKO 2.0 sowie bereits definierte Sonderanforderungen des ÖROKO 2.0 abzusichern.

### **2.2.2 Bezirksforstinspektion: Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Land- und Forstwirtschaft (A.002)**

Die Bezirksforstinspektion war im Fortschreibungsprozess umfassend und laufend eingebunden.

*Inhalt Stn. A.002: Generell werden Einzelwidmungen in wertvollen Waldrandlagen und Pufferzonen zwischen Siedlungsgebiet, landwirtschaftlichen Flächen und Wald forstfachlich besonders kritisch eingeschätzt. Wenn dann sind nur Entwicklungen gesamthaft und strategisch für größere zusammenhängende Flächen zweckmäßig.*

Beurteilung/ Umgang: Die Stadtplanung stimmt mit der kritischen Haltung der Bezirksforstinspektion zu Einzelwidmungen in Waldrandlagen und deren negative Folge inhaltlich überein. Einzelansuchen um Baulanderweiterung oder Baulandarrondierungen wurden entsprechend der Einschätzung der Bezirksforstinspektion kritisch beurteilt und nicht befürwortet (z.B. Waldrandlagen in Hötting).

*Inhalt Stn. A.002: Zum BE-Gebiet / Zielgebiet im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 W 34 Galgenbühel: Das Naturdenkmal Galgenbühel als ökologisch besonders wertvolle Fläche muss unbedingt erhalten bleiben. Die Eindämmung der in diesem Waldbereich laufenden Gefahrenzone Wildbach ist notwendig sowie eine Lösung der Retention für die Hochwasserabflüsse im Bereich Allerheiligenhofbach und Lohbach. Der damit verbundene Verlust an Waldflächen ist als gering einzuschätzen.*

Beurteilung/ Umgang: Im Zielgebiet 34 Galgenbühel sind bereits Sonderanforderungen hinsichtlich der Freihaltung einer geeigneten Pufferzone zum Schutzgebiet Galgenbühel sowie der Gefahrenzone Wildbach und der damit verbundenen erforderlichen technischen Maßnahme formuliert. Eine ergänzende Sonderanforderung aufgrund der Entwässerungsproblematik in diesem Bereich erscheint als Voraussetzung einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich sinnvoll und wurde in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen.

*Inhalt Stn. A.002: Zu den BE-Gebieten / Zielgebieten im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 K 35 Hötting-West und W 36 Harterhof: Es handelt sich um größtenteils landwirtschaftliche Flächen und einen*

*schmalen Waldsaum im Übergangsbereich vom Talboden zum Harterhof, der eine ökologisch wertvolle Pufferfläche darstellt und besonders landschaftsprägend ist. Zudem besteht hier einer der letzten Auwaldreste entlang des Lohbaches (besonders erhaltenswert).*

Beurteilung/ Umgang: Der hohe naturkundefachliche und orts- und landschaftsbildmäßige Wert des Lohbachgrünzuges wurde in den fachlichen Beurteilungen im Fortschreibungsprozess bestätigt. Deshalb werden diese Aspekte bei der weiteren Konkretisierung der Planungen für die Zielgebiete K 35 und W 36 bereits besonders berücksichtigt. Unter anderem ist eine übergeordnete Grün- und Freiraumplanung (einschließlich Gewässerplanung Lohbach, Grundwasser und Retention) vorgesehen. Auf die ökologische Wertigkeit des Lohbachgrünzuges wurde in entsprechenden Sonderanforderungen im Vorentwurf ÖROKO`25 bereits eingegangen. Eine Änderung im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 ist daher nicht erforderlich gewesen.

Siedlungserweiterungen sind wie alle raumordnerischen Festlegungen Interessensabwägungen. Eine Siedlungserweiterung im direkten Anschluss an erschlossenes Siedlungsgebiet entlang einer hochrangigen neuen ÖV-Achse ist einer großflächigen Neuerschließung von Bauland in Rand- und Hanglagen vorzuziehen.

Inhalt Stn. A.002: *Zum BE-Gebiet / Zielgebiet (im 2. Entwurf ÖROKO 2.0) W 37 Igls am Bichl: Es sind keine irreversiblen Auswirkungen auf Waldwirtschaft und –funktionen zu erwarten. Es handelt sich primär um Wirtschaftswald. Im unmittelbaren Umfeld kompensieren umfangreiche Waldflächen mit Erholungsfunktion den Flächenverlust.*

Fachliche Beurteilung: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

### **2.2.3 Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (A.003)**

Der Stadtmagistrat Innsbruck / Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (BWA) hat die kulturbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen infolge zusätzlicher Verbauung (Oberflächenwässer und Kanal) in der Ebene zu beurteilen.

Inhalt Stn. A.003: *Die Auswirkungen der vorgesehenen Bebauungsmaßnahmen werden prinzipiell als vertretbar eingestuft. Bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen bzw. des Standes der Technik sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzziel „Wasser“ zu befürchten. Hinsichtlich der Schutzziele „Mensch“ und „Sach- und Kulturgüter“ ist aber großräumig sicherzustellen, dass durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen keine negativen Beeinträchtigungen eintreten. Dazu sind sowohl die Stadt Innsbruck als auch der jeweilige Bauwerber verpflichtet und betrifft dies insbesondere die Entwässerungsthematik.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

Inhalt Stn. A.003: *Etwa die Hälfte der bei Hochwasser bzw. Starkregenereignissen auftretenden Sachschäden werden nicht durch das Ausufer von Bächen oder Flüssen, sondern durch erhöhten Oberflächenabfluss, Grundwasseranstieg und Rückstau aus der Kanalisation verursacht. Jede neue Versiegelung speziell in den nördlichen Hanglagen stellt eine neue Gefahr dar, da Wasserwegigkeiten durch die Anordnung von neuen Straßen und Wegen verändert werden. Bei Versiegelungen ist daher jedenfalls in der Planung zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen bzw. gefordert werden (Dämme, Mauern, Ableitungsmaßnahmen für oberirdische Hangwasser, Rückhaltebecken, speziell ausgewiesene Überflutungsflächen). Prinzipiell ist die Entsorgung von Niederschlagswässern von Grundstücken auf eigenem Grund sicherzustellen.*

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich des überregionalen Hochwasserschutzes und der Vermeidung von zukünftigen Einleitungen von Oberflächenwässern in die Bäche und Flüsse im Stadtgebiet von Innsbruck ist bei baulichen Entwicklungen besonders auf die Schaffung von ausreichend Retentionsräumen und eine Versickerung auf den Bauplätzen selbst zu achten. Aufgrund dessen ist eine Ergänzung im Verordnungstext sinnvoll (§ 9 Abs. 2 lit. a), die mit dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgt ist.

*Inhalt Stn. A.003: Die Stellungnahme beinhaltet Ergänzungen und Detailinformationen, welche die Bestandsaufnahme vervollständigen und auf wichtige zusätzliche Sonderanforderungen in einzelnen BE-Gebieten / Zielgebieten hinweisen. Dies betrifft W 51 Arzl-Ost, Zielgebiete K 35 Hötting-West und W 36 Harterhof.*

Beurteilung/ Umgang: Vervollständigung Bestandsaufnahme erfolgt.

Der Vorentwurf ÖROKO'25 sah bereits vor, dass bei BE-Gebieten an Fließgewässern verschiedene Sonderanforderungen und Maßnahmen zur Uferfreihaltung und Gestaltung festgelegt wurden. Entsprechende Ergänzungen wurden noch im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen, z.B. zu W51 Arzl-Ost Ergänzung der Sonderanforderungen „Schaffung von ausreichend Retentionsflächen, Umsetzung von Versickerungsmaßnahmen und dezentrale Behandlung von Straßenabflüssen; Großräumige Neuerschließung durch Schmutzwasserkanal“.

Bei den Zielgebieten K 35 / Hötting-West und W 36 / Harterhof ist die Thematik der Oberflächenentwässerung und Berücksichtigung ausreichender Flächen für Versickerung und Retention bereits in den Planungsprozess Hötting-West, Kranebitten und Harterhofplateau eingegangen und wird derzeit intensiv bearbeitet. Die Berücksichtigung der wasserbautechnischen Anforderungen ist eine Grundvoraussetzung für die künftige Gebietsentwicklung. Eine Änderung des Entwurfs ÖROKO 2.0 war daher diesbezüglich nicht erforderlich.

*Inhalt Stn. A.003: Fachliche Kritik an drei Siedlungserweiterungen (nördlich der Bereiche Kranebitten, Peerhofsiedlung und Arzl) zusammengefasst insbesondere wegen Verlust von abflussregulierenden Waldflächen (Hötting) und Verlust großer bestehender landwirtschaftlicher Flächen mit guter bis mäßiger Wasserdurchlässigkeit (Arzl), großflächiger Versiegelung und Problematik der Oberflächenentwässerung bei allen drei in Hanglagen befindlichen Erweiterungsgebieten; es müsse bei einer Bebauung sichergestellt werden, dass durch oberirdisch abfließende Hangwässer keine unterliegenden Bestandsobjekte beeinträchtigt werden; konkret zu den Höttinger Gebieten wäre ein intensiver Lärmschutz zur Bahn erforderlich.*

*Ansonsten keine inhaltlichen Änderungsvorschläge.*

Beurteilung/ Umgang: Die gegenständlichen drei Siedlungserweiterungsgebiete wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Inhalt der Fachstellungnahme wurde daher berücksichtigt.

#### **2.2.4 IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (A.006)**

Die IKB und die TIGAS waren in die Erarbeitung des Vorentwurfes ÖROKO'25 in den relevanten Workshops mit den internen Fachämtern sowie den externen ExpertInnen direkt eingebunden (z.B. Beurteilung von möglichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete). Damit ist die fachliche Abstimmung bezüglich der Leitungsunternehmen bereits in der Konzept- und Planerstellung erfolgt. Von der IKB wurde ergänzend nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Raumordnung (ATLR) eine Fachstellungnahme eingeholt.

*Inhalt Stn. A.006: Ergänzende Informationen für Bestandsaufnahme und Erläuterungsbericht.*

Beurteilung/ Umgang: Übernahme in die Dokumente des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 ist erfolgt.

*Inhalt Stn. A.006: Hinweise zur Standortfestlegung Recyclinghof West*

Beurteilung/ Umgang: Standortfestlegung erfolgt in Abstimmung mit IKB. Im ÖROKO 2.0 werden verschiedene Alternativstandorte festgelegt, die im Zuge der konkreten Projektentwicklung näher zu prüfen sind.

*Inhalt Stn. A.006: Erhalt der Deponie Ahrental für abfallwirtschaftliche Entwicklungen sei wichtig*

Beurteilung/ Umgang: Die Deponie Ahrental wird wie bereits im rechtskräftigen ÖROKO zur Verdeutlichung der Raumnutzung als Sondernutzung dargestellt. Da Maßnahmen der Deponie gemäß Abfallwirtschaftsgesetz abgehandelt werden, sind keine weiteren raumplanerischen / raumordnungsrechtlichen Steuerungsinstrumente gegeben.

*Inhalt Stn. A.006: Beim Bereich Lemmenhof wird festgehalten, dass durch die Festlegung als Teil einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche keine Einschränkungen auf Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie Um-, Zu- und Erweiterungsbauten an Kraftwerksanlagen sowie die Möglichkeit technischer Änderungen verbunden sein sollen.*

Beurteilung/ Umgang: Im Bereich Lemmenhof erfolgte im Vorentwurf ÖROKO'25 wie bereits im rk. ÖROKO 2002 keine Inselfestlegung für Bauland, sondern die Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 35 Lemmenhof). Bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen haben weiterhin Bestandsrecht und können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des TROG sowie den Zielvorgaben des ÖROKO / Verordnungstext auch weiterentwickelt werden (Abbruch, Neubau, Erweiterung). Eine weitere Nutzungsintensivierung, insb. hinsichtlich der (früheren Mitarbeiter-) Wohnnutzung ist in dieser Insellage jedoch raumplanerisch auszuschließen. Zudem besteht gemäß dem naturkundlichen Fachbeitrag zum ÖROKO 2.0 in diesem sehr einsichtigen Gebiet eine hohe Sensibilität gegenüber (baulichen) Eingriffen. Es erfolgte daher keine Änderung im 1. Entwurf ÖROKO 2.0.

*Inhalt Stn. A.006: Es wird nochmals grundsätzlich darauf hingewiesen, dass ein Verlust von Retentions- und Versickerungsflächen durch eine zunehmende Versiegelung möglichst minimiert und das Oberflächenwasser am Ort des Entstehens wieder in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen oder in geeigneter Form zurückzuhalten und kontrolliert abzuführen ist.*

Beurteilung/ Umgang: Die Herausforderungen der Oberflächenentwässerung und Versickerung in der sich weiter verdichteten Stadt (nicht nur bei Neuerschließung von Siedlungsgebieten, sondern auch im bestehenden Siedlungsgebiet bei Verdichtungen und Umstrukturierungen) ist der Stadtplanung bzw. befassten Ämtern bereits bekannt und wird eine enge und frühzeitige Abstimmung entsprechender Erschließungsfragen im Rahmen kooperativer Planungsprozesse angestrebt.

*Inhalt Stn. A.006: Abwassertechnische Neuerschließungen und Änderungen im Bestandsnetz bedeuten einen hohen finanziellen Aufwand und sind mit entsprechend hohen Planungs- und Bau-Vorlaufzeiten verbunden. Insbesondere bei den drei fachlich kritisch beurteilten Siedlungserweiterungsgebieten nördlich Kranebitten, nördlich Peerhofsiedlung und Arzl-Nord-Ost seien erhebliche Aufwendungen und hohe Vorlaufzeiten für die Schaffung der Infrastruktur inkl. zusätzlichem Ausbau des bestehenden Kanalisationsnetzes notwendig. Für jegliche Oberflächenwässer wären Retentions- und Versickerungsmaßnahmen und dezentrale Straßenabflussbehandlungsanlagen vorzusehen.*

Beurteilung/ Umgang: Die von der IKB vorgeschlagenen technischen Maßnahmen sind Teil des umfangreichen Aus- und Anpassungsmaßnahmenprogramms der IKB. Grundsätzlich handelt es

sich dabei um keine baulichen Maßnahmen, die gemäß TROG / TBO zu bewilligen bzw. zu steuern sind.

Die drei kritischen Siedlungserweiterungsgebiete wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Inhalt der Fachstellungnahme wurde daher berücksichtigt.

*Inhalt Stn. A.006: Konkrete Anforderungen hinsichtlich des Kanalnetzes, Leitungsverlegungen sowie Grundwasser, Wasserver- und Abwasserentsorgung bei diversen BE-Gebieten / Zielgebieten werden aufgelistet, die bei der konkreten Projektentwicklung zu berücksichtigen sind. Die IKB bittet um jeweils rechtzeitige Einbindung in der Planungsphase.*

Beurteilung/ Umgang: Die entsprechenden inhaltlichen Ergänzungen von Sonderanforderungen für BE-Gebiete wurden in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen, dies betrifft K 11 Reichenau-Ost inkl. ehem. Campagnereiterareal, W 12 Matthias-Schmid-Straße Teil Süd, W 13 Matthias-Schmid-Straße Teil Nord, K 35 Hötting-West, W 36 Harterhof, G 65 Zenzenhof.

### **2.2.5 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz (B.001):**

*Inhalt Stn. B.001: Die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung prüft die naturkundliche Beurteilung<sup>14</sup> und deren Berücksichtigung im ÖROKO 2.0. Der naturkundliche Fachbeitrag zum ÖROKO 2.0 bzw. Vorentwurf ÖROKO'25 setzt laut der Abteilung Umweltschutz die Vorgaben des Landes Tirol vorbildlich um. Die erforderlichen Pläne zu Lebensräumen, Landschaftsbild und Erholungswert sowie Naturwerte und die Konflikte-Beurteilungsmatrix wurden sehr gut lesbar und nachvollziehbar erstellt. Die Wertigkeiten laut Tiroler Naturschutzverordnung und Tiroler Naturschutzgesetz sind berücksichtigt bzw. eingearbeitet und es sind keine Widersprüche zu diesen gesetzlichen Vorgaben erkennbar. Es werden im Wesentlichen ausreichend Pufferräume zu naturkundlich wertvollen Gebieten festgelegt. Die Biotopvernetzung und -entwicklung ist in der Konzeption der Freihalteflächen im ÖROKO 2.0 ausreichend berücksichtigt.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis gegeben.

*Inhalt Stn. B.001: Die Abteilung Umweltschutz hebt in ihrer Stellungnahme einige Festlegungen des ÖROKO 2.0 als besonders positiv hervor. Beispielsweise die Festlegung von innerstädtischen Grünzonengürteln zur Vernetzung und Freihaltung, die aus ökologischer und landschaftlicher Hinsicht sehr bedeutungsvoll und wichtig sind. So wird die weitere Festlegung des innerörtlichen Grünzuges Pradl – Reichenau – Amras ausdrücklich begrüßt.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis gegeben.

*Inhalt Stn. B.001: Kritisch gesehen wird in Hinblick auf das Landschaftsbild die Verbauung Harterhof. Im Naturwertepan bestehen keine Festlegungen, die grundsätzlich gegen eine Siedlungserweiterung Hötting-West sprechen. Eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes am Talboden in Richtung Westen erscheint, sofern ein möglichst großer Pufferstreifen zum Lohbach und seinem Gehölzstreifen frei von Verbauungen gehalten wird, unproblematisch. Insofern kann der Lohbach-Grünzug, der als „Erhaltung un bebauter Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets“ Teil der Zielgebiete Hötting West / Harterhof ist, Teil der Zielgebiete sein. Allerdings ist laut Abteilung*

.....

<sup>14</sup> Naturkundlicher Fachbeitrag zum ÖROKO'25, erstellt vom Umweltbüro Schütz, Technisches Büro für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung, im Auftrag des Stadtmagistrats Innsbruck, 2016

*Umweltschutz eine Verbauung auf dem „Hartherhofplateau“ vor allem in Hinblick auf das Landschaftsbild abzulehnen.*

Beurteilung/ Umgang: Die Definition des Zielgebiets W 36 Hartherhof erfolgte unter Einbindung der Interessen unterschiedlicher Fachbereiche und raumordnerischen Zielsetzungen. Besonders hervorzuheben ist, dass die gesamte Siedlungsentwicklung auf dem geplanten Freiflächennetz aufbaut und insbesondere den Grünzug Lohbach als wesentliches Entwicklungselement definiert. Im Zuge einer umfassenden Interessensabwägung und in Hinblick auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum und der damit verbundenen hohen Nachfrage nach leistbarem Wohnraum und Arbeitsplätzen in Innsbruck erfolgt die Festlegung als Zielgebiet für eine zukünftige Siedlungserweiterung. Durch die Festlegung als Zielgebiet ist aber eine gesamthafte, abgestimmte Planung und Entwicklung der Siedlungserweiterung gesichert. Zahlreiche Sonderanforderungen (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 11) unterstützen diese Vorgehensweise.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Verbauung am Hartherhofplateau sicherlich gegeben, da die Flächen aufgrund der Hanglage gut einsehbar sind. Durch eine etappenweise Entwicklung und die Einforderung höchster Qualität an städtebauliche Ausgestaltung und Freiflächenentwicklung dieser Siedlungserweiterung, soll eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes aber vermieden werden.

*Inhalt Stn. B.001: Außerdem wird die Festlegung von zwei Bereichen BE-Gebiet W 51 Arzl-Ost, Erweiterung Kleingartenanlage Moserfeld Gö 25, Gg 03 kritisch gesehen, die allerdings keine Änderung des rechtskräftigen ÖROKO 2002 sind.*

Beurteilung/ Umgang: Die Siedlungserweiterung W 51 / Arzl-Ost ist bereits als Änderung des ÖROKO 2002 rechtskräftig. Auch hier hat im Vorfeld eine intensive Abwägung aller fachlichen Interessen zur Entscheidungsfindung stattgefunden.

Auch die Erweiterung der Kleingartenanlage Moserfeld (Gg 54) inklusive Pufferstreifen (Gö 31) ist bereits im rechtskräftigen ÖROKO 2002 enthalten und damit keine Änderung. Der Bedarf an Kleingärten ist grundsätzlich in einer sich weiter verdichtenden Stadt gegeben und als Erweiterung vorhandener Anlagen sinnvoller, als neue Anlagen zu erschließen. Allerdings wurde in Berücksichtigung der ökologischen Ziele am Fuße des Kalvarienberges im Vorentwurf der Pufferstreifen sogar noch erweitert im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002. Es sind daher keine Änderungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgt.

*Inhalt Stn. B.001: Aus naturkundlicher Sicht bestehen massive Bedenken gegen die drei zusätzlichen Siedlungserweiterungen nördlich Kranebitten, nördlich Peerhofsiedlung und Arzl-Nord-Ost. Konkret zu Hötting bestehen aus naturkundlicher Sicht massive Bedenken, es handelt sich um wichtige Freiräume (Erholungswälder), die nicht für Siedlungen und für die Weiterentwicklung des Wohnraums geeignet erscheinen. Zu Arzl: „Die gegenwärtige, kultur-landschaftliche Freiraumsituation bis zum Waldrand hin, ist auch als wertvolles Ökoton (Übergangsbiotopflächen) zu verstehen. Eine Verbauung erscheint daher äußerst problematisch und muss aus naturkundlicher Sicht abgelehnt werden.“*

Beurteilung/ Umgang: Die gegenständlichen drei Siedlungserweiterungsgebiete wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Inhalt der Fachstellungnahme wurde daher berücksichtigt.

## 2.2.6 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten (B.002)

Die Fachstellungnahme der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten wurde erst im Februar 2018 an die Landeshauptstadt Innsbruck übermittelt und konnte daher nicht im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt werden. Die Einarbeitung dieser Fachstellungnahme erfolgte mit dem 2. Entwurf ÖROKO 2.0. Diese Vorgehensweise wurde mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) vorab abgestimmt (siehe Kapitel 2.2.1).

*Inhalt Stn. B.002: Auch die Landesgeologie weist aus geologischer Sicht auf die ungünstigen Untergrundverhältnisse und negativen Auswirkungen der drei Siedlungserweiterungsgebiete nördlich Kranebitten, nördlich Peerhofsiedlung und Arzl-Nord-Ost hin, die noch im Vorentwurf ÖROKO'25 enthalten waren.*

Beurteilung/ Umgang: Die drei entgegen den fachlichen Empfehlungen politisch beschlossenen Siedlungserweiterungsgebiete wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Inhalt der Fachstellungnahme wurde daher berücksichtigt.

*Inhalt Stn. B.002: Grundsätzlich erscheinen für die Landesgeologie nicht alle im aktuellen Gefahrenzonenplan Innsbruck ausgewiesenen Rutschbereiche plausibel und nachvollziehbar. Dies könnte bedeuten, dass ausgewiesene Rutschbereiche teilweise unproblematisch sind. Gleichzeitig könnten aber andere, nicht ausgewiesene Bereiche von geogenen Gefährdungen (z.B. Steinerschlag, Rutschungen, etc.) betroffen sein. Bei der Vollziehung des ÖROKO im Zuge der Umwidmung sowie im Bauverfahren sei dies zu berücksichtigen.*

Beurteilung/ Umgang: Der in den Kenntlichmachungen dargestellte Gefahrenzonenplan entspricht der offiziell bekannt gemachten, rechtskräftigen Gefahrenzonenplanung.<sup>15</sup> Aus rechtlicher Sicht ist der Gefahrenzonenplan in der verordneten Form jedenfalls als wesentliche Grundlage für die Raumplanung heranzuziehen. In den hier ausgewiesenen Gefahrenzonen und Hinweisbereichen ist im Zuge konkretisierender Planungen und / oder Bauverfahren sowohl eine gutachterliche Prüfung des tatsächlichen Schadenspotentials als auch möglicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese Vorgangsweise ist bereits in die Raumordnung der Landeshauptstadt Innsbruck implementiert.

Sofern in Bereichen, die aktuell nicht mit dem Gefahrenzonenplan verordnet sind, Gefahren vermutet werden, wäre dies der Hinweispflicht entsprechend von der zuständigen Stelle des Landes Tirol an die betroffenen Dienststellen im Stadtmagistrat zu vermitteln, um allenfalls betroffene Bauträger frühzeitig zu informieren. Dann wären jeweils im Einzelfall u.a. Gutachten und Nachweise im Zuge konkretisierender Planungen und / oder Bauverfahren erforderlich. Derartige Hinweisbereiche können jedoch nur als Kenntlichmachung in die Pläne einfließen, wenn sie hinreichend belegt und klar räumlich definiert sind. Dies ist beispielsweise für die Gipskarstgebiete in Arzl und Mühlau der Fall gewesen, nicht aber für die in der Stellungnahme angesprochenen zusätzlichen Rutschgebiete. Es besteht somit kein Änderungsbedarf im ÖROKO 2.0.

*Inhalt Stn. B.002: Die Landesgeologie weist darauf hin, dass im Bereich des Hungerburgplateaus Quellen auftreten, die bzw. deren Einzugsgebiet, nicht durch die Wasserschutz- und*

.....

<sup>15</sup> Gefahrenzonenplan Innsbruck wurde am 14.09.2015 mit Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0089-III/5/2015 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt.

-schongebiete geschützt werden. Geländeänderungen, intensive Bautätigkeiten und Nutzungsänderungen der Landschaft könnten für diese Quellen problematisch sein.

Beurteilung/ Umgang: Im Bereich des Hungerburgplateaus wird mit dem ÖROKO 2.0 keine neue Siedlungserweiterung ermöglicht, sondern der bestehende Siedlungsrand gesichert. Die Anmerkung ist daher im bereits gewidmeten Bauland bei Bauausführungen und Projekten zu berücksichtigen. Diese Information wurde an die im Zuge der konkretisierenden Planungen und Verfahren betreffenden Fachpersonen weitergeleitet.

Inhalt Stn. B.002: Bei verschiedenen BE-Gebieten / Zielgebieten wird darauf hingewiesen, dass ein hoher Grundwasserstand bestehe. Bei allfälligen Bauverfahren sei dies zu berücksichtigen (Bauwasserhaltung, Bodenaustausch, etc.) und eine Fachperson für Geologie oder Geotechnik einzubeziehen. Dies betreffe folgende BE-Gebiete: W 06 Ulfiswiese, G 08 Handelsagglomeration DEZ und Umgebung, G 31 Wirtschaftsgebiet Rossau Süd, K 35 Hötting-West, S 64 Universität Hötting-West.

Stromabwärts einzelner BE-Gebiete befänden sich laut Landesgeologie zahlreiche Grundwassernutzungen, die das Grundwasser teils aus geringer Tiefe bezögen. Dies sei bei allfälligen tiefgründigen baulichen Anlagen zu berücksichtigen, um dauerhafte quantitative Auswirkungen nicht auszuschließen. Dies betreffe folgende BE-Gebiete bzw. Zielgebiete: S 24 Studierendenheim Flughafen (Anm. BE-Gebiet S 24 Steinbockweg im 2. Entwurf ÖROKO 2.0), G 31 Wirtschaftsgebiet Rossau Süd, K 35 Hötting West und W 36 Harterhof, S 59 Fenner Areal, W 69 Fürstenweg.

Einzelne BE-Gebiete befänden sich laut Landesgeologie im Einzugsgebiet von Quellen der Wasserversorgung der Stadt Innsbruck. Dies sei bei allfälligen tiefgründigen baulichen Anlagen zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Dies betreffe folgende BE-Gebiete: W 26 Hungerburgparkplatz, G 65 Zenzenhof, sowie den Änderungsbereich G15 (Nördl. Parkplatz Nordkettenbahn, Änderung in vorwiegende Nutzung Wohnen im Vergleich zu rk. ÖROKO 2002 Sondernutzung entsprechend der rk. Flächenwidmung).

Bei verschiedenen BE-Gebieten sei eine schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer vor einer späteren Flächenwidmung nachzuweisen. Dies betreffe folgende BE-Gebiete / Zielgebiete: W 34 Galgenbühel, K 35 Hötting West und W 36 Harterhof, W 37 Igls am Bichl, W 51 Arzl-Ost, S 64 Universität Hötting-West, G 65 Zenzenhof sowie bei drei (kleineren) Siedlungserweiterungen, die im Entwurf ÖROKO 2.0 außerhalb von BE-Gebieten festgelegt werden.<sup>16</sup>

Bei nachfolgenden BE-Gebieten / Zielgebieten befände sich ein Teil der gegenständlichen Fläche auf einer Bodenaushubdeponie. Die Eignung dieser Teilflächen sei vor der Umwidmung durch eine Fachperson für Geotechnik plausibel und nachvollziehbar zu bestätigen: W 36 Harterhof, G 65 Zenzenhof.

Bei mehreren BE-Gebieten seien oberhalb des gegenständlichen Bereichs feinkörnige Lockersedimente vorhanden. Ebenso seien artesisch gespannte Grundwässer angetroffen worden, was in einem allfälligen Bauverfahren zu berücksichtigen sei (Bauwasserhaltung, Bodenaustausch, dauerhaft schadlose Entsorgung der Oberflächenwässer usw.). Die Beziehung einer Fachperson für Geologie oder Geotechnik sei deshalb laut Landesgeologie bei folgenden BE-Gebieten / Zielgebieten erforderlich: W 06 Ulfiswiese, G 08 Handelsagglomeration DEZ und

.....

<sup>16</sup> Im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden drei flächenmäßig kleine Siedlungserweiterungen (Bauplätze) außerhalb von BE-Gebieten festgelegt. Dies erfolgte aufgrund bestehender Beschlüsse im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte, die nach fachlicher Prüfung bereits eine Wohlmeinung für diese Siedlungserweiterungen umfassen. A1 Nageletal, A2 Erweiterung Bauplatz Höhenstraße 1, A3 Römerstraße Tourismusgebiet (siehe Erläuterungsbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Kapitel 9.6).



*Umgebung, G 31 Wirtschaftsgebiet Rossau Süd, W 34 Galgenbühel, K 35 Hötting-West, W 36 Harterhof, M 52 Weyrer Areal, S 64 Universität Hötting-West, G 65 Zenzenhof sowie bei zwei geringfügigen Siedlungserweiterungen am Nordhang (A1 und A2, Beschreibung siehe Fußnote 16 oben).*

Beurteilung/ Umgang: Die Anmerkungen und fachlichen Ausführungen zu diversen BE-Gebieten / Zielgebieten werden aus fachlicher Sicht in die Aufzählung der Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 / Erläuterungsbericht aufgenommen bzw. berücksichtigt. Ebenfalls fließen diese ergänzenden Informationen in die jeweiligen Informationssammlungen zu den Entwicklungsgebieten (BE-Gebieten) ein. Damit soll sichergestellt werden, dass im Zuge der konkretisierenden Planungen und Verfahren die betreffenden Fachpersonen hinzugezogen werden.

Insgesamt sind die angeführten geologisch-hydrologischen Beurteilungen grundsätzlich nachvollziehbar. Die in der Stellungnahme erwähnte generelle Anforderung des Nachweises zur dauerhaft schadlosen Entsorgung der Oberflächenwässer ist bereits durch die rk. Bestimmungen im Bauverfahren abgedeckt. Ebenso ist im Zuge des Bauverfahrens zu beurteilen, welche Fachpersonen zuzuziehen sind. Dies gilt für die in der Stellungnahme erwähnten Fachbereich der Geologie oder Geotechnik genauso wie für zahlreiche weitere Fachgebiete. Durch die gegebene Abdeckung der Thematik im Bauverfahren ist eine zusätzliche Ergänzung dieser Vorschläge in den Sonderanforderungen zu den BE-Gebieten nicht erforderlich.

Zusätzliche Sonderanforderungen werden aufgrund der Fachstellungnahme der Landesgeologie aber dann formuliert, wenn es sich um planungsrelevante Nutzungsbeschränkungen handelt, die bereits in der städtebaulichen Konzeption und gesamthaften Planung und Entwicklung von BE-Gebieten zu berücksichtigen sind (z.B. hoher Grundwasserstand). Wenn die Nutzungsbeschränkungen erst im Zuge der Konkretisierung des Bauvorhabens berücksichtigt werden müssen, wurde keine Sonderanforderung im ÖROKO definiert, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung im Bauverfahren. Dabei ist auch zwischen den Sonderanforderungen und Herausforderungen bei neuen Siedlungserweiterungen im Vergleich zu Umstrukturierungen im bestehenden Siedlungsgebiet zu unterscheiden. Dementsprechend ergeben sich folgende fachliche Empfehlungen für Ergänzungen der Sonderanforderungen für den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 für folgende BE-Gebiete bzw. Zielgebiete: W 06 Ulfiswiese, G 08 Handelsagglomeration DEZ und Umgebung, G 31 Wirtschaftsgebiet Rossau Süd, W 36 Harterhof und S 64 Universität Hötting West: frühzeitige Berücksichtigung hoher Grundwasserstand, G 65 Zenzenhof: frühzeitige Berücksichtigung Bodenaushubdeponie.

Für jene Siedlungsentwicklungen außerhalb von BE-Gebieten, für die ebenfalls von Seiten der Landesgeologie entsprechende Anforderungen formuliert wurden, wurden diese Anforderungen im Erläuterungsbericht bei der Erläuterung der jeweiligen Änderungsbereiche (Kap. 9.6 Erläuterungsbericht) ergänzt: Bereich G15 - Nördl. Parkplatz Nordkettenbahn: Berücksichtigung Einzugsgebiet Quelle, Bereich A1 Nageletal und A2 Höhenstraße 1: Berücksichtigung möglicher feinteilreicher Sedimente in allf. Bauverfahren

*Inhalt Stn. B.002: Zusätzlich wird angeführt, dass mit dem bisherigen Kenntnisstand hinsichtlich der Überprüfung der Richtigkeit und Sinnhaftigkeit des Wasserschongebiets im Bereich der BE-Gebiete bzw. Zielgebiete K 35 Hötting West und W 36 Harterhof abzusehen sei, dass das Schongebiet in seinen Ausmaßen keinesfalls vergrößert werden muss, aber im gegenständlichen Bereich nicht verkleinert werden wird. Eine Verschärfung von Verboten oder Geboten sei nicht zu erwarten.*

Beurteilung/ Umgang: Im ÖROKO werden die bestehenden Kenntlichmachungen dargestellt. Etwaige zukünftige Änderungen des Wasserschongebiets sind daher noch nicht Thema der Fortschreibung des ÖROKO. Kein Änderungserfordernis gegeben.

### 2.2.7 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße (B.003)

Die Abteilung Verkehr und Straße ist für Landesstraßen zuständig.

*Inhalt Stn. B.003: W 51 / Arzl-Ost: L 8 Dörfnerstraße, Rumerstraße: Für die Erschließung des BE-Gebietes wird ein Linksabbiegestreifen vorgeschrieben.*

Beurteilung/ Umgang: Der Linksabbiegestreifen für die Erschließung des Erweiterungsgebiets W 51 / Arzl-Ost ist bereits im Erschließungsplan, der Teil des Umlegungsverfahrens Arzl-Ost ist, enthalten. Ergänzend wurde diese verkehrliche Maßnahme als Sonderanforderung für die Gebietsentwicklung W 51 im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgenommen.

*Inhalt Stn. B.003: W 32 / Sillhöfe: B 174 Innsbrucker Straße, Olympiastraße: Der erforderliche Anschluss des zukünftigen Wohngebiets ist zu berücksichtigen.*

Beurteilung/ Umgang: Die Erschließung des Erweiterungsgebiets W 32 / Sillhöfe soll direkt von der westlichen Silluferstraße erfolgen, dies ist auch bereits als Sonderanforderung festgelegt. Die Anbindung an das bestehende hochrangige Verkehrsnetz (Innsbrucker Straße und Olympiastraße) ist im Zuge der gesamthaften Planung und Entwicklung des BE-Gebiets unter Einbindung des ATR zu detaillieren. Es ist daher keine Ergänzung im ÖROKO 2.0 erforderlich.

*Inhalt Stn. B.003: K 35 / Hötting-West, W 06 / Ulfiswiese, S 64 Universität / Hötting-West: B 171 Tiroler Straße, B 171 b Tiroler Straße / Kranebitter Allee: Es wird auf die durch den Grundsatzbeschluss zum Straßen- und Regionalbahnprojekt laufenden Planungen hingewiesen. Entsprechende Erschließungen, Trassenfreihaltungen und Straßenraumgestaltungen sind beiderseits rechtzeitig zu veranlassen.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

*Inhalt Stn. B.003: Darüber hinaus wird im Bereich der B 171 Tiroler Straße / Rennweg, Höhe Mühlauer Brücke auf die Trassensicherung für den erforderlichen Fuß- und Radweg hingewiesen.*

Beurteilung/ Umgang: Die Anregung, einen Radweg über die Mühlauer Brücke zu führen, wurde mit dem Amt für Tiefbau abgestimmt. Die Möglichkeit des Umbaus der Bestandsbrücke für eine Radwegführung in beiden Fahrtrichtungen ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit derzeit noch nicht nachgewiesen, erscheint jedoch zielführend. Eine Verortung dieser potentiellen Radwegverbindung im ÖROKO 2.0 (als verkehrliche Maßnahme Vf 56 Radwegverbindung Mühlauer Brücke) wurde daher in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgenommen.

### 2.2.8 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte (B.004), ZAMG: Umweltmeteorologisches Gutachten für die Erweiterung des Gewerbegebiets Rossau Süd (B.005)

Für die Entwicklung des Gewerbegebiets Rossau Süd (BE-Gebiet bzw. Zielgebiet G 31) wurde ein Fachgutachten (Stellungnahme B.005) bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) eingeholt. Dies war verpflichtend erforderlich, da das betreffende Gebiet in einer lufthygienisch belasteten Zone liegt. Zusammenfassend zeigt das Gutachten insgesamt, dass die Erweiterung des Wirtschaftsgebiets Rossau-Süd unter Einhaltung der Irrelevanzschwelle für die NO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung im Jahresmittel prinzipiell möglich ist. Daher erfolgte die Festlegung des Zielgebiets G 31 Rossau Süd für eine zukünftige Erweiterung als Gewerbegebiet.

Dieses Fachgutachten ist Teil des Umweltberichtes zum ÖROKO und wurde im Zuge der Umweltprüfung und Vollständigkeitsprüfung vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz, Fachbereich Luftgüte (Stellungnahme B.004) plausibilitätsgeprüft.

*Inhalt Stn. B.004: Die Abteilung Waldschutz des ATLR kommt zum Schluss, dass die Modellierung nachvollziehbar und plausibel ist und die angewendeten Modelle dem Stand der Technik entsprechen. Hervorgehoben wird, dass für die Modellierung auch Windmessdaten einer zum Entwicklungsgebiet G 31 nahe gelegenen temporären Messstelle herangezogen werden konnten. Damit sind die realen Verhältnisse vor Ort gut abgebildet. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen daher keine Beanstandungen des vorliegenden ZAMG-Fachgutachtens.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

### **2.2.9 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft (B.006)**

Im Betreuungsbereich des Baubezirksamtes Innsbruck / Wasserwirtschaft (BBA) sind folgende Fließgewässer: Inn, Sill, Lohbach, Aldranserbach (unterster Abschnitt zwischen Autobahnunterführung und Ausmündung in den Inn).

*Inhalt Stn. B.006: Zusammenfassend liegen laut BBA alle Entwicklungsgebiete (BE-Gebiete für Erweiterung, Umstrukturierung, Verdichtung) außerhalb „roter“ Gefahrenzonen bzw. „rot-gelber Funktionsbereiche“ von Inn, Sill, Lohbach, Aldranserbach. Bauvorhaben in den „gelben Zonen“ (wie Rossau Süd oder EZ-Areal) erscheinen unter Auflagen und mit einzuholender Stellungnahme des BBA möglich.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis gegeben.

*Inhalt Stn. B.006: Hinsichtlich Hochwasserschutz / Gefahrenzonen an Fließgewässern (Rote Zonen – Bauverbotszone, HQ30 Zonen – Zone wasserrechtlicher Bewilligungspflicht, Rot-Gelbe Zonen – Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone, Gelbe Zonen – Gebots- und Vorsorgezone, Gefahrenbereiche bis HQ300 – Hinweisbereich) wird bemängelt, dass im Vorentwurf keine aktuellen Anschlaglinien gemäß dem Ergebnis der Gefahrenzonenplanung für Inn und Sill enthalten sind.*

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich der vom BBA geforderten Kenntlichmachung der Anschlaglinien von Gefahrenzonen an Fließgewässern ist festzuhalten, dass das Ergebnis der Gefahrenzonenplanung für Inn und Sill zwar bekannt ist (und der Stadt Innsbruck / Tiefbau bereits übermittelt wurde), eine Kommissionierung der Gefahrenzonenpläne durch das Land Tirol aber noch aussteht. Daher ist eine Einarbeitung in das ÖROKO 2.0 (Kenntlichmachungen oder Bestandsaufnahme / Basisinformationsbericht-Kartenband) rechtswirksam noch nicht möglich. Außerdem ist diese Darstellung nur eine Kenntlichmachung und kein Verordnungsbestandteil des ÖROKO 2.0. Ab Kommissionierung sind die Gefahrenzonenpläne unabhängig vom ÖROKO einzuhalten.

*Inhalt Stn. B.006: Hinweis auf die für die Gewässerbewirtschaftung und zum Schutz vor Naturgefahren erforderlichen Uferschutzstreifen (bei Bächen 5 m, bei Sill und Inn dort wo noch möglich 7-10 m bzw. 10-15 m).*

Beurteilung/ Umgang: Uferschutzbereiche werden in Innsbruck in Abhängigkeit von der bestehenden Bebauung bereits bestmöglich freigehalten. Die Verbesserung der Zugänglichkeit der Flussufer von Inn und Sill und deren Freihaltung ist im Verordnungstext bereits als generelles Ziel festgelegt (§ 5 Abs. 3 lit. c). Im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgte eine Ergänzung der Zielset-

zungen um: Freihaltung eines entsprechenden Uferschutzstreifens an Fließgewässern für die Gewässerbewirtschaftung und zum Schutz vor Naturgefahren.

*Inhalt Stn. B.006: Hinsichtlich des überregionalen Hochwasserschutzes werden im Hinblick auf die Hochwassergefährdung in den Unterliegergemeinden und die in Planung befindlichen Hochwasserschutzprojekte im Unterinntal zusätzliche Einleitungen von Oberflächenwässern in die Bäche und Flüsse im Stadtgebiet von Innsbruck grundsätzlich kritisch gesehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen könnte unter Auflagen (z.B. durch die Schaffung von Retentionsräumen) einer Einleitung zugestimmt werden. Auch aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist zum Schutz des Grundwassers die Versickerung von Oberflächenwasser anzustreben. Sickerflächen sind demnach auch bei Verdichtungsgebieten vorzusehen, wobei auf die Möglichkeit technischer Filter hingewiesen wird.*

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich des überregionalen Hochwasserschutzes und der Vermeidung von zukünftigen Einleitungen von Oberflächenwässern in die Bäche und Flüsse im Stadtgebiet von Innsbruck ist bei baulichen Entwicklungen besonders auf die Schaffung von ausreichend Retentionsräumen und eine Versickerung auf den Bauplätzen selbst zu achten. Aufgrund dessen ist eine Ergänzung im Verordnungstext sinnvoll (§ 9 Abs. 2 lit. a), die mit dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgt ist.

*Inhalt Stn. B.006: Hinweise bezüglich der Sicherung / Erhaltung des öffentlichen Wasserguts im Bereich S 07 Alte Chemie – Universitätscampus sowie betreffend eine vorausschauende und umsichtige Planung hinsichtlich Entwässerung und Versickerung im Bereich der Zielgebiete K 35 Hötting-West und W 36 Harterhof.*

Beurteilung/ Umgang: Bereits in der laufenden Projektentwicklung werden die Anforderungen im Bereich BE-Gebiet S 07 Alte Chemie – Universitätscampus berücksichtigt, es war daher keine Ergänzung der Sonderanforderungen auf ÖROKO-Ebene erforderlich.

Bei den Zielgebieten K 35 / Hötting-West und W 36 / Harterhof ist die Thematik der Oberflächenentwässerung und Berücksichtigung ausreichender Flächen für Versickerung und Retention bereits in den Planungsprozess Hötting-West, Kranebitten und Harterhofplateau eingegangen und wird derzeit intensiv bearbeitet. Die Berücksichtigung der wasserbautechnischen Anforderungen ist eine Grundvoraussetzung für die künftige Gebietsentwicklung.

#### **2.2.10 Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB): Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur (B.007)**

Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde ist im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt. Die Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck ist eine Verordnung des zuständigen Bundesministers.

*Inhalt Stn. B.007: Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Oberste Zivilluftfahrtbehörde – OZB) weist auf die vollinhaltliche Gültigkeit der im Jahr 1982 festgelegten Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck und deren Berücksichtigung im Bauverfahren hin.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis gegeben.

*Inhalt Stn. B.007: Aus luftfahrttechnischer Sicht sieht die OZB jene Flächen im südöstlichen Bereich des Flughafens kritisch, die im Vorentwurf als Baulandreserve „Sondernutzung“ ausgewiesen sind und unmittelbar an den Flughafen angrenzen. Ergänzend werden – wie bereits in der Stellungnahme der OZB im Jahr 1998 angeführt – bebaubare Flächen westlich des Fischerhäus-*

*lwegs kritisch hinterfragt. Grundsätzlich solle laut OZB aus luftfahrttechnischen Gründen eine Hindernisfreimachung des Bereichs westlich des Fischerhäuslweges erwogen werden.*

Beurteilung/ Umgang: Bei der in der Stellungnahme angeführten Baulandreserveflächen im Bereich Fischerhäuslweg handelt es sich um eine rechtskräftig als Wohnbauland gewidmete Fläche, die als Gärtnerei genutzt und bereits mit Glashäusern bebaut ist. Die Fläche ist nur untergeordnet Rückwidmungsfläche gemäß Flughafensicherheitszone. Unter Berücksichtigung der Lärmentwicklung ist hier zumindest eine künftige Sondernutzung denkbar, die aber in Abstimmung mit den zuständigen Behörden definiert werden muss. Sofern also keine zusätzlichen Rückwidmungsflächen dezidiert seitens der Behörde vorgeschrieben werden, werden die Stellungnahmen der OZB zum rechtskräftigen ÖROKO 2002, die von den genannten Dienststellen weiterhin aufrechterhalten werden, weiterhin berücksichtigt. Die ÖROKO Festlegungen der vorwiegenden Nutzung westlich des Fischerhäuslweges, insbesondere größere Rückwidmungsflächen, wurden in den vergangenen Jahren bereits in der Flächenwidmung umgesetzt.

Darüber hinaus fordert die OZB generell das Hintanhalten von Neuerrichtungen oder Erweiterungen bestehender Objekte im direkten Nahbereich des Flughafens, Storchengasse / westlich des Fischerhäuslweges. Um dies für die bereits bebauten Gebiete zu gewährleisten, wurde in diesem Bereich eine Bebauungsplanpflicht im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt. Dadurch könnten Neuerrichtungen oder Bestandserweiterungen westlich des Fischerhäuslweges deutlicher, auch im Sinne der Flugsicherheit, geregelt werden.

### **2.2.11 Flughafen Innsbruck: Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft (B.008)**

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft ist für den Betrieb des Flughafens Innsbruck verantwortlich.

Inhalt Stn. B.008: *Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft regt eine Änderung des Verordnungstextes hinsichtlich der Möglichkeit zur Erweiterung der flughafenaffinen Betriebe (Betriebe mit unmittelbarem Bezug zum Flughafen) nicht nur im Süden, sondern auch im Bereich der Kranebitter Allee an.*

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich der baulichen Erweiterung flughafenaffiner Betriebe auch im Bereich der Kranebitter Allee erscheint nach Rücksprache mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft eine geringfügige Adaptierung des Verordnungstextes § 9 Abs. 3 lit. f sinnvoll, dass Bauliche Anlagen schwerpunktmäßig im Bereich des Fürstenweges konzentriert werden sollen. Damit sind untergeordnete Maßnahmen im Bereich Kranebitter Allee nicht grundsätzlich ausgeschlossen – jedoch wird ohne konkrete Planung aus raumplanerischer Sicht bewusst keine konkrete Baulandfläche ausgewiesen oder gar bereits das gesamte Flughafengelände als baulicher Entwicklungsbereich gekennzeichnet. So bleibt die stadtplanerische Zielsetzung aufrecht, dass flughafeneigene und flughafenaffine Betriebe schwerpunktmäßig im Bereich des Fürstenwegs anzusiedeln sind, eine langfristige Entwicklungsplanung im Sinne des Flughafens ist mit entsprechender Planänderung jedoch denkbar. Eine entsprechende Adaptierung im Verordnungstext wurde im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt.

Inhalt Stn. B.008: *Zudem ersucht die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft um Adaptierungen der Abgrenzung der vorwiegenden baulichen Nutzung „Sondernutzung Flughafen“ für das gesamte Flughafengelände, so auch für die Freibereiche und eine Änderung des Naturwertepanes hinsichtlich einer Fläche Landschaftsschutz und einer Fläche Biotopschutz im Bereich südlich der Kranebitter Allee.*

Beurteilung/ Umgang: Wie bereits angeführt soll der Schwerpunkt baulicher Entwicklungen im Süden des Flughafengeländes erfolgen, bauliche Anlagen der Tiroler Flughafenbetriebsgesell-

schaft sollen hier wie bisher als „Sondernutzung“ im ÖROKO festgelegt werden. Eine Detaillierung der Sondernutzung erfolgt in der Flächenwidmungsplanung.

Der Naturwerteplan basiert auf einer aktuellen Erhebung der Lebensraumtypen sowie von Landschaftsbild und Erholungswerten. Der angeführte Baumbestand wurde dabei lediglich im Bestand erfasst und bewertet. Eine Änderung des Plans ist daher nicht vorgesehen. Dagegen sind diese Biotopflächen ohnedies nach Abwägung der Entwicklungsinteressen nicht in den Verordnungsplan (als Freihalteflächen) eingegangen.

*Inhalt Stn. B.008: Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft liefert darüber hinaus diverse Grundlagen-Informationen, die geringfügige inhaltliche Ergänzungen im Basisinformationsbericht (Kapitel C.2.1.3 und H.1.2.12) bedingen.*

Beurteilung/ Umgang: Übernahme in ÖROKO-Dokumente erfolgt. Eine Anpassung von Festlegungen des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 war nicht erforderlich.

### **2.2.12 Austrocontrol GmbH, Außenstelle Flugsicherung Innsbruck (B.009)**

Die Austrocontrol GmbH ist für die Flugsicherung am Flughafen Innsbruck zuständig.

*Inhalt Stn. B.009: Die Austrocontrol GmbH liefert diverse Grundlagen-Informationen, die geringfügige inhaltliche Ergänzungen im Basisinformationsbericht (Kapitel C.2.1.3 und H.1.2.12) bedingen.*

Beurteilung/ Umgang: Übernahme in ÖROKO-Dokumente erfolgt. Eine Anpassung von Festlegungen des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 war nicht erforderlich.

### **2.2.13 Bundesdenkmalamt – Denkmalschutz, Bodendenkmale, archäologische Fundzonen (B.010)**

Die Fachstellungnahme des Bundesdenkmalamts wurde erst im Mai 2017 an die Landeshauptstadt Innsbruck übermittelt und konnte daher nicht mehr im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt der Entwurf bereits abgeschlossen und kurz vor der öffentlichen Einsichtnahme / Auflage war. Die Einarbeitung dieser Fachstellungnahme erfolgte daher mit dem 2. Entwurf ÖROKO 2.0. Diese Vorgehensweise wurde mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) vorab abgestimmt (siehe Kapitel 2.2.1).

*Inhalt Stn. B.010: Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat eine Stellungnahme zu den Bereichen Baudenkmale und Bodendenkmale / archäologische Fundzonen abgegeben. Demnach sei grundsätzlich die Kartierung/GIS-Darstellung der Baudenkmale und der archäologischen Fundzonen laut TROG im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgesehen und würde daher auch als Basisinformation fürs ÖROKO eingefordert.*

Beurteilung/ Umgang: Hier ist auf den § 28 TROG 2016 zu verweisen. Grundsätzlich wird für alle Bestandsaufnahmen für die Raumordnung der Gemeinde in Abs. 1 angeführt, dass dabei die der Gemeinde zur Verfügung stehenden aktuellen Erhebungen soweit wie möglich heranzuziehen sind. Bezüglich der Daten des Denkmalschutzes ist festzustellen, dass diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfs des ÖROKO bzw. der diesbezüglichen Bestandsaufnahme nicht in entsprechender Aktualität oder Vollständigkeit vorlagen. Inzwischen wurden aber die Daten der Bodendenkmale / archäologischen Fundzonen wie angekündigt aktualisiert und digitalisiert und sind inzwischen in die Kenntlichmachungspläne übernommen worden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Abs. 2 bis 5 des § 28 Abs. TROG 2016 die prinzipiell für alle Bestandsaufnahmen für die Raumordnung der Gemeinde erforderlichen Bestandsaufnahmedaten aufgelistet sind. Im Abs. 5, der den Umfang der Bestandsaufnahme konkret für die

Fortschreibung des ÖROKO wiedergibt, sind denkmalgeschützte Objekte nicht enthalten. Hinsichtlich der denkmalgeschützten Objekte ist folglich in der übergeordneten Planungsebene des ÖROKO die Kenntlichmachung nicht zwingend erforderlich. Zudem wurde bereits vorab mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amts der Tiroler Landesregierung abgestimmt, dass eine planliche Darstellung von denkmalgeschützten Objekten im ÖROKO 2.0 bzw. den Kenntlichmachungsplänen nicht erforderlich ist. Erstens ist auf Ebene des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, also der übergeordneten Nutzungsfestlegung größerer Bereiche) der Denkmalschutz nicht zwingend relevant (siehe auch Abs. 5). Zweitens wäre die Darstellung auf gesamtstädtischer Ebene (Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 in der Überlagerung der flächendeckenden Festlegungen bzw. Kenntlichmachungen) gar nicht mehr lesbar. Damit ist natürlich keinesfalls verbunden, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht in der Stadtplanung und –entwicklung einfließen. In Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen werden die denkmalgeschützten Objekte weiterhin und nunmehr auch aktualisiert kenntlichgemacht.

*Inhalt Stn. B.010: Basisinformationsbericht: Es werden formale und inhaltliche Ergänzungen und Konkretisierungen in Kapitel C.3.6 Bodendenkmale sowie Kapitel D.3 Bautypen (u.a. neben Hinweis auf SOG auch Hinweis auf Denkmalschutzgesetz) angeführt. Es werde weiters festgestellt, dass der Denkmalschutz im Basisinformationsbericht als Schutzinstrument für historische Bausubstanz bzw. Kulturgut im Allgemeinen weitgehend ausgeklammert wurde. Ein eigenes Kapitel Denkmalschutz wird daher angeregt.*

Beurteilung/ Umgang: Im Basisinformationsbericht wurde ein eigenes Unterkapitel (Kapitel 3.3) erarbeitet, in dem die Anmerkungen und ergänzenden Informationen des Bundesdenkmalamts eingearbeitet wurden. Diese Überarbeitung erfolgte für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0.

*Inhalt Stn. B.010: Erläuterungsbericht: Grundsätzlich wird eingefordert, dass Denkmale, archäologische Fundstellen und Bodendenkmale in die Betrachtung von Zielen und Maßnahmenfestlegungen im ÖROKO mit einbezogen werden. Derzeit sei dies nicht bzw. nur unzureichend der Fall. Außerdem wird die Ergänzung eines Hinweises auf das seit 2015 in Österreich ratifizierte „Revidierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ angeregt, welches eine verstärkte Integration der Archäologie in Planungsprozessen und Bewusstseinsbildung umfasst. Es folgt eine detaillierte und äußerst umfangreiche Auflistung diverser angeregter Ergänzungen und Konkretisierungen zu diversen Einzelgebieten bzgl. Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen.*

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich werden die diversen vorgeschlagenen Konkretisierungen und Formulierungsadaptierungen aus fachlicher Sicht groÙteils positiv eingeschätzt. Jedoch sind einige Ergänzungen und Vorschläge des Bundesdenkmalamts für den Detaillierungsgrad des ÖROKO zu umfassend, weshalb nur ÖROKO-relevante Ergänzungen in die überarbeiteten Berichte für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingearbeitet wurden (siehe auch Bestandsaufnahme).

*Inhalt Stn. B.010: Ergänzung einzelner raumordnungsfachlich relevanter Kenntlichmachungen bei der Beurteilung von BE- bzw. Zielgebieten (Erläuterungsbericht Kapitel 9 bzw. 11) bei: W 02 Pradl-Ost – Bereich Schutzengelkirche, K 11 Reichenau-Ost inkl. ehemaliges Campagnereiterareal, S 15 Salurnerstraße, S 16 Congress, K 17 Innrain Gendarmerie, W 32 Sillhöfe, W 34 Galgenbühel, K 58 Wilten-Ost / Südbahnstraße, S 59 Fenner-Areal, S 60 TIWAG-Areal, K 61 Herzog-Sigmund-Ufer*

Beurteilung/ Umgang: Die ergänzenden Hinweise auf raumordnungsfachlich relevante Kenntlichmachungen wurden in der Beurteilung der BE- bzw. Zielgebiete im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ergänzt.

*Inhalt Stn. B.010: Umweltbericht: Aus Sicht des Bundesdenkmalamts werde nicht zugestimmt, dass auf gesamtstädtischer Ebene des ÖROKO keine Detailbeurteilungen von Sach- und Kulturgütern stattfinden, sondern erst im Zuge konkretisierender Planungen erfolgen soll. Außerhalb dicht bebauter Zonen und insb. bei Baulanderweiterungen und Festlegungen von Freihalteflächen solle bereits im Zuge der Raumordnung eine Befassung mit Fundzonen stattfinden. Weiters werden formelle Berichtigungen und detailliere Ergänzungen angeregt, wie insbesondere:*

- *Definition eigener Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“ und „Kulturgut: archäologisches Erbe“ sowie eine entsprechend adaptierte Bewertung*
- *Formulierungsanpassungen bei der Darstellung der Ziele des Umweltschutzes (Fokus Ziele des Denkmalschutzes) und deren Berücksichtigung im ÖROKO 2.0 (Umweltbericht Kap. 4)*
- *Bei der Prüfung der einzelnen Entwicklungsgebiete sei in der Rubrik „Sach-/ Kulturgüter“ eine Auseinandersetzung mit den Aspekten des Denkmalschutzes, dem baukulturellen und archäologischen Erbe vorzunehmen. Insb. werden Ergänzungen der Beurteilung bei folgenden BE-Gebieten angeführt: W02 Pradl-Ost – Bereich Schutzengelkirche, K11 Reichenau-Ost inkl. ehemaliges Campagnereiterareal, S15 Salurnerstraße, S16 Congress, W32 Sillhöfe. Zudem werden auch für BE-Gebiete, die aus dem ÖROKO 2002 übernommen werden und die im Umweltbericht nicht geprüft werden (müssen) detaillierte Anmerkungen gemacht. (Umweltbericht Kap. 6)*
- *Adaptierung der zusammenfassenden Einschätzung von Auswirkungen des ÖROKO auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter: Da eine durchgeführte archäologische Grabung kein vollumfänglicher Ersatz für den unversehrten Erhalt des Bodendenkmals an Ort und Stelle sei, seien geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter in Kauf zu nehmen. Die Kategorisierung wäre diesbezüglich anzupassen. (Umweltbericht Kap. 5)*

Beurteilung/ Umgang: Die Strukturierung der Schutzgüter und Schutzinteressen, nach denen die Strategische Umweltprüfung für das ÖROKO 2.0 durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht in Tab. 1.1 dargestellt und den Anforderungen gemäß SUP-Richtlinie<sup>17</sup> gegenübergestellt. Es geht klar hervor, dass „Sach- und Kulturgüter“ Teil des Schutzgutes „Nutzungen“ sind. Eine weitere Konkretisierung der Schutzgüter ist auf Ebene der Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen nicht zielführend, es geht hier nicht um die Umweltprüfung / Umweltverträglichkeitsprüfung konkreter Projekte und Vorhaben. Zudem hätte in logischer Konsequenz eine weitere Differenzierung im Bereich Denkmalschutz und Archäologie auch weitere Konkretisierungen in anderen Fachbereichen zur Folge. Dieser Detaillierungsgrad ist nicht Gegenstand der SUP (siehe Festlegungen TUP, Leitfaden für die Fortschreibung ÖROKO ATLR). Inhaltlich werden die Aspekte des Denkmalschutzes und des archäologischen Erbes jeweils in den Beurteilungen mitberücksichtigt, sofern in Änderungsbereichen des ÖROKO 2.0 diesbezügliche raumordnungsfachlich relevante Kenntlichmachungen bestehen. Dabei konnten später auch die inzwischen aktualisierte Bestandsaufnahme sowie in der Fachstellungnahme enthaltenen Informationen entsprechend berücksichtigt werden.

Die angeführte Adaptierung der gesamthaften Beurteilung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des ÖROKO 2.0 auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist grundsätzlich nachvollziehbar, verändert das Gesamtergebnis (Bewertung) der Umweltprüfung aber nicht. Da die Fachstellungnahme verspätet, nach Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingelangt ist, konnte diese geringfügige Adaptierung nicht mehr im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 einge-

.....

<sup>17</sup> Anhang 1 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme



arbeitet werden. Für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde aufgrund der nicht erheblichen Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 die Umweltprüfung nicht wiederholt (siehe Kapitel 4.1 und 4.2). Folglich sind diese ergänzenden Informationen zwar nicht Teil des Umweltberichtes, sie werden aber in den laufend aktuell gehaltenen Informationssammlungen der Stadtplanung mitgeführt. Eine die Planungsebene des ÖROKO deutlich übersteigende Detaillierung der Kenntlichmachungen im ÖROKO ist aber weiterhin aus bereits angeführten Gründen nicht erfolgt.

*Inhalt Stn. B.010: Verordnungstext: Es wird folgende Ergänzung erster Satz in § 11 (1), b vorgeschlagen (kursiv): „Erhaltung der Gestalt, Atmosphäre und Originalität des bestehenden, qualitätsvollen Stadtkörpers inklusive seiner archäologischen Bereiche als eine kulturelle Verpflichtung.“*

*Beurteilung/ Umgang: Der Formulierungsvorschlag des Bundesdenkmalamts für § 11 Abs. 1 lit. b sieht die Erhaltung archäologischer Bereiche als kulturelle Verpflichtung vor. Grundsätzlich sollen Zerstörungen von schützenswerten Denkmälern und archäologischen Bereichen im Zuge von Projektentwicklungen und Bautätigkeiten verhindert werden. Allerdings ist dies nicht immer ausschließlich mit der Erhaltung der archäologischen Bereiche verbunden. Deshalb wurde folgende Adaptierung im Verordnungstext 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen, mit welcher der sorgsame Umgang mit archäologischen Funderwartungsgebieten als kulturelle Verpflichtung verdeutlicht wird (unterstrichener Satz, § 11 Abs. 1 lit. b): „Erhaltung der Gestalt, Atmosphäre und Originalität des bestehenden, qualitätsvollen Stadtkörpers als eine kulturelle Verpflichtung. Auch der sorgsame Umgang mit archäologischen Funderwartungsgebieten stellt eine kulturelle Verpflichtung dar. Dabei ist keine formale Musealisierung, sondern ein aktiver, kreativer und zeitgenössischer Dialog mit dem kulturellen Erbe anzustreben.“*

*Inhalt Stn. B.010: Kenntlichmachungen: Es wird darauf hingewiesen, dass im Plan Kenntlichmachungen (Stand Juli 2016) die Bodendenkmale trotz Legende nicht dargestellt seien.*

*Beurteilung/ Umgang: Die fehlende Darstellung der Bodendenkmale in den Kenntlichmachungen wurde nach Hinweis des Bundesdenkmalamts (telefonisch vor Übermittlung Fachstellungnahme im Mai 2017) bereits für die Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 adaptiert.*

*Inhalt Stn. B.010: Kenntlichmachung der unbebauten Potentialflächen: Aus baudenkmalpflegerischer Sicht seien folgende Baulandreserven in der unmittelbaren Nähe von Baudenkmalen als äußerst problematisch einzustufen: Gelände hinter dem Kapuzinerkloster (Kaiserjägerstraße 6), Garten des Palais Enzenberg-Tannenberg (Universitätsstraße 22 – 24), Parkplatz neben der Glasmalerei- und Mosaikanstalt (Müllerstraße 10).*

*Beurteilung/ Umgang: Bei diesem Plan handelt es sich um keine Festlegung im ÖROKO, sondern um einen Teil der Bestandsaufnahme. Die unbebauten Potentialflächen entsprechen den bestehenden Baulandreserveflächen, es handelt sich also um bereits gewidmetes Bauland. Bei einer Bebauung dieser Flächen ist wie bei allen anderen Flächen im Einflussbereich eines Denkmals oder einer Funderwartungszone das Bundesdenkmalamt im Zuge des Bauverfahren einzubinden. Wenn für die Bebauung einer Baulandreserve eine Änderung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich ist (z.B. Flächenwidmungs- und Bebauungsplan), werden die denkmalgeschützten Gebäude und Funderwartungszonen hierbei berücksichtigt. Bezüglich der Darstellung von denkmalgeschützten Gebäuden und Funderwartungszonen im ÖROKO siehe Ausführungen oben zur Bestandsaufnahme.*

*Inhalt Stn. B.010: Darüber hinaus weist das Bundesdenkmalamt darauf hin, dass auch außerhalb bereits ausgewiesener Fundbereiche mit archäologischen Funden und Untersuchungen im*

*Rahmen der baulichen Entwicklung zu rechnen ist: K 58 Wilten-Ost / Südbahnstraße, M 18 Westbahnhof, W 32 Sillhöfe, W 51 Arzl-Ost.*

Beurteilung/ Umgang: Die vom Bundesdenkmalamt erforderliche „archäologische gutachterliche Begleitung der Maßnahmen vor, während und nach der Bauführung“ in betroffenen BE-Gebieten ist Teil des späteren Bauverfahrens und ist unabhängig der Festlegungen im ÖROKO zu berücksichtigen. Die Formulierung einer Sonderanforderung bei diesen BE-Gebieten erscheint daher fachlich nicht erforderlich.

#### **2.2.14 Militärkommando Tirol (B.011)**

Inhalt Stn. B.011: *Das Militärkommando Tirol weist auf grundsätzliche Eigenschaften militärischer Anlagen (abhängig von der sicherheitspolitischen Lage) hin: Präsenz im urbanen Gebiet, Kasernen als „Emittenten“ von (Lärm-)Emissionen durch (LKW-)Verkehr, Rettungshubschrauberflüge oder Stromaggregate und dergleichen, Lichtemissionen oder Staub, Einschränkungen des Verkehrs. Daher seien militärische Liegenschaften aufgrund ihrer Eigenarten, besonders in Hinblick auf ihre Außenwirkung auf das bestehende Umfeld oder durch zukünftige geplante Veränderungen im direkten oder indirekten Umfeld, besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft in besonderem Maße auch die Standschützenkaserne Kranebitten, in deren näheren Umfeld weitere Siedlungserweiterungen vorgesehen sind.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

Inhalt Stn. B.011: *Dass alle militärischen Liegenschaften im Vorentwurf ÖROKO`25 der Stadt Innsbruck weiterhin als Sondernutzungsflächen vorgesehen sind, entspricht den Bedürfnissen und Vorstellungen des Bundesheers.*

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

Inhalt Stn. B.011: *EUGEN Kaserne mit Kommandogebäude FENNER-DANKL, General Eccher Straße 2: Für jene BE-Gebiete (W 12, W 13, W 04), die im Nahbereich der EUGEN Kaserne festgelegt werden, wären aus Gründen der militärischen Sicherheit im Interesse des Militärkommandos Tirol die Höhen der neu zu errichteten Objekte mit Sichtkontakt zur Eugen-Kaserne möglichst niedrig (10 m) zu halten.*

Beurteilung/ Umgang: Eine restriktive Höhenbeschränkung im Bereich der BE-Gebiete W 04 Pradler Saggen, W 12 und W 13 Matthias-Schmid-Straße Teil Süd und Nord auf 10 m Höhe ist stadt- und raumplanerisch aufgrund bestehender Bebauung und angestrebter Nachverdichtung an diesen innerstädtischen Standorten nicht per se zielführend. Aufgrund der Formulierung in der Stellungnahme erscheint eine bauliche Entwicklung auch nicht ausgeschlossen, sondern sind entsprechende Projektentwicklungen in gemeinsamer Zielabwägung und Abstimmung notwendig. Es ist keine Änderung auf ÖROKO-Ebene erforderlich. Die Stellungnahme wurde an die SachbearbeiterInnen für Projektentwicklungen weitergeleitet.

Inhalt Stn. B.011: *Amtsgebäude Feldmarschall CONRAD, Koldererstraße 4: Das Militärkommando Tirol weist auf die Hindernisfreiheit für eine militärisch bedeutsame Richtfunkverbindung hin, bei baulichen Vorhaben im Streckenverlauf muss die Höhenbegrenzung im Detail festgelegt werden und darauf Rücksicht nehmen. Der Verlauf der Richtfunkstrecke wird der Stadt Innsbruck vertraulich bekanntgegeben, sodass im Anlassfall (Anm. bei konkreter Projektentwicklung) das Militärkommando Tirol zur näheren Präzisierung und Detailfestlegung der Höhenbegrenzung kontaktiert werden kann.*

Beurteilung/ Umgang: Kein Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben, Berücksichtigung bei einzelnen Projektentwicklungen.

### 2.2.15 Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal (B.012)

Die Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) stellt dem Stand der Technik entsprechende Gefahrenzonenpläne zur Verfügung, die die Basis für einen nachhaltigen Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbäche, Lawinen und Erosion darstellen. Die WLV war in die Erarbeitung des Vorentwurfes ÖROKO´25 in den relevanten Workshops mit den internen Fachämtern sowie den externen ExpertInnen direkt eingebunden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass parallel zur Fortschreibung des ÖROKO auch der Gefahrenzonenplan der WLV für die Stadt Innsbruck in Revision und Überarbeitung war bzw. die Auflage stattgefunden hat. Um die neuen Gefahrenzonen und Hinweisbereiche, die mit 14.09.2015 mit Zahl BMLFUW-LE.3.3.3/0089-III/5/2015 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt wurden, entsprechend frühzeitig zu berücksichtigen, hat neben den Workshops ein eigener, gesonderter Termin zur Prüfung der Baulandabgrenzungen und Festlegungen in den durch Gefahrenzonen oder Hinweisbereiche betroffenen Bereiche stattgefunden.

*Inhalt Stn. B.012: Seitens der WLV bestehen aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren keine prinzipiellen Bedenken gegen die Verordnung des ÖROKO in der vorgelegten Form. Der Gefahrenzonenplan wird im ÖROKO 2.0 kenntlichgemacht, die ausgewiesenen Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche wurden vollständig und richtig in das ÖROKO 2.0 eingearbeitet.*

*Allerdings werden starke Einwendungen hinsichtlich der drei zusätzlichen Erweiterungsgebiete Nördlich Kranebitten, Nördlich Peerhofsiedlung und Arzl-Nord-Ost, die noch im Vorentwurf ÖROKO´25 enthalten waren, vorgebracht. Wesentliche Kritikpunkte sind: Zum Teil liegen die Bereiche im Gefahrenzonenbereich der WLV, wo entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Gefahrenzonen und technische Maßnahmen dürfen aber nicht negativ beeinträchtigt werden, beispielsweise durch unsachgemäße Anordnung der Erschließungswege (Verkehrswege als bevorzugte Ausbreitungsstrecken für Hochwässer). Zusätzliche geotechnische Schwierigkeiten sind nicht ausgeschlossen. Große ausgewiesene Bereiche mit Geländeneigungen über 70% wären jedenfalls aus künftigen Entwicklungsgebieten auszunehmen, da diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand baulich nutzbar gemacht werden könnten. Es wäre hier mit einer starken Erhöhung der vorhandenen Oberflächenabflüsse durch bauliche Nutzung zu rechnen in Bereiche hinein, die bereits jetzt trotz der guten Versickerung in den Waldflächen braune Hinweisbereiche „Überflutung“ sind. Die Oberflächenversiegelung aufgrund baulicher Entwicklung würde folglich zu einer Gefährdung von derzeit nicht mit Hinweisbereichen versehenen Flächen führen.*

Beurteilung/ Umgang: Die WLV wurde in die Erstellung des ÖROKO´25 intensiv eingebunden und der Schutz vor Naturgefahren war ein wichtiges fachliches Kriterium bei der Auswahl der zukünftigen Entwicklungsbereiche. Die drei durch politischen Beschluss im Vorentwurf ÖROKO´25 enthaltenen Siedlungserweiterungen wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr festgelegt, der Fachstellungsentscheidungsprozess wurde daher entfallen.

*Inhalt Stn. B.012: In jenen Bereichen, in denen gegenüber dem alten Gefahrenzonenplan eine Rote Gefahrenzone (höheres Gefährdungspotential) ausgewiesen ist, wird im Sinne einer geordneten Entwicklung eine Bebauungsplanpflicht festgelegt. Dadurch können weitere bauliche Entwicklungen in diesen Bereichen besser gesteuert werden, als durch eine Rückwidmung in „Freiland“, welche gemäß § 42 TROG sehr wohl eine weitere bauliche Entwicklung ohne konkrete Steuerungsmaßnahmen ermöglichen würde. Diese Vorgehensweise wird von der WLV folglich als adäquates Instrument angesehen, um eine die Naturgefahren entsprechend berücksichtigende Entwicklung in diesen Bereichen zu gewährleisten.*

Beurteilung/ Umgang: Die stadtplanerische Strategie im Umgang mit Bestandsgebäuden, die sich laut neuem Gefahrenzonenplan in Roten Gefahrenzonen befinden, wurde bereits im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs mit der WLV abgestimmt. Es ist daher keine Anpassung im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich.

Inhalt Stn. B.012: *Textliche Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, vor allem zur gesetzlichen Grundlage der Gefahrenzonenplanung.*

Beurteilung/ Umgang: Übernahme in ÖROKO-Dokumente erfolgt.

Inhalt Stn. B.012: *Außerdem bestehen einzelfallweise Überschneidungen von BE-Gebieten mit im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereichen oder Hinweisbereichen. Im Wesentlichen wird in den Sonderanforderungen der betreffenden BE-Gebiete bereits auf die diversen Ausweisungen im Gefahrenzonenplan eingegangen. Es werden bei ausgewählten BE-Gebieten noch Ergänzungen der Sonderanforderungen vorgeschlagen bzw. Hinweise auf Herausforderungen in der späteren Projektentwicklung angeführt.*

Beurteilung/ Umgang: Hinweise auf Herausforderungen einer späteren Projektentwicklung wurden fachlich geprüft und in den entsprechenden Sonderanforderungen für betroffene BE-Gebiete ergänzt. Dies betrifft die BE-Gebiete W 51 Arzl-Ost, M 52 Weyrer-Areal und G 65 Zenzenhof sowie das Zielgebiet W 34 Galgenbühel. Diese Ergänzungen wurden in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingearbeitet.

#### **2.2.16 ASFINAG Alpenstraßen GmbH (B.013)**

Inhalt Stn. B.013: *Die ASFINAG Alpenstraßen GmbH weist auf die Bauverbotsbereiche gemäß § 21 BStG entlang der Autobahnen hin (entlang von Autobahnen bis 40 m sowie bei deren Zu- und Abfahrtsstraßen 25 m) und ergänzt, dass innerhalb einer Zone von 15 m keine Ausnahmege-nehmigung für die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie überhaupt für Anlagen aller Art, darunter fallen auch Erschließungsstraßen, erteilt wird.*

*Weiters werden vom Betrieb der A12 und A13 verursachte Immissionen (z.B. Lärm, Abgabe, Schmelzwasser, etc.) angeführt, die bei geplanten Bauvorhaben im Nahbereich berücksichtigt werden müssen. ASFINAG übernimmt keine Verpflichtungen für zusätzliche straßenseitige oder objektseitige Lärmschutzmaßnahmen.*

Beurteilung/ Umgang: Die Stellungnahme der ASFINAG Alpenstraßen GmbH führt zu keinen fachlichen Änderungen des Entwurfs ÖROKO 2.0. Vielmehr sind die Anmerkungen der ASFINAG ergänzende Informationen, die bei künftigen Planungskonkretisierungen, vor allem in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sowie Bauverfahren, berücksichtigt werden sollen. Dies betrifft insbesondere auch die Berücksichtigung der erforderlichen Bauverbotsbereiche und die Erarbeitung von aktiven und passiven Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen. Bei BE-Gebieten für sensiblere Nutzungen, insb. Wohnen im Nahbereich zur Autobahn wurden bereits in Abstimmung mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen des Stadtmagistrats Innsbruck entsprechende Sonderanforderungen formuliert.

Inhalt Stn. B.013: *Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Autobahn-Anschlussstellen wird die Wirtschaftsgebietserweiterung G 31 / Wirtschaftsgebiet Rossau Süd sehr kritisch gesehen, da die Leistungsfähigkeit im Bereich Anschlussstelle AST Innsbruck Ost und im gegenständlichen Abschnitt der A12 teilweise bereits erreicht wird.*

*Für den Umbau der Landesstraßen B 171 / B 171b im Zuge der Entwicklung der Zielgebiete K 35 und W 36 ist ein verkehrstechnischer Nachweis zu erbringen, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Anschlussstelle AST Innsbruck Kranebitten zu erwarten sind.*

Beurteilung/ Umgang: Für das BE-Gebiet bzw. Zielgebiet G 31 / Rossau Süd inkl. dem Autobahnanschlussbereich Innsbruck Ost wurden im Vorentwurf bereits umfangreiche Sonderanforderungen definiert, die sich unter anderem auch auf die notwendigen verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen (äußere Anbindung, innere Erschließung) sowie Trassenfreihaltungen beziehen. In Abstimmung mit dem Amt für Verkehrsplanung, Umwelt erscheinen diese Sonderanforderungen ausreichend, die detaillierte verkehrliche Erschließung, Anbindung und Vernetzung wird in einem darauf aufbauenden umfangreichen gesamthaften Planungsprozess geklärt. Auch die in der Fachstellungnahme angeführte Kapazitätsgrenze des bestehenden Kreisverkehrs muss im Zuge dieses Prozesses berücksichtigt werden. Es war keine Änderung für den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich.

Auch für die Zielgebiete K 35 Hötting-West und W 36 Harterhof werden bereits auf ÖROKO-Ebene (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 11) Maßnahmen und Sonderanforderungen für die verkehrliche Erschließung formuliert, die nach nochmaliger Prüfung für die Planungsebene des ÖROKO aus fachlicher Sicht ausreichend sind. Die innere und äußere Erschließung der Gebiete ist bereits wesentlicher Prüf- und Planungsinhalt im vorangeschrittenen Planungsprozess. Konkrete verkehrstechnische Nachweise sind nachfolgend im Rahmen der Projektentwicklung zu erbringen und erfordern keine Festlegung im ÖROKO.



### **3 Erarbeitung 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0**

Die Ergebnisse der Vorbegutachtung und der Fachstimmungen sind wie in Kapitel 2 beschrieben in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingeflossen, das heißt der Vorentwurf ÖROKO´25 wurde dementsprechend überarbeitet und adaptiert.

Gemäß §§ 64 und 65 TROG 2016 und gemäß § 6 Abs. 4 lit. c TUP war der 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) aufgrund der SUP (Strategischen Umweltprüfung) für sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht im Stadtmagistrat aufzulegen. Gemäß § 6 Abs. 4 lit. c Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) hatte folglich Jede/Jeder das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf ÖROKO 2.0 abzugeben.

Die öffentliche Einsichtnahme des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 fand vom 12.06.2017 bis 24.07.2017 statt. Während der sechswöchigen gesetzlichen Frist sind rund 300 Stellungnahmen / Schreiben von rund 625 Stellungnehmenden / Personen (davon 256 Unterschriften auf 5 Sammellisten) eingegangen. Insgesamt wurden rund 375 verschiedene Themen angesprochen, davon sind rund 300 konkret / lokal verortbare Stellungnahmen bzw. Anregungen und Wünsche zu Festlegungsänderungen, die anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkt örtlichen Bezug. Die Stellungnahmen zum Entwurf ÖROKO 2.0 sind räumlich über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Inhaltlich bezieht sich der Großteil der Stellungnahmen auf die Siedlungsrandbereiche, insbesondere am Nordhang und teilweise im Mittelgebirge. Diese Stellungnahmen erfordern durch die raumordnungsrechtlich nötige bauplatzscharfe Festlegung im ÖROKO auch eine (im Vergleich zum bisher rechtskräftigen parzellenunscharfen ÖROKO 2002) entsprechend konkretere und zeitaufwendigere, diskussionsintensivere Bearbeitung im aktuellen Fortschreibungsprozess. Teilweise bedurfte es zur Beurteilung möglicher Entwicklungen und deren Folgewirkung bereits erster Überlegungen projektbezogener Randbedingungen und Sonderanforderungen, um eine grundsätzliche Empfehlung abgeben zu können bzw. Voraussetzungen / Abhängigkeiten für eine fachliche Vertretbarkeit von Maßnahmen zu definieren.

Die Stellungnahmen wurden fachlich und in Abstimmung mit den anderen Fachämtern intensiv geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erarbeitet. Hierfür wurden u.a. Workshops mit den verschiedenen betroffenen Fachämtern durchgeführt. Ebenfalls wurden, wie erforderlich und auch üblich, die Stellungnahmen betreffend das Mittelgebirge mit den Unterausschüssen Iglis und Vill beraten. Im jeweiligen Fall haben die Unterausschüsse ihre Stellungnahmen abgegeben.

Weiters war zur Beurteilung der Stellungnahmen auch wieder eine naturkundefachliche Begleitung des ÖROKO 2.0 erforderlich. Die Ergebnisse dieser naturkundefachlichen Beurteilung sind in die fachliche Beurteilung der jeweiligen Stellungnahmen eingeflossen.

Schließlich hat sich nach fachlicher Beurteilung der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte nach Themen untergliedert zwischen November 2017 und Oktober 2018 mit den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 intensiv beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. Aufbauend auf diesen Beschlüssen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekt wurde der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 im Sommer / Herbst 2018 erarbeitet.

Im Folgenden wird die Behandlung der zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingelangten Fachstimmungen sowie der sonstigen umweltrelevanten Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 zusammengefasst.

### 3.1 Fachstellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0

Vier Institutionen bzw. Dienststellen (IKB, Baubezirksamt Innsbruck Straßenbau, ATR Abteilung Waldschutz, Landesumweltanwalt) haben die Möglichkeit genutzt, zum aufgelegten 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eine Fachstellungnahme abzugeben. Zusammengefasst ergeben sich aufgrund dieser Fachstellungnahmen keine Änderungen der Verordnungsteile des ÖROKO 2.0.

Sowohl die IKB als auch die Abteilung Waldschutz des ATR haben bereits im Rahmen der Vorprüfung eine Fachstellungnahme (siehe Kapitel 2.2) abgegeben. Die IKB nimmt zur Kenntlichmachung der Uferschutzbereiche Stellung, ansonsten beinhalten diese Fachstellungnahmen nur allgemeine, ergänzende textliche Hinweise. Der Landesumweltanwalt, der im Fortschreibungsprozess ÖROKO eingebunden war, beurteilt den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 grundsätzlich positiv, jedoch werden die Siedlungserweiterungen Hötting-West und Arzl-Ost kritisch gesehen.

Insgesamt können die Inhalte und Anregungen der Fachstellungnahmen größtenteils in das ÖROKO 2.0 einfließen, d.h. insb. in die diversen Berichte für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingearbeitet werden. Einige wenige Ergänzungen wurden auch für den Verordnungstext empfohlen.

#### 3.1.1 IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (A.101)

*Inhalt Stn. A.101: Die IKB hat bereits im Zuge der Vorprüfung eine Fachstellungnahme abgegeben (siehe oben Kapitel 2.2.4, Stellungnahme A.006). In der Stellungnahme zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 werden wenige zusätzliche Korrekturen und Hinweise auf zwischenzeitliche Aktualisierungen für die Berichte angeführt (beispielsweise in der Zwischenzeit fertiggestellte Baumaßnahmen).*

Beurteilung/ Umgang: Die nochmals erwähnten Anmerkungen zur Vorprüfung wurden bereits als textliche Ergänzungen in den ÖROKO-Dokumenten zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingearbeitet. Die zusätzlichen Hinweise sind für die Festlegungen des ÖROKO 2.0 (Planungsebene) nicht relevant.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestandsaufnahme zum ÖROKO 2.0 einerseits nur jene Daten beinhaltet, die für die Verordnungsebene des ÖROKO relevant sind und andererseits schwerpunktmäßig auf Daten und Informationen zum Stichtag Frühjahr 2015 basiert. Für den 2. Entwurf wurden Korrekturen und Ergänzungen, sofern sie relevant waren (insb. für Festlegungen im ÖROKO Plan und Verordnungstext), in den Fortschreibungsdokumenten vorgenommen. Insbesondere der Abgleich mit den auch vom Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Datenbeständen ist ebenfalls durchgeführt worden, hat aber auch aufgezeigt, dass hier keine wesentlichen ÖROKO-relevanten Änderungen enthalten waren. Insbesondere hat es keine Änderungen von Kenntlichmachungen bzw. Bestandsaufnahmen gegeben, die eine Abänderung der raumplanerischen Festlegungen im ÖROKO 2.0 zur Folge gehabt hätten. Die Aktualisierung der Kenntlichmachungen und Basisinformationen ist daher nur insoweit erfolgt, wie zweckmäßig und in der Art, dass eine Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit den Erläuterungen sowie Festlegungen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 gesichert werden konnte. Unabhängig davon werden diese Informationen natürlich für die laufenden Bestandsaufnahmen der Stadtplanung evident gehalten oder bereits an die betroffenen Stellen weitergeleitet.

*Inhalt Stn. A.101: Basisinformationsbericht: Wie in der Fachstellungnahme zum Vorentwurf erwähnt, werde der Trinkwasser-Hochbehälter Kranebitten nicht mehr benötigt. Im Entwurf ÖROKO 2.0 seien zwei Textpassagen übersehen worden, in welchen der Hinweis auf den Hochbehälter gestrichen werden solle.*



Beurteilung/ Umgang: Die Anpassung erfolgte bei der Erstellung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 nicht in allen Berichtsdokumenten, diese Berichtigung erfolgte bei der Erstellung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0.

Inhalt Stn. A.101: *Umweltbericht: Für Baggersee und Speicher Lemmenhof wird hinsichtlich Grund- und Oberflächenwasser (Kapitel 5.5.3) sowie Herausforderungen und Sensibilität der Ist-Situation (Kapitel 5.5.3.1) um Überprüfung der Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes gem. § 7 (Uferschutzbereich 500m) gebeten. Beim Speicher Lemmenhof handle es sich um eine Betriebseinrichtung und ein Speicherbauwerk, das gem. WRG 1959 genehmigt und betrieben werde und gem. WRG 1959 unter Aufsicht der Speicherbeckenkommission - Talsperrenüberwachung des Bundes (BMLFUW) stehe. Weiters handle es sich hier um ein Kunstbauwerk (geschütteter Damm) ohne natürliche Uferbereiche mit wasserseitig asphaltabgedichteten Böschungen. Die luftseitigen Böschungen seien von Bewuchs strengstens freizuhalten. Somit könne hier kein Uferschutz gem. TNSchG zum Tragen kommen. Beim Baggersee sei die IKB nach rechtlicher Überprüfung der Ansicht, dass dieser innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liege und damit auch nicht dem TNSchG unterliege.*

Beurteilung/ Umgang: Die Darstellung der Uferschutzbereiche ist eine Kenntlichmachung, keine Festlegung im ÖROKO. Zudem sind die Uferschutzbereiche im Plan Kenntlichmachungen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 gar nicht ausgewiesen, sondern lediglich im Umweltbericht textlich angeführt. Bauliche Vorhaben sind unabhängig davon auf eventuelle naturschutzrechtliche Relevanz zu überprüfen. Dies betrifft sowohl den Bereich Speicher Lemmenhof als auch den Bereich Baggersee. Eine Änderung von Festlegungen und Zielen im ÖROKO 2.0 sind dadurch nicht impliziert.

### **3.1.2 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau (B.101)**

Die Abteilung Straßenbau des Baubezirksamts Innsbruck ist keine verpflichtend einzubindende Stelle im Zuge der Vorbegutachtung. Zum aufgelegten 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde eine Stellungnahme abgegeben, die aber keinen Einwand gegen das ÖROKO 2.0 enthält.

Inhalt Stn. B.101: *Es wird auf die Abstandsbestimmungen gem. § 49 Tiroler Straßengesetz 1969 bei im Freiland liegenden Flächen sowie auf die Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung für Flächen innerhalb des beschilderten Ortsgebietes hingewiesen. Außerdem wird angeführt, dass die verkehrsmäßige Grundstückserschließung möglichst von den bestehenden Verkehrsanlagen aus zu errichten sei. Bei der Errichtung neuer Zufahrten zu Landesstraßen sei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck einzuholen.*

Beurteilung/ Umgang: Die Stellungnahme enthält nur allgemeine Hinweise auf bestehende gesetzliche Regelungen. Es sind keine Inhalte angeführt, die eine Änderung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erfordern.

### **3.1.3 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz (B.102)**

Die Abteilung Waldschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung hat bereits im Zuge der Vorprüfung eine Fachstellungnahme abgegeben (siehe oben Kapitel 2.2, Stn. B.004).

Inhalt Stn. B.102: *In der Stellungnahme zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 werden textliche Hinweise für den Umweltbericht angeführt, die jedoch keine Auswirkung auf die Umweltprüfung und deren Ergebnis haben. Beispielsweise sei bezüglich der Forstwirtschaft (Kapitel 5.2.4 Umweltbericht) die Aufbereitung der Ist-Situation und die Einschätzung der Auswirkungen des ÖROKO 2.0 grundsätzlich nachvollziehbar und schlüssig. Die fachliche Einschätzung, dass durch das ÖROKO 2.0 voraussichtlich keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu erwarten sind, solle auf die Waldfunktionen erweitert werden.*

Beurteilung/ Umgang: Die angeführten Hinweise für den Umweltbericht haben keine Auswirkung auf die Umweltprüfung selbst, zu untersuchende Bereiche oder deren fachliche Beurteilung. Es werden insgesamt mit den Festlegungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 keine negativen Auswirkungen erwartet, weswegen keine Änderung des ÖROKO 2.0 erforderlich ist.

Inhalt Stn. B.102: *Es wird darauf hingewiesen, dass in der Verordnung über belastete Gebiete<sup>18</sup> auch ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse A12 Inntalautobahn und A13 Brennerautobahn als belastetes Gebiet ausgewiesen seien. Weiters wird auf das Maßnahmenprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Stickstoffdioxidbelastung hingewiesen, dies solle im Umweltbericht ergänzt werden.*

Beurteilung/ Umgang: Diese Hinweise werden in den ÖROKO-Berichten für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ergänzt, es ist keine inhaltliche Änderung des ÖROKO 2.0 fachlich erforderlich.

Inhalt Stn. B.102: *Aufbauend auf das bereits im Zuge des Fortschreibungsprozesses für die Wirtschaftsgebietserweiterung Rossau Süd eingeholte Gutachten der ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Fachstellungnahme B.005) wird angeführt, dass bei ähnlich gelagerten Fällen jedenfalls im Vorfeld ein fachtechnisches Gutachten einzuholen sei.*

Beurteilung/ Umgang: Kein Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben, Berücksichtigung bei weiteren Gebiets- und Projektentwicklungen.

### 3.1.4 Tiroler Umweltschutz (B.103)

Die Tiroler Umweltschutz war keine verpflichtend einzubindende Stelle im Zuge der Vorprüfung. Dennoch war der Tiroler Umweltschutz bei Workshops im Fortschreibungsprozess eingebunden und die daraus entstandenen relevanten Vorschläge konnten bereits in den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgenommen werden.

Inhalt Stn. B.103: *In der Stellungnahme erkennt die Tiroler Umweltschutz die großen Bemühungen der Stadt Innsbruck im 1. Entwurf ÖROKO 2.0, das Gemeindegebiet sorgsam und verantwortungsvoll zu entwickeln. Für die Tiroler Umweltschutz stellt die gute Ausnutzung des vorhandenen Raums einen der wichtigsten Aspekte in der zukünftigen Stadtentwicklung dar. Gleichzeitig erscheine es auch von elementarer Bedeutung, in einer Stadt Raum für Natur freizuhalten (aus ökologischen, Erholungs- oder landwirtschaftlichen Gründen). Maßnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung ungenützter Baulandreserven werden von der Tiroler Umweltschutz begrüßt. In Verbindung mit den geplanten Verdichtungszone werde es sehr positiv gesehen, dass darauf geachtet werde, dass davon betroffene Grünzüge und Feldgehölze teils in vorhandene oder geplante Grünzüge integriert werden und so erhalten bleiben (positives Beispiel Grünzug Pradl-Reichenau-Amras). Ebenfalls positiv werde der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes sowie des öffentlichen Verkehrs eingeschätzt.*

Beurteilung/ Umgang: Kein Änderungserfordernis auf ÖROKO-Ebene gegeben.

Inhalt Stn. B.103: *Kritisch wird von der Tiroler Umweltschutz die Siedlungserweiterung Arzl-Ost (W 51) eingestuft: Das Gebiet Arzl-Ost steche im Landschaftsbild hervor, da es sehr in die jetzigen Wiesenbestände hineinrage und von weitem einsehbar sein werde. Das Areal bestehe größtenteils aus landwirtschaftlichen Extensivflächen, welche naturkundlich wertvoll seien und generell bewahrt werden sollten. Diese Landwirtschaftsflächen seien Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Auf Wiesen im Norden der Siedlungserweiterung Arzl-Ost seien*

.....

<sup>18</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 166/2015

*auch Feldgehölze zu finden, welche wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes seien. Es sei wichtig einige der Feldgehölze und Streuobstwiesen auch im Zuge der Erweiterung zu erhalten.*

Beurteilung/ Umgang: Die Siedlungserweiterung Arzl Ost ist grundsätzlich bereits rechtskräftig festgelegt und daher keine Änderung im ÖROKO 2.0 (außer Ergänzung von Sonderanforderungen). Für die Siedlungserweiterung Arzl-Ost sind zudem bereits einzelne Sonderanforderungen hinsichtlich der naturräumlichen Verträglichkeit festgelegt, wie öffentliche Grünanlage Gö26 (begleitende Grünfläche entlang des Canisiusweges), Oberflächenentwässerungskonzept, Schaffung von ausreichend Retentionsflächen usw. Die planliche Darstellung im Ordnungsplan 1. Entwurf ÖROKO 2.0 enthält zusätzlich eine Vorsorgefläche zur Erhaltung unbebauter Flächen im Bereich des baulichen Entwicklungsbereiches gem. § 31 Abs. 1 lit. h TROG 2016.

Inhalt Stn. B.103: *Seitens der Landesumweltanwaltschaft werde die Siedlungserweiterung Hötting-West kritisch gesehen, da es einige Biotope beherberge und besonders für die Fauna wertvoll sei. Daher sei es notwendig, dass in diesem sensiblen Raum entlang des Lohbachs weiterhin genug Raum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung steht, insbesondere der bereits mehrfach diskutierte (Au-)Waldgürtel entlang des Lohbachs West solle erhalten bleiben. Weiters sollten die vorhandenen Laichplätze für Amphibien einschließlich der notwendigen Wanderrouten erhalten bzw. verbessert werden.*

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die beiden Entwicklungsgebiete Hötting West im 2. Entwurf des ÖROKO 2.0 nicht mehr als BE-Gebiete festgelegt sind, sondern Zielgebiete für eine künftige Entwicklung darstellen. Folglich ist im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 an dieser Stelle wieder die Festlegungen analog des rechtskräftigen ÖROKO 2002 enthalten. Zielgebiet heißt nicht, dass die Siedlungsentwicklung hier nicht mehr verfolgt wird, dass aber vor einer Festlegung im ÖROKO 2.0 noch entsprechende Voraussetzungen insb. hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit zu schaffen sind.

Der Lohbachgrünzug ist im rechtskräftigen ÖROKO 2002 als ökologische Freihaltefläche festgelegt. Gemäß naturkundefachlicher Beurteilung besteht bei einer künftigen Siedlungsentwicklung eine hohe Eingriffsintensität des Naturraums, ohne ökologische Begleitmaßnahmen entstehen durch die mögliche zukünftige Siedlungserweiterung hohe negative Auswirkungen. Es besteht jedoch ein ebenfalls übergeordnetes öffentliches Interesse an der baulichen Entwicklung im Talboden statt einer weiteren Zersiedelung und flächenintensiven sowie verkehrsbelastenden Siedlungsentwicklung. Die konkreten Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Gebietes Hötting West werden seit einigen Jahren im Rahmen eines kooperativen Planungsverfahrens gesamthaft und intensiv geprüft und geplant. Dabei werden naturkundefachliche Aspekte bereits seit Beginn der Planungsüberlegungen mit einbezogen. Der Lohbachgrünzug bildet das „grüne Rückgrat“ für die Entwicklung als zentrale öffentliche Erholungsfläche, die ökologische, stadtgestalterische, klimatische und andere stadtfunktionale Funktionen erfüllen soll. Darauf aufbauend wurden bereits im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 für die darin noch enthaltenen BE-Gebiete / Zielgebiete umfassende Ausgleichsmaßnahmen definiert (1. Entwurf ÖROKO 2.0 siehe Verordnungstext Anhang 3 bzw. im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 siehe Erläuterungsbericht Kapitel 11 Zielgebiete), durch deren Berücksichtigung voraussichtlich nur geringe Auswirkungen verbleiben.

### 3.2 Sonstige umweltrelevante Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0

In einem ersten Schritt zur Beurteilung der sonstigen umweltrelevanten Stellungnahmen wurde wieder der Untersuchungsraum und –rahmen für die (Strategische) Umweltprüfung der Fortschreibung des ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck („Scoping“) herangezogen. Dieser grundsätzliche Verfahrensschritt wurde im Umweltbericht in Kapitel 1.5 beschrieben.

Wesentlich ist, dass es sich beim ÖROKO 2.0 um eine Fortschreibung des seit 2002 rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck handelt und daher nur jene baulichen Entwicklungsbereiche hinsichtlich der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen näher zu untersuchen sind, die im Zuge der Fortschreibung neu in das ÖROKO aufgenommen werden sollen.

Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die jedoch nur teilweise umweltrelevant sind oder sich auf die Umweltprüfung beziehen. Die umweltrelevanten Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 werden folgendermaßen kategorisiert:

- Stellungnahmen, die neue bauliche Entwicklungsbereiche (Baulanderweiterungen und Baulandarrondierungen) betreffen (siehe Kapitel 3.2.1), diese untergliedern sich thematisch folgendermaßen:
  - Stellungnahmen, die jene Siedlungserweiterungen betreffen, die im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 neu ausgewiesen wurden (siehe Kapitel 3.2.1.1),
  - Stellungnahmen, die schließlich zu neuen baulichen Entwicklungsflächen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 geführt haben (siehe Kapitel 3.2.1.2),
  - Stellungnahmen, die zu keinen Änderungen / keinen neuen baulichen Entwicklungsbereichen oder -flächen geführt haben (siehe Kapitel 3.2.1.3).
- Stellungnahmen, die umweltrelevante Themen (außerhalb von baulichen Entwicklungsbereichen) betreffen (siehe Kapitel 3.2.2)

Grundsätzlich wurden die Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 in Fortführung des kooperativen Planungsprozesses von allen betroffenen Fachämtern des Stadtmagistrats Innsbruck und teilweise auch unter Beiziehung externer Dienststellen beurteilt. Ergänzend wurde für jene Bereiche, für die mit den Stellungnahmen um neues Bauland angesucht wurde und die im naturkundlichen Fachbeitrag zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 noch nicht näher untersucht worden sind, ein naturkundefachliches Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen der angesuchten Baulanderweiterung eingeholt. Das naturkundefachliche Gutachten war – wie bereits bei der Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 – eine wichtige Grundlage für die fachliche Beurteilung dieser Stellungnahmen.

Stellungnahmen von Privatpersonen oder Unternehmen werden aufgrund des Datenschutzes nachfolgend nur mit einer fortlaufenden Nr. C-xx bezeichnet. Diese Anonymisierung ist für den öffentlich einsehbaren, vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung erforderlich.

### 3.2.1 Stellungnahmen, die neue bauliche Entwicklungsbereiche betreffen

Hier wurde in der Bearbeitung thematisch unterschieden in Stellungnahmen, die BE-Gebiete zur Siedlungserweiterung (bzw. Zielgebiete im 2. Entwurf) betreffen, Stellungnahmen zu sonstigen geringfügigen Änderungen der Siedlungsgrenzen und Stellungnahmen, die neue / zusätzliche Siedlungsflächen anregen.

Grundsätzlich wurden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 insgesamt 8 besondere städtebauliche Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete, siehe Umweltbericht Kapitel 6.2) neu festgelegt. Zu diesen neuen baulichen Entwicklungsbereichen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 sind 39 Stellungnahmen eingegangen, davon führen 13 Stellungnahmen relevante Umweltaspekte an (siehe Kapitel 3.2.1.1 unten).

Sonstige geringfügige Änderungen der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen oder geringfügige Arrondierungen bzw. Anpassungen von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erfolgten im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 nur dann, wenn diese den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprechen und wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Diese geringfügigen Änderungen sind gemäß Scoping zur Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 unerheblich für die Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5). Zu diesen geringfügigen Änderungen der baulichen Entwicklungsbereiche sind keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.

Weiters sind zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 insgesamt ca. 110 Stellungnahmen / Anregungen um zusätzliche Baulanderweiterung und Baulandarrondierung eingegangen, die über den 1. Entwurf ÖROKO 2.0 hinaus weitere neue bauliche Entwicklungsbereiche / Erweiterungsflächen anregen. Dabei sind neben Stellungnahmen, die während der gesetzlichen Stellungnahmefrist von 12.06. bis 31.07.2017 eingegangen sind, auch Baulandansuchen und Anregungen enthalten, die bereits vor der öffentlichen Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingelangt sind. Dafür bestehen zwei Gründe:

1. Es handelt sich um Anregungen und Baulandansuchen, die nach dem Redaktionsschluss des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingelangt sind (d.h. in der Zeit zwischen Beginn des Umweltprüfungsverfahrens inklusive Vorbegutachtung bei der öffentlichen Umweltstelle / Genehmigungsbehörde (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, ATR) und der öffentlichen Auflage des 1. Entwurfes im Mai und Juni 2017).
2. Es handelt sich um vorab eingelangte Anregungen und evident gehaltene Baulandansuchen, für die eine vergleichende Beurteilung mit den Stellungnahmen zum ÖROKO erforderlich schien. Nachdem bereits vor Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 davon auszugehen war, dass aufgrund der zu erwartenden, zahlreichen Stellungnahmen ein 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich sein wird, wurden diese Anregungen und Baulandansuchen gemeinsam mit den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 beurteilt, um auch Folgewirkungen von einzelnen Baulanderweiterungen aufgrund von Baulandwünschen/-ansuchen im Umfeld besser abschätzen zu können.

Diese Vorgehensweise hat sich sowohl in der fachlichen Beurteilung sowie in der politischen Befassung rückblickend bewährt und hat eine Gleichbehandlung von Stellungnahmen und Baulandansuchen sichergestellt.

Alle Stellungnahmen wurden in Fortführung des kooperativen Planungsprozesses, in dem das ÖROKO 2.0 erarbeitet wurde, interdisziplinär mit den zuständigen Ämtern des Stadtmagistrats Innsbruck und wenn erforderlich auch mit externen Dienststellen beurteilt. Weiters wurden grundsätzlich alle umweltrelevanten Stellungnahmen, die eine Neufestlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs in einem ökologisch und landschaftlich hochwertigen Bereich angeregt

haben, naturkundefachlich gem. den Vorgaben des Landes Tirol geprüft. Hierfür wurde ein naturkundefachliches Gutachten beauftragt.

### 3.2.1.1 Stellungnahmen, die BE-Gebiete für Siedlungserweiterungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 betreffen

Im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden 8 besondere städtebauliche Erweiterungsgebiete als BE-Gebiete für neue bauliche Entwicklungsbereiche festgelegt. Zu diesen 8 Siedlungserweiterungsgebieten sind 39 Stellungnahmen eingegangen (siehe Tabelle unten), davon wurden in 13 Stellungnahmen umweltrelevante Inhalte angeführt:

Bereich	C-Nr.	umweltrelevanter Inhalt
G 31 Rossau Süd	C. 095 (Punkt 2), C.268	C.095 (Punkt 2): Es solle ein Grüngürtel Eybl bis Baggersee festgelegt werden. C.268: Stn. bezieht sich auf Gp 685/24, KG Amras, das im BE-Gebiet G31 liegt, allerdings im Bereich des Grünzugs Gö31. Die Fläche soll komplett in den Entwicklungsbereich Gewerbe aufgenommen werden. Im Bebauungsplan könnten dann Grünflächen und Radwege festgelegt werden. ansonsten keine umweltrelevanten Inhalte
W 32 Sillhöfe	C.234, C.249	nein
W 34 Galgenbühel	C.034	C.034: Der südliche Bereich des Gp 998/1 solle einer Widmungsänderung zugeführt werden, dass zwei ausreichende Bauparzellen im Gesamtausmaß von 1.000 - 1.200 m <sup>2</sup> geschaffen werden können.
K 35 Hötting-West, W 36 Harterhof	C.006, C.007 (Punkt 5), C.009 (Punkte 1,2,4), C.022 (Punkt 2), C.033, C.090, C.095 (Punkt 35), C.121 (Punkt 15), C.122, C.172, C.277	C.090: Bezugnahme auf bestehenden Auwald, der unter Schutz gestellt werden solle, Hinweis auf Wechselkröten  ansonsten keine umweltrelevanten Inhalte
W37 Igls am Bichl	Sammel-Stellungnahme S.05: (C.015, C.105, C.166, C.177, C.199, C.211, C.214, C.248, C.250, C.251, C.252, C.253, C.257, C.258, C.259, C.260, C.270, C.271, C.272, C.279, C.283)	S. 05: mit der geplanten Maßnahme gehe der Verlust von Erholungsflächen (Wald) einher, die geplante Maßnahme führe zur Minderung der Lebensqualität, durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehe eine erhöhte Lärm- und Umweltbelastung, durch die Verbreiterung der Zufahrtsstraße gehe der Verlust von Grünflächen einher, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Waldrandlage der Siedlung (Erholung, Ruhe) und dem vermuteten hohen Verkehrsaufkommen
W38 Igls Fernkreuzweg	C.014, C.162	C.162: Erweiterung widerspreche Zielen des Orts- und Landschaftsbildes und Schutz zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen ansonsten keine umweltrelevanten Inhalte

Nachfolgend wird die raumordnungsfachliche Beurteilung / der Umgang mit diesen Stellungnahmen wiedergegeben:

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme C.095 (betrifft G 31 Rossau Süd):

Die in der Stellungnahme angeregte Festlegung ist bereits im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgt: Festlegung zur Erhaltung un bebauter Flächen im BE-Gebiet G 31 (im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Maßnahme G031 Sicherung Grünverbindung Gewerbegebiet Rossau-Süd) dient der Sicherstellung der im Erweiterungsgebiet notwendigen öffentlich zugänglichen Grün- und Freiflächen südlich der Bebauung Grabenweg mit Lückenschluss Radwegenetz zum Baggersee sowie den mit der baulichen Entwicklung einhergehenden erforderlichen Retentionsflächen (der südliche Bereich des BE-Gebiets Rossau Süd ist im aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV als gelbe Zone ausgewiesen).

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme C.268 (betrifft G 31 Rossau Süd):

Die Stellungnahme C.268 spricht sich gegen die Ausweisung der öffentlichen Grünverbindung G031 aus (siehe Stn. C.095 oben). Für die Entwicklung und Erweiterung des Gewerbegebiets Rossau Süd sind entsprechende funktionale Freiflächen als Ausgleichsflächen für die große, zusammenhängende Gebietsentwicklung erforderlich. Diese Flächen müssen wesentliche übergeordnete Funktionen, wie Retentions- und Versickerungsflächen, Erholungsvernetzung bis hin zu einer wirtschaftlich wichtigen Adressbildung des neuen Wirtschaftsgebietes übernehmen. Um dies näher zu definieren, wurde 2011 ein räumlicher Masterplan Rossau Süd erarbeitet. Dieser hat auch aus der Gesamtbetrachtung heraus aufgezeigt, wo im Bereich Rossau Süd aus stadtfunktionaler Sicht diese Ausgleichsflächen zu liegen kommen. Durch diese Anordnung / Lage und funktionale Zuordnung kann gesichert werden, dass auch die Freiflächen insgesamt kompakt und flächensparend abgegrenzt werden können - so dass dieser Grünzug sich auch in das gesamtstädtische Netz an erforderlichen Grünverbindungen optimal und flächensparend eingliedern kann.

Eine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ist aufgrund der Stellungnahmen C.095 und C.268 nicht erfolgt, allerdings wurde das Gebiet als Zielgebiet definiert und ist daher im Verordnungsplan 2. Entwurf ÖROKO 2.0 großteils nicht mehr enthalten (nur jene Teilflächen, die bereits im rechtskräftigen ÖROKO 2002 ausgewiesen sind). Die Ziele und Randbedingungen gelten für eine künftige ÖROKO-Änderung.

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme C.034 (betrifft W 34 Galgenbühel):

Die BE-Gebietsabgrenzung W 34 stellt die nach intensiver ämterübergreifender Diskussion unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der naturkundefachlichen Einschätzung und der topographischen Gegebenheiten maximal denkbare Fläche für eine bauliche Entwicklung dar. Der weiterhin als ökologische Freihaltefläche ausgewiesene Bereich rund um das Naturdenkmal Galgenbühel markiert den Beginn des bis in die Innenstadt führenden Grünzuges und entspricht dem verpflichtend zum ÖROKO zu erstellenden Naturwertplan. Die Berücksichtigung einer ausreichenden Pufferfläche zum Naturdenkmal (Schutzgebietsgrenzen) als Sonderanforderung im BE-Gebiet ist weiters Randbedingung der Umweltstelle des Amtes der Tiroler Landesregierung (siehe Fachstellungnahme im Rahmen der Umweltprüfung). Aus naturkundefachlicher Sicht wurde eine Bebauung der beiden bestockten Moränenhügel und dem dazwischen liegenden Tälchen ausgeschlossen. Eine Erweiterung der Festlegung W34 Galgenbühel ist daher fachlich nicht zu vertreten.

Eine Änderung der Gebietsabgrenzung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ist daher nicht erfolgt, allerdings wurde das Gebiet als Zielgebiet definiert und ist daher im Verordnungsplan 2. Entwurf

ÖROKO 2.0 nicht mehr enthalten. Die Ziele und Randbedingungen gelten für eine künftige ÖROKO-Änderung.

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme C.090 (betrifft K 35 Hötting-West, W 36 Harterhof):

Der hohe naturkundefachliche und orts- und landschaftsbildmäßige Wert des Lohbachgrünzuges ist der Stadtplanung bereits bekannt. Deshalb wurden und werden diese Aspekte bei der weiteren Konkretisierung der Planungen für die städtebaulichen Entwicklungsgebiete / Zielgebiete K 35 und W 36 besonders berücksichtigt. Dazu ist u.a. eine übergeordnete Grün- und Freiraumplanung (einschließlich Gewässerplanung Lohbach, Grundwasser und Retention) vorgesehen. Das Entwicklungsgebiet wird jedenfalls nicht zur Gänze Bauland, da als Ausgleich für eine dichte urbane Bebauung insbesondere auch ausreichende Grün- und Freiflächen sowie Retentionsflächen notwendig sind. Der von einer Bebauung jedenfalls frei zu haltende Lohbachgrünzug (Gö 22) bildet dabei ein wichtiges „grünes Rückgrat“ einer künftigen Entwicklung.

Städtische Fachstellungen dazu:

1) Grünanlagen: Der Lohbach bildet einen wichtigen und wertvollen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, im Einklang mit den BewohnerInnen in diesem Stadtteil. Daher erscheint die Erhaltung dieses Biotops - besonders in Hinblick auf eine Verbauung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - aus pflanzensoziologischer, naturschützerischer, ökologischer und ästhetischer Sicht, sowie in Hinblick auf das Landschaftsbild, als oberste Priorität. 2013 wurde von Prof. Dr. Hofer ein ökologisches Konzept für den Lohbach erstellt. Der Stadtsenat hat am 18.02.2015 beschlossen, dass dieses Konzept bei künftigen Planungen im Bereich des Lohbaches zu berücksichtigen ist, Weiters wurde die MA III, Grünanlagen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit der schrittweisen Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt.

2) Forstamt: Der Au- und Hangwald im westlichen Lohbachbereich ist ein sehr wertvolles Waldbiotop. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vor allem der am Hangfuß liegende Auwaldbereich gefährdet. Wiederholt wurde deshalb von Seiten engagierter BürgerInnen die Forderung nach einer Unterschutzstellung erhoben. Aus diesem Grund hat das Amt basierend auf dem Biotopinventar (1990) eine vegetationskundliche Bewertung durchführen lassen (2015) und ersucht, die Ergebnisse dieser Expertise zu berücksichtigen.

Zusammengefasst ist im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 keine Änderung aufgrund der Stellungnahme erforderlich, allerdings wurde das Gebiet als Zielgebiet definiert und ist daher im Verordnungsplan 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr enthalten. Die Ziele und Randbedingungen gelten für eine künftige ÖROKO-Änderung.

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme S.05 (betrifft W 37 Igls am Bichl):

Raumordnerische Festlegungen sind immer Interessensabwägungen, die konkurrierende Nutzungsansprüche und -ziele betreffen. Durch Siedlungserweiterungen gehen Freiflächen verloren und Flächen werden versiegelt. Aus Sicht des Forstamtes sind zukünftige Siedlungserweiterungen im Mittelgebirge eher in Waldgebieten umzusetzen, da die noch verfügbaren landwirtschaftlichen (Frei-)Flächen eine gute bis sehr gute landwirtschaftliche Bonität aufweisen und daher für die Landwirtschaft gesichert werden sollen.

Laut Waldentwicklungsplan weist Am Bichl eine hohe Erholungsfunktion auf, die jedoch durch die Siedlungserweiterung nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Gleichzeitig soll ein neuer Waldsaum entstehen, der den derzeit ungenügend bzw. nicht qualitativ ausgebildeten Waldrand entsprechend verbessert (Sonderanforderung zu BE-Gebiet W37).

Die vorgesehenen rund 50 Wohnungen der Siedlungserweiterung W37 haben nur geringe Auswirkungen auf die Luft- und Lärmbelastung. Gemäß umwelttechnischer Einschätzung, die im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs ÖROKO 2.0 einbezogen wurde, ist die Luft- und Lärmbelastung



tung im Mittelgebirge insgesamt (und vor allem im Vergleich zu anderen Stadtbereichen) sehr gering und keine Einschränkung für zusätzliche Siedlungstätigkeiten.

Die im Bebauungsplan IG-B9 vorgesehene Verbreiterung der Straße gem. festgelegten Straßenfluchtlinien erfolgt in einem geringen Ausmaß, sodass durch das Straßenprojekt kaum Freiflächen verloren gehen.

Igls am Bichl 3 hat eine gute (auch fußläufige) Anbindung an das Ortszentrum, den ÖV und diverse Infrastruktureinrichtungen, sodass kein Widerspruch zwischen Waldrand und Verkehrsaufkommen fachlich nachvollzogen werden kann.

Zusammengefasst ist im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 keine Änderung aufgrund der Stellungnahme erforderlich, allerdings wurde das Gebiet als Zielgebiet definiert und ist daher im Verordnungsplan 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr enthalten. Die Ziele und Randbedingungen gelten für eine künftige ÖROKO-Änderung.

Beurteilung/ Umgang mit Stellungnahme C.162 (betrifft W 38 Igls Fernkreuzweg):

Gemäß naturkundlicher Begleitung zum ÖROKO 2.0 besteht durch die Siedlungserweiterung W38 eine lediglich geringe Eingriffsintensität in Naturraum und Ökologie sowie Landschaftsbild und Erholung. Ergänzend zu den im Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegten Sonderanforderungen sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 wurden zahlreiche potentielle Entwicklungsbereiche in der Gesamtstadt fachlich geprüft (siehe auch Alternativenprüfung Umweltbericht). Die Festlegung W38 ist daher keine Einzelfallentscheidung, sondern in einer vergleichenden, raumordnungsfachlichen Beurteilung geprüft worden. Ergänzend ist anzuführen, dass die östlich des Fernkreuzweges liegenden Grundstücke (Gp 693/2, 693/6, 693/7) zwar derzeit unbebaut sind, allerdings bereits seit Jahren als Bauland gewidmet sind. Eine Verbauung dieser derzeit noch freien Flächen ist daher auch jederzeit möglich.

Eine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich, allerdings wurde das Gebiet als Zielgebiet definiert und ist daher im Verordnungsplan 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr enthalten. Die Ziele und Randbedingungen gelten für eine künftige ÖROKO-Änderung.

### 3.2.1.2 Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0, die zu neuen baulichen Entwicklungsflächen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 geführt haben

Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 sind wie oben angeführt insgesamt rund 110 Stellungnahmen / Anregungen zu einzelnen Baulanderweiterungen und –arrondierungen eingelangt, von denen 6 Stellungnahmen nach intensiver fachlicher und politischer Diskussion als **neue bauliche Entwicklungsflächen (einzelne Bauplätze) im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgenommen wurden:**

C-Nr.	Bereich	Fachliche Beurteilung der Stellungnahme	Berücksichtigung / Festlegung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0
C.025	Hötting: Höhenstr.	Gem. naturkundlichen Fachbeitrag sind für die beantragte geringfügige Erweiterung des Baulandes unter Erhaltung des bestehenden Laubmischwaldes in seiner aktuellen Ausprägung und Ausdehnung vertretbare verbleibende Auswirkungen zu erwarten. Aus Sicht der prüfenden Dienststellen und Fachämter ist eine geringfügige Arrondierung des bereits vorhandenen Bauplatzes vertretbar.	geringfügige Arrondierung des Baulandes (Teilbereich des Grundstücks) auf Grundlage des vorliegenden Projekts in enger Abgrenzung des Bauplatzes
C.123	Hötting: Jagdgasse	Gem. naturkundlichen Fachbeitrag ergeben sich aufgrund der insgesamt geringen Sensibilität von Lebensraum und Landschaftsbild und der geringen Eingriffserheblichkeit insgesamt geringe verbleibende Auswirkungen mit der angestrebten Bauplatzerweiterung. Aus Sicht der prüfenden Dienststellen und Fachämter ist eine Arrondierung des bereits vorhandenen Baulandes vertretbar. Die betroffenen Flächen dienen bereits heute der Erschließung / Garagennutzung.	geringfügige Arrondierung des Baulandes auf die gesamte Grundparzelle
C.287V	Hötting	Beantragt wurde ein flächengleicher Tausch von Bauland und Freiland, dadurch soll aufgrund des derzeitigen spitzwinkligen Zuschnittes des Baulandanteils eine bessere Nutzung der Flächen unter Beibehaltung / Sicherung des übergeordneten Grünzugs, Berücksichtigung der Topografie und naturräumlichen Gegebenheiten erzielt werden. Gleichzeitig ermöglicht der Flächentausch eine qualitätsvollere Projektentwicklung. Aus Sicht der prüfenden Dienststellen und Fachämter ist die geringfügige Arrondierung zielführend.	Flächengleicher Tausch, geringfügige Arrondierung

C-Nr.	Bereich	Fachliche Beurteilung der Stellungnahme	Berücksichtigung / Festlegung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0
C.088	Sieglanger: Völserstraße	Gem. naturkundlichen Fachbeitrag ergeben sich aufgrund der insgesamt geringen Sensibilität von Lebensraum und Landschaftsbild sowie der geringen Eingriffserheblichkeit insgesamt geringe verbleibende Auswirkungen. Aus Sicht der prüfenden Dienststellen und Fachämter ist bei einer Arrondierung des Baulandes wichtig, den Höhengsprung im Gelände bzw. die freie Hangfläche, die diesen Bereich auszeichnet, über Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen oder auf andere Weise eine Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets im Hanggelände so zu steuern, dass die prägenden Siedlungselemente des Klosteranger erhalten bleiben.	Arrondierung des Baulandes auf die gesamte Grundparzelle, Festlegung Bauungsplanpflicht
C.078	Igl: Patscher Straße	Gem. naturkundlichen Fachbeitrag soll die Bebauung bei der beantragten kleinflächigen Neuabgrenzung der Siedlungsgrenze nur auf der ebenen Terrassenfläche im Anschluss an die bestehende Bebauung erfolgen, keine Bebauung der Richtung Süden abfallenden Böschungfläche, Bauhöhe soll sich an landschaftliche Gegebenheiten sowie das bestehende Gelände orientieren. Bei Einhaltung der Maßnahmen bestehen vertretbare negativ verbleibende Auswirkungen. Aus Sicht der prüfenden Dienststellen und Fachämter ist die geringfügige Arrondierung ansonsten vertretbar, Folgewirkungen durch ein Überschreiten der heutigen klaren Siedlungsgrenze sind zu vermeiden.	geringfügige Arrondierung des Baulandes (Teilbereich des Grundstücks) unter Berücksichtigung der Hangkante und ökologischen Freihaltefläche, Festlegung Bauungsplanpflicht
C.013	Igl: Lanser Straße	Eine Baulanderweiterung in diesem Bereich wird aufgrund der klaren topografischen Begrenzung und der deutlich vierten Bautiefe von der Lanser Straße aus, fachlich abgelehnt. Eine geringfügige Arrondierung des Baulandes unter Berücksichtigung des Waldsaums und der Topografie und unter Erhalt des klaren Siedlungsrandes ist fachlich denkbar. Die raumordnungsfachlichen Ziele sind auch weiterhin die Sicherung des Waldrandes, der Erhalt der klaren Siedlungsgrenze unter Berücksichtigung der Geländetopografie.	geringfügige Arrondierung des Baulandes (Teilbereich des Grundstücks) unter Berücksichtigung der Topografie

Gemäß den Scoping-Kriterien für die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5) sind geringfügige Änderungen oder Arrondierungen der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen und Anpassungen von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großer Bauplätze nicht für die gesamtstädtische Umweltprüfung relevant, sofern diese den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprechen und dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Dies trifft auch auf die hier angeführten Baulandarrondierungen und Baulanderweiterungen für max. einen weiteren Bauplatz, die aufgrund von Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (öffentlich aufgelegt von 12.06.2017 bis 24.07.2017) nach erfolgter raumordnungsfachlicher Überprüfung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen wurden, zu. Folglich bedingen diese Änderungen keine Überarbeitung des Umweltberichtes zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0.

### 3.2.1.3 Stellungnahmen, die zu keinen neuen baulichen Entwicklungsbereichen geführt haben

Von den angeführten insgesamt rund 110 eingelangten Stellungnahmen / Anregungen zu Baulanderweiterungen und –arrondierungen sind der Großteil der Anregungen im 2. Entwurf des ÖROKO 2.0 nicht berücksichtigt worden, da deren Festlegung als baulicher Entwicklungsbereich nach intensiver fachlicher Diskussion nicht vertreten werden konnte und daher eine Änderung letztlich auch nach politischer Diskussion abgelehnt wurde. Bei der Beurteilung spielten nicht nur umweltrelevante Argumente eine Rolle. Vielmehr wurden alle Stellungnahmen betreffend neuen baulichen Entwicklungsbereichen einer umfangreichen raumordnerischen Interessensabwägung unterzogen, bei welcher verkehrliche Aspekte oder Folgewirkungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung genauso in die Beurteilung einbezogen wurden, wie umweltrelevante Aspekte der Ökologie, Biotopschutz oder Landschaftsbild.

C-Nr.	Bereich
C.073, C.289	Amras: Hermann-Gmeiner-Straße
C.017	Arzl: Gernweg
C.018, C.071	Arzl: Finkenbergweg, Schönblickweg
C.068	Arzl: nordwestlich Helfentalweg
C.072	Arzl: nördlich Lehmweg
C.107, C.110, C.116	Arzl: nordwestlich Lehmweg
C.175	Arzl: Eggenwaldweg
C.286V	Arzler Straße
C.276	Arzl: Finkenbergweg, Purnhofweg
C.150	Mühlau: Wurmbachweg
C.275	Mühlau: Hoher Weg
C.205	Hungerburg: nördlich Gramartstraße
C.242	Hungerburg: südlich Gramartstraße
C.278	Hungerburg, Kandlerweg
C.075	Hötting: Franz-Kotter-Weg
C.198	Hötting, Steinbruchstraße

C-Nr.	Bereich
C.005, C.074, C.076, C.142, C.147, C.219, C.255, C.273	Hötting: nördlich Schießstandgasse
C.021, C.068, C.149	Hötting: nördlich und westlich Planötzenhofstraße
C.243	Hötting: östlich Schlotthofweg
C.031, C.126	Hötting: Sadrachstraße
C.103, C.193	Hötting: Nageletal
C.232, C.265	Hötting: östlich Rössl in der Au
C.125, C.153, C.238	Hötting-West: nördlich Schneeberggasse
C.008, C.030, C.118, C.154	Hötting-West: Speckweg, Grauer-Stein-Weg
C.077, C.098, C.155	Hötting-West: Vögelebichl
C.009, C.029, C.022	Kranebitten: nördlich Klammstraße
C.172	Kranebitten: Kranebitter Hof
C.009	Kranebitten: Campingplatz
C.032, C.022, C.009, C.284	Kranebitten: nördlich Harterhofweg
C.039, C.080	Sieglanger: Mentlberg-Ost
C.040	Sieglanger: Weingartnerstraße
C.012	Igls: westlich Gletscherblickweg
C.012	Igls: südlich Gletscherblickweg
C.084	Igls nördlich Brunnenweg
C.063	Wilten: Hochwilten, Pembaurhof
C.079, C.120	Vill: Oberntalweg
C.041, C.160	Vill: Burgweg
C.196, C.263, C.285V	Vill: Poltenweg

### 3.2.2 Sonstige Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0, die umweltrelevante Themen betreffen

Sofern sich die eingelangten Stellungnahmen nicht auf neue bauliche Siedlungsflächen beziehen und folglich im vorangegangenen Kapitel 3.2.1 behandelt wurden, wurde untersucht, ob andere umweltrelevante Themen auf Planungsebene des ÖROKO in den Stellungnahmen angesprochen wurden. Um in einem ersten Schritt festzustellen, welche dieser Stellungnahmen Umweltrelevanz für den SUP-Bericht zum ÖROKO 2.0 haben, ist hier nochmals auf die grundlegende Festsetzung des Untersuchungsrahmens (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5 bzw. vorliegender Endbericht Kapitel 1) zu verweisen.

Zusammenfassend hat keine der zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangenen Stellungnahmen von Privatpersonen oder Unternehmen Änderungsvorschläge oder Erfordernisse speziell zum Umweltbericht oder konkret auf die Umweltprüfung gerichtet beinhaltet. Jedoch werden vereinzelt umweltrelevante Themen und Aspekte angeführt, auf die im Folgenden eingegangen wird, sofern sie sich auf neue Festlegungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 beziehen und nicht gemäß Scoping grundsätzlich unerheblich sind. Es erfolgt eine Unterteilung gemäß den Schutzgütern laut (Strategischer) Umweltprüfung / Umweltbericht.

Anmerkung: Stellungnahmen, die jegliche Siedlungsentwicklung und ein Wachstum der Bevölkerung per se ablehnen, Stellungnahmen, die die damit einhergehende zunehmende Vielfalt von urbanen Räumen generell, die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Schaffung leistbarer Wohnungen und Infrastrukturausstattung im bestehenden Siedlungsraum etc. insb. durch das Anführen nicht fachlich belegbarer Behauptungen ablehnen oder Stellungnahmen, die die Meinung vertreten, dass rein durch raumplanerische Festlegungen im ÖROKO 2.0 „die Tore gegen den Zuzug geschlossen werden können“, waren nicht in einem sachlichen und fachlichen Diskurs zur Umweltprüfung zu behandeln. Sie bewirken keine Änderungen des Umweltberichtes insb. beim hier betroffenen Thema Bevölkerung (Umweltbericht Kapitel 5.1.1). Diese Stellungnahmen wurden sehr wohl im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum ÖROKO fachlich beurteilt und im städtischen Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte politisch diskutiert und behandelt. Die betreffenden Stellungnahmen waren jedoch mit den bereits ausführlich dargelegten raumplanerischen Argumentationen für die Leitziele der städtischen Siedlungsentwicklung sowohl im Basisinformationsbericht, im Erläuterungsbericht und im Umweltbericht zum ÖROKO 2.0 zu beantworten.

#### **Schutzgut Mensch:**

Als umweltrelevant im Themenbereich Gesundheit / Lärm und Luft (siehe Umweltbericht Kapitel 5.1.2) sind sowohl als Anregungen im Fortschreibungsprozess sowie als Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 insgesamt 9 Stellungnahmen von 16 Personen zu 11 Themen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden mit dem Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (Amtssachverständiger für Umwelttechnik)<sup>19</sup> abgestimmt und fachlich beurteilt. Nach nochmaliger Überprüfung wurden bei einzelnen BE-Gebieten ergänzende Sonderanforderungen betreffend Lärm für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen (siehe Details unten).

Sowohl die Lärm- als auch die Luftgütesituation gehören zu den besonders sensiblen Umweltthemen der Stadt Innsbruck. Raumplanerische Entscheidungen können hier maßgeblich zu einer Vermeidung von Verschlechterungen der Lärm- und Luftqualität beitragen. So sollten erforderliche Erweiterungen des Siedlungsgebietes entlang von hochrangigen Achsen des Öffentlichen

.....

<sup>19</sup> Umwelttechnische Stellungnahme (Lärm und Luft) des Referats Wasser- und Anlagenrecht (06.11.2017)

Verkehrs erfolgen und es sollten keine MIV-orientierten und dadurch energie- und schadstoffintensiven Erweiterungen mehr vorgenommen werden.

Im Verordnungstext ÖROKO 2.0 sind dementsprechend Zielsetzungen integriert worden, die eine nachhaltige Stadtentwicklung, welche Luftgüte-, Stadtklima- und Energie-Aspekte berücksichtigt, sichern sollen. Alle räumlichen Festlegungen im ÖROKO 2.0 dienen einer Vermeidung von Zersiedelungen des städtischen Raumes und damit verbunden einem vergleichsweise sparsamen Energieaufwand sowie entsprechend geringeren Umweltbelastungen trotz städtischem Wachstum.

Im Rahmen der eingeholten Fachstellungnahmen zur Vorprüfung wurden die Festlegungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (z.B. diverse Sonderanforderungen zum Lärmschutz bei BE-Gebieten, ZAMG Gutachten für Entwicklung Rossau Süd) insgesamt positiv beurteilt.

### **Stellungnahmen zur Lärmbelastung insgesamt**

*Inhalt Stn. C.141 Punkt 3): Lärmkarten sollen konkreter ins ÖROKO einfließen.*

Beurteilung/ Umfang: Die Lärmkarten wurden bei der Erstellung des Raumordnungskonzeptes insbesondere bei der Festlegung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt. Davon abgeleitet werden im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 bereits in lärmsensiblen Bereichen zusätzliche Maßnahmen als Sonderanforderungen für die Entwicklung festgelegt. Es war daher keine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

*Inhalt Stn. C.144 (Punkt 3), C.199 und C.281 (schließen sich C.144 an), C.173 (Punkt 2): Die Themen Lärm und Umweltbelastung seien zu wenig / unvollständig bearbeitet. Der Lärmteppich aus Straße, Fluglärm, Schienenfahrzeuglärm sei zunehmend und schwer belastend für die Bevölkerung. Die Grenzen der Erträglichkeit seien längst überschritten. Die im Umweltbericht angeführten Umweltbelastungen und die Ziele der überörtlichen Raumordnung zu Schutz und Pflege der Umwelt seien mit dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0 bei weitem verfehlt. Belastungen durch Lärm und Luft seien nicht minimiert worden. Die Ziele weniger Lärm, weniger Schadstoffe, weniger Verkehr, weniger Energieverbrauch und mehr Freiraum fänden sich zwar in den textlichen Ausführungen, es fehle jedoch der dazugehörige Maßnahmenkatalog. Es bleibe die Erklärung offen, wie eine Verbesserung der Lebenssituation mit einem angenommenen Zuwachs und der großen Menge an baulichen Notwendigkeiten erfüllt werden könne. Den BürgerInnen stünden keine Lärmkarten zur Verfügung, welche die Lärmfelder des Flugbetriebs, der Straßen und der Bahn überlappend darstellten. In der Stellungnahme wird der Lärmkataster Innsbruck angeführt, adaptiert durch Eintragungen der Hubschrauberflüge und Privatfluglärmmzonen (ohne fachliche Messung) durch den Stellungnehmenden.*

Beurteilung/ Umfang:

Betreffend dem Argument Maßnahmenkataloge zur Erreichung der Ziele Luft und Lärm fehlen:

Einschätzung gemäß umwelttechnischer Stellungnahme: Zur Erreichung der Ziele für die Schutzgüter Luft & Lärm werden und wurden regelmäßig Maßnahmenkataloge, seitens der zuständigen Stellen ATR (Immissionsschutzgesetz Luft, Tiroler Straßengesetz), ÖBB Schienenstrecken, Asfinag (generelle lärmtechnische Untersuchung des Autobahnlärms), Flughafen Innsbruck (Lärm), sowie teils im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Innsbruck (z.B. Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Luftgüte in Innsbruck) erstellt. Weiters wurde für das gesamte Schienennetz in den letzten 20 Jahren eine Schienenstreckensanierung zusammen mit Land & ÖBB durchgeführt.

Diese und weitere Aspekte wurden im Basisinformationsbericht zum 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 ausführlich behandelt, sowie konkrete Berichtsquellen genannt. Darüber hinaus werden beim ÖROKO in lärmsensiblen Bereichen konkrete Sonderanforderungen angeführt.

Betreffend dem Argument Lärmkarten der verschiedenen Verkehrsträger sollten überlappend dargestellt werden:

Einschätzung gemäß umwelttechnischer Stellungnahme: Die nach der EU Umgebungslärmrichtlinie zu erstellenden Lärmkarten fallen je nach Verkehrsträger in unterschiedliche Zuständigkeiten (Bund, Asfinag, ÖBB und Land). Nachdem die berechneten Immissionsdaten weder für sämtliche Verkehrsträger verfügbar sind, auch nicht die identen Koordinaten in den Berechnungen aufweisen und es nach dem Stand der Technik keine einheitliche Vorgangsweise für die Vergabe von Zu- und Abschlägen (Schienenbonus, Zuschlag für Anlagengeräusche, ...) für eine Gesamtlärmbetrachtung gibt, ist die Darstellung in einer Gesamtlärmkarte flächenmäßig nicht zweckmäßig und möglich.

Dennoch kann für die punktuelle Betrachtung der Gesamtbelastung in speziellen Entwicklungsgebieten der Gesamtlärm mit den derzeitigen Unterlagen ausreichend dargestellt und sofern erforderlich auch berechnet werden.

Aufgrund der logarithmischen Skala beim Schall bestimmt im Wesentlichen die jeweils lauteste Einzelimmission den Gesamtschallpegel. Werden zwei gleich laute Schallpegel addiert, so erhöht sich der Gesamtschallpegel um 3 dB. Die Addition zweier um 10 dB unterschiedlicher Schallpegel erhöht im Vergleich dazu den höheren Schallpegel nicht. Die Schallbelastung wird demnach in den überwiegenden Fällen vom höheren Schallpegel dominiert.

Beispiele:

50 dB + 50 dB = 53,0 dB (+3 dB bei zwei gleichen Schallpegeln)

50 dB + 40 dB = 50,4 dB (keine Erhöhung, wenn zweite Schallquelle 10 dB niedriger ist)

Eine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht war daher nicht erforderlich.

*Inhalt Stn. C.173 Punkt 2: Die überdimensionierten Flüchtlingsquartiere Sennstraße und Hofgartenheim seien zusätzliche Lärm-, Verschmutzungs- und vor allem Unsicherheitspotentiale.*

Beurteilung/ Umfang: Die in der Stellungnahme angeführten Flüchtlingsquartiere wurden im Zuge des Bauverfahrens bzw. der Nutzungsänderung intensiv fachlich geprüft. Im Fall des Flüchtlingsquartiers Sennstraße auch im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans. Die Festlegung und der Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft ist kein Inhalt des ÖROKO, sondern vielmehr ein Thema des Zusammenlebens und der gegenseitigen Toleranz (Wahrnehmung eines Flüchtlingsquartiers als Belästigung). Es war daher keine Änderung des ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

*Inhalt Stn. C.204 Punkt 1 und 3: Warum werde nicht die Autobahn nach Zirl zum Flächengewinn eingehaust? Verringerung Lärm. Allgemein im Wohnbereich Schallvorschriften gefordert.*

Beurteilung/ Umfang: Eine Untersuchung der Machbarkeit einer Einhausung der Autobahn Richtung Zirl liegt nicht vor. Grundsätzlich werden anhand der in der Vergangenheit mehrfach ablehnend geprüften Frage, ob in dem Bereich Schallschutzwände oder -wälle errichtet werden könnten, die Realisierungsaussichten aus fachlicher Sicht sehr gering bis unrealistisch eingeschätzt. Zur Überbauung von Autobahnen siehe fachliche Beurteilung Stellungnahmen Stadtgestaltung S.20 oben.

Generell sind die geforderten Schallvorschriften bereits mit schalltechnische Fachgrundlagen (ÖNORM S 5021, ÖAL 36) gegeben. Seit Oktober 2016 sind diese Schallvorschriften zudem im Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2016) aufgenommen worden (§ 37 Abs. 4 TROG 2016). Damit ist das Thema Lärm einerseits im Zuge der Flächenwidmung zu berücksichtigen und nachzuweisen, andererseits werden die Schallvorschriften generell im Bauverfahren eingefordert, sofern Lärmquellen zu berücksichtigen sind. Es war daher keine Änderung des ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.



## Stellungnahmen zur Lärmbelastung Flughafens

*Inhalt Stn. C.007 Punkt 4: Die Lärmexponiertheit von Kranebitten gegenüber dem Flughafen, der Autobahn A12 und der Bundesstraße B171 sei ein ungelöstes Problem.*

Beurteilung/ Umfang: Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (z.B. entlang der Autobahn) sind nicht ÖROKO-relevant. Diese Lärmschutzmaßnahmen könnten jederzeit und auch unabhängig vom ÖROKO umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat eine bereits 2010 vom damaligen Referat Umwelttechnik und Abfallwirtschaft durchgeführte Untersuchung betreffend Lärmschutzmaßnahmen für Kranebitten gegenüber der Autobahn darauf hingewiesen, dass Kranebitten aufgrund seiner Hanglage, trotz teilweiser großer Entfernung zu den jeweiligen Emissionen, vielen Lärmquellen (Flughafen, Autobahn, Bahn, B171, Lokalstraßennetz) ausgesetzt ist. Es können nachweislich keine wirtschaftlich effizienten Maßnahmen an der Emissionsquelle Autobahn gesetzt werden, da die Lärmreduktion durch eine Lärmschutzwand bzw. einen Lärmschutzdamm jeweils unter der gemäß der ministeriellen Dienstanweisung „Lärmschutz an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“ geforderten Mindestverbesserung von 5 dB liegt. Bei Betrachtung aller Lärmquellen ergibt sich allfällig noch die Möglichkeit eines objektseitigen Lärmschutzes, welcher aufgrund der Vielzahl an Lärmquellen etwa durch Finanzierungsbeteiligung aller für die Lärmquellen verantwortlichen Stellen angebracht werden könnte.

Es war keine Änderung des ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

*Inhalt Stn. C.141 Pkt. 3: Bereich Flughafen spiele bei der Lärmbelastung eine wesentliche Rolle.*

*Inhalt Stn. C.145 Punkt 1: Flughafen diene nur zu einem geringen Teil der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt, die Nachteile wie Lärm und Luftverschmutzung überwiegen bei weitem die Vorteile, bei Fortbestand des Flughafens seien deshalb die Beschränkung der Auswirkungen nach dem letzten Stand der Technik festzulegen.*

Beurteilung/ Umfang: Die Entwicklung der Passagierzahlen und damit verbundene wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Innsbruck wurden im Basisinformationsbericht (Kapitel H.1.2.12) dargestellt.

Einschätzung gemäß umwelttechnischer Stellungnahme: Auf die Lärmsituation des Flughafens und bestehende Maßnahmen wurde im Basisinformationsbericht zum Entwurf des ÖROKO 2.0 eingegangen. Derzeit bestehen mehrere Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung infolge Flugverkehrs, wie z.B. strengste Betriebszeitenregelung aller österreichischen Verkehrsflughäfen mit Betriebszeiten zwischen 06:30 – 23:00; lärmabhängige Landegebühren; lärm mindernde An- und Abflugverfahren; Lärmschutzfensterförderung.

Darüber hinaus wird auf den Betreiber des Flughafens, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H, die zuständigen Behörden bei Bund und Land, sowie der „Austro Control (ACG)“ als zuständige Stelle für die Flugsicherung/Flugverkehrskontrolle verwiesen.

Es war keine Änderung des ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

## Lärmbelastung in ausgewählten Entwicklungsbereichen

*Inhalt Stn. C.171: Es sei unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum gerade in durch Fluglärm und den unvermeidlich zugehörigen Bodenlärm stark belasteten Gebieten in verdichteter Bauweise Wohnungen geplant würden (K35 Hötting West, W36 Harterhof). Es fehle eine klare Definition, wie die Sonderanforderung "Lärmschutz zur Kranebitter Allee und zum Flughafen" konkret aussehen solle. Durch die Anordnung der Baukörper und der Wohnungsgrundrisse auf die Vorbelastung durch Lärm zu reagieren, sei hier zu wenig, passive Lärmschutzmaßnahmen*

würden nicht ausreichen. Es seien keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Fluglärm angesprochen/geprüft worden. Keine Berücksichtigung von Ultrafeinstaubbelastungen, bestehende PM10 Belastung sei zu berücksichtigen.

#### Beurteilung/ Umfang:

Einschätzung gemäß umwelttechnischer Stellungnahme:

##### 1. keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen:

Siehe Ausführungen zu Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung infolge Flugverkehrs, siehe fachliche Beurteilung bei Stellungnahme C.145 oben.

##### 2. Siedlungserweiterungsgebiete K35 und W36 liegen in stark lärmbelasteten Gebieten:

Der südlichere Bereich überschreitet die Richtwerte für gemischte Wohngebiete bzw. Kerngebiete. Durch die betriebliche Nutzung in der ersten Bautiefe und der damit verbundenen Abschirmung sowie dem zusätzlichen Abstand zur Straße und dem Flughafen, wird der Lärm auf ein der angestrebten Widmung entsprechendes Maß gesenkt. Diese Maßnahme wurde in den Sonderanforderungen „Lärmschutz zur Kranebitter Allee und Flughafen“ festgeschrieben.

Die Wohnnutzung rückt daher von der Landesstraße B ab und weist auch einen größeren Abstand zum Flughafen auf. Schalltechnisch führt dies beim Fluglärm, wie bei den Lärmkarten erkennbar dargestellt, zu etwas geringeren Immissionen. Beim Straßenverkehr nimmt die Immission infolge der deutlichen Zunahme der Entfernung zur Straßenachse (Abstandsverdoppelung bringt 3 dB) sowie zusätzlich auch durch die Abschirmung der Gebäude, noch stärker ab.

##### 3. Gefährdung der Gesundheit durch Ultrafeinstaub, bloße Berücksichtigung PM10 nicht ausreichend:

Die Feinstaubbelastung wird in Innsbruck an zwei Messstellen gemessen. Zum einen ist dies im Zentrum bei der Messstelle Fallmerayerstraße (PM 10 & PM 2,5) und zum anderen in der Reichenau an der Messstelle Andechsstraße (PM 10).

Bei Betrachtung der Schadstoffe zeigt sich, dass in den letzten Jahren der Kurzzeitgrenzwert sowie auch der Langzeitgrenzwert für PM 10 und auch PM 2,5 eingehalten wurden. Zudem ist in den letzten Jahren ein Trend der Abnahme der Feinstaubkonzentration erkennbar. Beim Messwert für den Ultrafeinstaub PM 2,5 lag 2016 bei 11 µg/m<sup>3</sup> und betrug somit nur 44% des Grenzwertes von 25 µg/m<sup>3</sup>.

Zu nennen sind auch noch die immer besser werdende Motorentechnologie bzw. die alternativen Antriebe und der Rückgang des Energiebereichs im Gebäudesektor (Hauptemittent von Feinstaub ist der Hausbrand).

Es war keine Änderung des ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

*Inhalt Stn. C.144 Punkt 3, C.199 und C.281: In der Stellungnahme wird ein Übersichtsplan angeführt, der verschiedene Entwicklungsbereiche aufgrund der Lärmbelastung hinterfragt. Demzufolge seien Entwicklungen wie Hötting-West, Sieglanger, Höttinger Au Fürstenweg, DEZ und Rossau Süd aufgrund der Lärmthematik in Frage zu stellen. Lärmkritische Regionen seien vorab baulich auszulassen.*

Beurteilung/ Umfang: Alle Festlegungen (Schwerpunkt BE-Gebiete) wurden im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen überprüft und entsprechende Sonderanforderungen im 1.Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt. Die in der Stellungnahme angeführten BE-Gebiete wurden nochmals mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen anhand der bestehenden Lärmbelastung und der Sonderanforderungen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in Teilbereichen die Sonderanforderungen geschärft und erweitert werden sollen. Dies betrifft die BE-Gebiete G08 Handelsagglomeration DEZ und Umgebung sowie S64 Universität Hötting-West. Im Bereich DEZ ist die Adaptierung

der Sonderanforderung aus fachlicher Sicht zielführend, um das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Nutzungskategorien (Gewerbe und untergeordnet Wohnen) zu verhindern bzw. frühzeitig in den Planungen zu berücksichtigen. In den BE-Gebieten W06 Ulfiswiese, W63 Fürstenweg - Fischerhäusweg und W69 Fürstenweg sollen aus umwelttechnischer Sicht neue Sonderanforderungen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgenommen werden.

Folgende Änderungen wurden im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt:

- W06 Ulfiswiese: Zusätzliche Sonderanforderung „Lärmschutz zur Kranebitter Allee und Wohnnutzung im lärmgeschützten Bereich“
- G08 Handelsagglomeration DEZ und Umgebung: Adaptierung Sonderanforderung „Immissionsschutz gegenüber umgebenden Lärmquellen (u.a. Amraser-See-Straße) sowie besondere, frühzeitige Berücksichtigung der Ziele zur Vermeidung eines Konfliktpotential innerhalb des Umstrukturierungsgebietes bei Durchmischung von sensiblen und emittierenden Nutzungen“
- W63 Fürstenweg – Fischerhäusweg: Zusätzliche Sonderanforderung „Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der baulichen Entwicklung“
- S64 Universität Hötting-West: Adaptierung Sonderanforderung „Lärmschutz zur Kranebitter Allee und Wohnnutzung im lärmgeschützten Bereich“
- W69 Fürstenweg: Zusätzliche Sonderanforderung „Immissionsschutzmaßnahmen (zum Fürstenweg sowie zur etappenweise verbleibenden Landwirtschaft) im Zuge der (städte-)baulichen Entwicklung“

Eine Änderung des Umweltberichtes bzw. eine Änderung umwelterheblicher Bewertungen war durch die Ergänzung der Sonderanforderungen erforderlich.

### **Schutzgut Nutzungen:**

Insgesamt sind nach intensiver fachlicher Prüfung der sonstigen Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 betreffend dem Schutzgut Nutzungen keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen, die Auswirkungen auf die Umweltprüfung haben. Folgende Stellungnahmen, die in der Umweltprüfung im Schutzgut Nutzungen analysiert und bewertet wurden, sind eingegangen (Unterschieden nach den Schutzinteressen):

- Zum Thema Raumstruktur - Siedlungsentwicklung sind Stellungnahmen eingegangen (Stn. C.007, C.121, C.128, C.134, C.228, C.281), die sich ganz grundsätzlich mit der Thematik Verdichtung beschäftigen, allerdings ohne fachliche Argumentation. Gemäß Scoping sind nur besondere städtebauliche Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete (BE-Gebiete, siehe Umweltbericht Kapitel 6.1) als größere und durch das ÖROKO 2.0 forcierte Entwicklungen für die Umweltprüfung relevant sowie allenfalls starke Änderungen von Dichtefestlegungen im bestehenden Siedlungsgebiet.

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich der Umweltrelevanz ist dazu grundsätzlich festzuhalten, dass innerstädtische Verdichtungen und Umstrukturierungen, die zu einer besseren Ausnutzung und Multifunktionalität des bereits versiegelten und besiedelten Raums beitragen, zu einer bodensparenden und kompakten Entwicklung und eine Stadt der kurzen Wege, wo gleichzeitig die Notwendigkeit für Neuerschließungen und neue Siedlungserweiterungen minimiert und Zersiedelungen der Gemeinden verhindert werden, in erster Linie positiv und nachhaltig zu beurteilen sind.

Konkret im ÖROKO 2.0 werden für BE-Gebiete wie auch für das bestehende Bauland Leitdichten bzw. Dichtekategorien festgelegt, die nur einen groben, sehr breiten Dichterahmen als Möglichkeit aufzeigen, aber keine Rechtswirkung entfalten. Laut Verordnungstext zum ÖROKO 2.0 (§ 10) ist die Baudichte *im nachfolgenden Bebauungsplan weiter zu präzisieren. Dabei ist insbesondere auf bestehende Baustrukturen, eine dem Verwendungszweck*

*entsprechende bodensparende Bebauung sowie auf die Lagefaktoren Erreichbarkeit und Erschließung (v.a. öffentlicher Verkehr, ausreichende Kapazität des Straßennetzes), lokale Versorgung, Angebot an Grün- und Freiflächen sowie Umweltbeeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen. Die Festlegungen im Bebauungsplan sollen in der Regel innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte liegen. In im öffentlichen Interesse gelegenen Sonderfällen sowie in größeren zusammenhängenden Bereichen ist das vertretbare Maß der Verdichtungen über qualifizierte Planungsverfahren unter Berücksichtigung von Wohn- und Freiraumqualitäten auszuloten (Wettbewerbe, Vorlage im Sachverständigenbeirat, Vorlage im Innsbrucker Gestaltungsbeirat und dergleichen). Weiters heißt es im § 16 Bebauungsplanung: Die Festlegungen in den Bebauungsplänen haben ausschließlich anhand einer fachlichen Prüfung und Beurteilung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Baustruktur (Bauweisen, Bauhöhen), die jeweils verträgliche Baudichte, die Erschließung, die Grün- und Freiraumstruktur (z.B. Abstandsfestlegungen, Baugrenzlinien zum Schutz bestehender bzw. Förderung neuer Grünraumqualitäten) sowie das Stadt-, Orts- und Landschaftsbild zu berücksichtigen.*

Dichteänderungen im ÖROKO 2.0 für das bestehende Bauland (im Vergleich zum ÖROKO 2002) vollziehen überwiegend bereits geänderte Gegebenheiten nach, stellen also die Leitdichte dar, die einer Dichte entspricht, die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen bereits überwiegend festgelegt ist. Für die BE-Gebiete sind im ÖROKO 2.0 die Dichtekategorien identisch oder leicht erhöht (um eine Stufe) im Vergleich zum rechtskräftigen ÖROKO 2002. Dabei können aber gerade in BE-Gebieten durch gesamthafte Planung und Entwicklung die Anforderungen an ausgleichende Maßnahmen u.a. durch öffentlich zugängliche Freiflächen, das Angebot an Versorgungsinfrastruktur und eine insgesamt bessere Gestaltung und Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes vorgeschrieben werden (vgl. diverse Sonderanforderungen im ÖROKO 2.0). Diese Qualitäten zu erreichen und zu sichern ist auch einer der wesentlichen Gründe, dass im ÖROKO 2.0 erstmalig Verdichtungsgebiete als BE-Gebiete (besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete) ausgewiesen werden. Die Festlegung von besonderen städtebaulichen Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebieten im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 ist also Ausdruck einer stärkeren planerischen Steuerung im öffentlichen Interesse im bereits besiedelten Bereich.

- Zum Thema Verkehrsinfrastruktur / technische Infrastruktur sind mehrere umweltrelevante Stellungnahmen eingelangt<sup>20</sup>, die verschiedenste verkehrliche Maßnahmen im 1. Entwurf ÖROKO 2.0, insbesondere zusätzliche ÖV-Trassen oder Radwege, vorschlagen.

In zwei Bereichen wurden Stellungnahmen zum Thema Verkehr eingereicht, die sich gegen eine öffentliche Radwegverbindung im Bereich Amras Kirchmayrgasse und gegen eine ÖV-Fuß-Rad-Trasse im Bereich Karl-Innerebner-Straße richten. Durch diese Maßnahmen würde laut Einwendungen grob zusammengefasst insbesondere ein zusätzlicher MIV-Verkehr in derzeit ruhigem Wohngebiet verursacht und würde die geplante Trasse wertvolle landschaftsräume und Siedlungsflächen durchschneiden.

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich ist das ÖROKO 2.0 auf die Förderung des Umweltverbundes (öffentlicher Verkehr, Fuß- und Radverkehr) bei gleichzeitiger Reduktion und sozial- sowie stadtverträglicher Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ausgerichtet (Verordnungstext § 13 Abs. 2) sowie zahlreiche Maßnahmen für Öffentlichen Verkehr und Fuß-/Radverkehr im Verordnungsplan ÖROKO 2.0). In

.....  
<sup>20</sup> Stellungnahmen betreffend Themenbereich Verkehr: C.000/2, C.000/4, C.000/5, C.007, C.091, C.093, C.094, C.095, C.099, C.101, C.102, C.108, C.121, C.129, C.130, C.132, C.138, C.182, C.188, C.195, C.228, C.229, C.236, C.256, Sammel-Stellungnahmen S.01, S.02, S.03

der Verordnung ÖROKO 2.0 werden neue ÖV-, Fuß- oder Radverkehr-Maßnahmen, insbesondere neue Trassen, nur festgelegt, wenn die Maßnahme zumindest bereits grundsätzlich auf Machbarkeit geprüft wurde, um keine unrealistischen Freihaltungen zu erzwingen. Die konkrete Straßen-/ Trassenplanung kann dann nachfolgend im Zuge der Umsetzungsplanung erfolgen. Derartige Detailfestlegungen überschreiten den Maßstab der ÖROKO-Festlegungen.

Zu den beiden Radweg- bzw. ÖV-Maßnahmen in den Bereichen Kirchmayrgasse und Karl-Innerebner-Straße ist festzuhalten, dass es sich jeweils um wichtige Bausteine zur Stärkung des Umweltverbunds in Innsbruck handelt, die beide keine neuen verkehrsplanerischen Ziele darstellen. Für wichtige Radwegeverbindungen werden im Radwegekonzept der Stadt Innsbruck seit vielen Jahren wichtige Lückenschlüsse vorgesehen, deren Trassenführungen zum Zweck einer künftigen Detailplanung und Realisierung frei zu halten sind. Auch für bereits intensiv fachlich geprüfte ÖV-Trassen, deren Wirksamkeit im Umweltverbund klar definiert ist, sind Trassen (teils auch langfristig) zu sichern. Der tatsächlich zu erwartende bauliche Eingriff im Bereich Kirchmayrstraße ist gering. Der Eingriff im Bereich Karl-Innerebner-Straße für eine reine ÖV-Trasse mit begleitendem Fuß-Radweg wird bezogen auf vorhandene Naturräume mit einer Querung des Höttinger Rain zu definieren sein. Eine Detailplanung der baulichen Maßnahmen ist erst noch zu erstellen und wird besonders auf einen schonenden Umgang mit der Freihaltefläche und deren Funktionen auszurichten sein. Trotz dieses auf einen sehr schmalen Korridor begrenzten Eingriffes in den Grünzug überwiegen aber die vorteilhaften Umweltauswirkungen eines engmaschigeren ÖV-Netztes insbesondere im Hangbereich. Nach fachlicher Prüfung und intensiver politischer Befassung werden daher diese Verkehrsmaßnahmen auch im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt. Hinsichtlich der Umweltrelevanz für die gesamtstädtische Fortschreibung des ÖROKO (erheblich negative Auswirkungen) sind diese Maßnahmen nicht relevant, sie waren auch bereits im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 enthalten, es ist keine Änderung der Umweltprüfung erforderlich.

- Zu den Themen Land- und Forstwirtschaft sind keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.
- Betreffend Sach- und Kulturgütern ist abgesehen der Fachstellungnahmen keine sonstige Stellungnahme zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.
- Betreffend naturräumliche Gefährdungen ist, abgesehen von Fachstellungnahmen, eine weitere Stellungnahme zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen. Diese Stellungnahme C.095 (Punkt 3) verweist darauf, dass Retentionsräume für den Aldranser- und Sistranserbach geprüft werden sollten.

Beurteilung/ Umgang: In der Stellungnahme sind die Überflutungsbereiche aus dem Jahr 1994 im Bereich DEZ und Umgebung eingezeichnet. Es werden mögliche Retentionsräume im Bereich des Grünzuges Pradl-Reichenau-Amras sowie des Erweiterungsgebiets Rossau-Süd vorgeschlagen. Für den gesamten Bereich wurde im Zuge der Revision des Gefahrenzonenplanes, der 2016 in Kraft getreten (kommissioniert) ist, die Thematik Überflutungen durch Wildbäche und Retentionsfunktion seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung grundsätzlich untersucht. Eine bauliche Entwicklung ist nicht ausgeschlossen und wurde bereits im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 im Rahmen der Festlegung der BE-Gebiete G08 „Handelsagglomeration DEZ und Umgebung“ und G31 „Wirtschaftsgebiet Rossau Süd“ die rechtzeitige Berücksichtigung der Überflutungsbereiche und der erforderlichen Retentionsflächen (wie in der Stellungnahme angeführt) durch entsprechende im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 / Anhang 3 Verordnungstext geführte Sonderanforderungen vorgegeben. Der Gefahrenzonenplan der

WLV ist Teil der Kenntlichmachungen, die im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 dargestellt werden. Eine Änderung hinsichtlich des 2. Entwurfs oder der Umweltprüfung war aufgrund dieser Stellungnahme daher nicht erforderlich.

### **Schutzgut Landschaft und Erholung und Schutzgut Ressourcen:**

Betreffend Landschaftsstruktur und Landschaftsbild sind keine Stellungnahmen eingegangen, die für die Umweltprüfung relevant sind. Vielmehr wird in einigen Stellungnahmen, die um eine Erweiterung der baulichen Entwicklungsbereiche ansuchen, angeführt, dass die Festlegung der Freihalteflächen (u.a. landschaftlich wertvoller Bereiche) für das betreffende Grundstück nicht zielführend und schützenswert sei und deshalb eine Baulanderweiterung zulässig sei.

Beurteilung/ Umgang: Mit dem Naturwerteplan zum ÖROKO 2.0 wurde eine umfassende Grundlage für die Festlegung der Freihalteflächen im ÖROKO 2.0 geschaffen, die in den Fachstellungen von den zuständigen Stellen auch positiv beurteilt wurden (z.B. ATLR Abteilung Umweltschutz, Landesumweltanwalt). Die im Naturwerteplan vorgeschlagenen Freihalteflächen wurden mit dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen und es war deshalb keine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich. Dabei bildet die Ausweisung der Freihalteflächen im Naturwerteplan und im ÖROKO nicht die Biotope oder geschützten Lebensraumtypen allein ab, sondern stellt ein mit deren Vernetzung verbundenes strategisches Freiraumleitbild dar, das die übergeordneten Funktionen der Freiflächen festlegt und sichert. Ein sukzessives Ausbreiten von einzelnen Bauflächen in zusammenhängende Freiräume ist auch in Hinblick auf mögliche Folgewirkungen (u.a. durch gleichartige Baulandinteressen in der Umgebung) zu beurteilen und ist eine gesamthafte Siedlungsentwicklung mit entsprechender übergeordneter Planung auch von Ausgleichsmaßnahmen als nachhaltige Raumplanung wichtig.

Betreffend dem Schutzinteresse Erholung werden in sonstigen Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 Anregungen hinsichtlich grundsätzlicher Anforderungen an Infrastruktureinrichtungen und teilweise konkrete Festlegungsvorschläge gemacht (Stn. C.000/1, C.000/5, C.107, C.132, C.188, C.204). Sie bezwecken eine Verringerung der Versiegelung von Grünflächen und den Erhalt von innerstädtischen Grünflächen und Freiflächenstruktur.

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich sind die Anregungen nicht relevant für die Umweltprüfung, sofern sie sich in erster Linie auf das bestehende Siedlungsgebiet beziehen. Gleichzeitig hat sowohl die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung als auch der Landesumweltanwalt vor allem auch die innerstädtischen Festlegungen zum Erhalt und zur Entwicklung von öffentlichen Freiflächen im Siedlungsgebiet in den jeweiligen Fachstellungen positiv hervorgehoben. Als konkrete Maßnahme konnte aber aufgrund der Stellungnahmen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eine Erweiterung des bestehenden Spielplatzes im Bereich Mühlweg in Mühlau festgelegt werden. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht.

Neben den Fachstellungen (siehe oben) sind keine Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingelangt, die das Schutzgut Ressourcen betreffen.

Relevant für beide Schutzgüter Landschaft und Erholung (Erholung und Freizeiteinrichtungen) bzw. im Wirkungsbereich für das Schutzgut Ressourcen (Grund- und Oberflächenwasser) ist allerdings die Stellungnahme / das Ansuchen bezüglich der Erweiterung der Golfanlage Igls schwerpunktmäßig zuzuordnen (C.241, siehe auch Kapitel 4.2.1 im vorliegenden Endbericht): In Igls ist die Erweiterung der bestehenden Golfanlage (Golfkurzplatz mit 9 Löchern) geplant. Das Ansuchen ist auch als Stellungnahme zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raum-

ordnungskonzeptes (ÖROKO 2.0) eingebracht worden. Konkret ist vorgesehen die bestehende Golfanlage in Igls (ursprünglich Golfübungsanlage, jetzt Golfkurzplatz) um zusätzliche 9 Löcher zu erweitern.

Beurteilung/ Umgang: Im Rahmen eines bereits durchgeführten UVP-Feststellungsverfahrens konnte jedoch bescheidmäßig vom Amt der Tiroler Landesregierung festgestellt werden, dass das Vorhaben (C.241) keine erheblich negativen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auch das kurz vorher geänderte Raumordnungsprogramm für Golfanlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung hatte unter gleichzeitiger strategischer Umweltprüfung inkl. Alternativenprüfung für dieses konkrete Erweiterungsprojekt grundsätzlich die Zulässigkeit und Vertretbarkeit der Maßnahme dargelegt. Die Maßnahme wurde in das Raumordnungsprogramm für Golfanlagen deziert aufgenommen.

Hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung inkl. Alternativenprüfung kann auf das Raumordnungsprogramm für Golfanlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen werden. Demnach entspricht diese Erweiterung dem neuen Raumordnungsprogramm für Golfanlagen, welches als regionale Planung das Land ebenfalls bereits einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Hier hat auf übergeordneter Ebene auch eine großräumige Alternativenprüfung stattgefunden und floss zusammengefasst als positive Abwägung ein, dass die räumliche Bedarfsdeckung in der Nähe Innsbrucks in diesem Fall durch unmittelbare Erweiterung des Bestandes auf insgesamt weniger Fläche erfolgen kann.

Für die angestrebte Erweiterung der Golfanlage Igls wurde, wie oben angeführt, bereits ein Feststellungsverfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP) durchgeführt (zuständige Behörde Amt der Tiroler Landesregierung) und es wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt.

Folglich können in der Gesamtschau auf die Strategische Umweltprüfung für das städtische ÖROKO auch für die strategische Festlegung auf ÖROKO-Ebene keine erheblichen negativen / wesentlichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Themen der Gefahrenzonenplanung, des Abflussregimes im betroffenen Bereich sowie die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß dem Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht nicht Thema der Umweltprüfung, sondern in der weiteren konkreten Projektentwicklung, die folglich in die Änderung des Flächenwidmungsplanes mündet, abzuhandeln. Entsprechende konkrete Planungsschritte sind derzeit in Arbeit.

Nach fachlicher Beurteilung wurde das Ansuchen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte mehrheitlich befürwortet und die Erweiterung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt.





## **4 Erarbeitung 2. Entwurf ÖROKO 2.0 und umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Nach fachlicher, interdisziplinärer Prüfung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (inklusive naturkundefachlicher Beurteilung relevanter Punkte) und deren Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte erfolgte die Erarbeitung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0. Dabei wurden auch amtswegige Vorschläge und Adaptierungen für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0, die sich vor allem aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sowie aktueller Entwicklungen und fachlich weiterführender Diskussionen seit der Auflage des 1. Entwurfs im Mai / Juni 2017 ergeben haben, nach deren Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte berücksichtigt. Ergänzend wurden die beiden Fachstellungnahmen, die mit Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 noch nicht vorgelegen sind, im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 berücksichtigt, wobei sich dies aber letztlich nur auf Ergänzungen in den Berichten (Bestandsaufnahme und Erläuterungsbericht) und nicht auf Festlegungen in der Verordnung ÖROKO 2.0 oder die Umweltprüfung bezog.

In nachfolgenden Kapitel 4.1 wird näher auf die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen. Diese Änderungen lassen zusammengefasst keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, weswegen die Umweltprüfung zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht adaptiert bzw. wiederholt werden musste. Außerdem konnte in Folge – auch nach Rücksprache mit der öffentlichen Umweltstelle und Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der Tiroler Landesregierung) - ein verkürztes Auflageverfahren erfolgen.

Der 2. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO 2.0) hat vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 für vier Wochen öffentlich aufgelegt. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 hatten Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 abzugeben.

Die Fachstellungnahmen sowie die sonstigen umweltrelevanten Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind nachfolgend Gegenstand der Kapitel 4.2 und 4.3. Zusammengefasst sind fünf Fachstellungnahmen und insgesamt 86 Schreiben von Stellungnehmenden im Auflageverfahren eingelangt. In den 86 Schreiben werden 105 lokal verortbare und 30 generelle Themen angesprochen. Der Schwerpunkt dieser Themen liegt wiederum bei neuen Baulandansuchen, BE-Gebieten, den neu im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 definierten Zielgebieten und bei allgemeinen, teils sehr umfangreichen, grundsätzlichen Stellungnahmen mit unterschiedlichem inhaltlichen Fokus. Alle Stellungnahmen wurden wiederum fachlich und in Abstimmung mit den anderen Fachämtern intensiv geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung erarbeitet. Die politische Befassung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte ist diesen Empfehlungen gefolgt. Eine Änderung des 2. Entwurfes ÖROKO 2.0 war daher nicht mehr erforderlich.

### **4.1 Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0**

Aufgrund der fachlichen Beurteilungen und politischen Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte haben sich einige Änderungen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 ergeben.

### Wesentliche Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0:

- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie Gemeinderat haben sich gegen die Anwendung des Instruments der „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ zur Mobilisierung von Baulandreserven ausgesprochen. Die im 1. Entwurf enthaltene Festlegung entfällt im 2. Entwurf.
- Grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung geeignete Bereiche, bei welchen vor einer Festlegung als städtebauliche Entwicklungsgebiete im ÖROKO aber noch wesentliche Voraussetzungen zu schaffen sind, sind nicht mehr Teil der Verordnung. Sie sind als strategische „Zielgebiete“ dem Erläuterungsbericht beigelegt (Näheres siehe unten).
- Bereits zum Zeitpunkt der Auflage des 2. Entwurfs realisierte bzw. in Umsetzung befindliche städtebauliche Entwicklungsgebiete werden nicht mehr als BE-Gebiete, sondern in der jeweiligen baulichen Nutzungskategorie dargestellt.

Diese wesentlichen Änderungen werden nachfolgend näher erläutert.

### Änderungen von Teilfestlegungen im Bereich von besonderen städtebaulichen Entwicklungsgebieten (BE-Gebiete), die insbesondere auf den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0, aber auch auf amtswegige Adaptierungen zurückzuführen sind:

- Festlegung der Anteile für den geförderten Wohnbau (Prozentanteile bezogen auf die geplante Wohnnutzfläche),
- teilweise Adaptierung und Ergänzung der angestrebten Nutzungen, der Sonderanforderungen und der Zeitzonen des Bedarfs,
- teilweise Adaptierung von Maßnahmenstempeln (z.B. Änderung der übergeordneten Nutzung, Verkehrsmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen),
- Konkretisierung der Voraussetzungen für die Aufhebung der zeitlichen Rückstellung.

Diese Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die in den vorangegangenen Kapiteln erläuterten Hinweise, Informationen und Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 oder stellen eine reine Planungsaktualisierung dar.

### Weitere Einzeländerungen im Verordnungsplan sind u.a.:

- Adaptierung der Leitdichten in den Bereichen Höttinger Gasse, Lohbachsiedlung und Sagen im Wesentlichen auf den bereits bestehenden Bestand,
- Festlegung von zwei geplanten Freisportanlagen, 1. Fußballzentrum Tivoli: war bereits durch die ÖROKO-Änderung PR-Ö38, in Kraft seit April 2018, als BE-Gebiet rechtskräftig ausgewiesen, inzwischen ist auch der Flächenwidmungsplan in Kraft getreten; 2. Erweiterung Golfanlage Igls (Erläuterung folgt unten),
- geringfügige Baulandarrondierungen im Zusammenhang mit Bauplatzbildungen aufgrund von Stellungnahmen. Zusätzlich erfolgten Adaptierungen und Ergänzungen im Verordnungstext zur besseren Klarstellung und Verständlichkeit der angestrebten Ziele und Maßnahmen.

## **4.2 Prüfung der Änderungen auf Umwelterheblichkeit**

In Bezugnahme auf die Umweltprüfung wurden alle vorgenommenen Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wiederum anhand der Scoping-Kriterien der SUP (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5) auf Relevanz für die Erfassung möglicher Umweltauswirkungen geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die vorgenommenen Adaptierungen /

Änderungen überwiegend hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme unerheblich sind, da es sich vor allem um geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Abrundung vorhandener Bauplätze, die Schaffung von allenfalls einem zusätzlichen Bauplatz und Adaptierungen von Infrastrukturmaßnahmen im vorhandenen Bauland sowie Aktualisierungen auf aktuelle Gegebenheiten handelt. Darüber hinaus ist den Änderungen, die im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen wurden, eine Naturkundefachliche Bewertung von Stellungnahmen vorausgegangen. Diese hat ergeben, dass mit den vorgenommenen Änderungen keine bis allenfalls vertretbare naturkundefachliche Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Flächenmäßig relevant ist hinsichtlich der Ausdehnung und Sensibilität des Lebensraums nur eine Änderung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0, nämlich die Erweiterung der Golfanlage Igls. Die Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen hat hier aber ergeben, dass in der Gesamtschau auf die (Strategische) Umweltprüfung für das gesamtstädtische ÖROKO auch für die strategische Festlegung auf ÖROKO-Ebene keine erheblichen negativen / wesentlichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Nähere Ausführungen dazu sind in Kapitel 4.2.1 angeführt.

Die Änderung zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 betreffend die Herausnahme neuer Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete) und deren Erklärung als Zielgebiete für zukünftige Siedlungserweiterungen im Erläuterungsbericht zum ÖROKO 2.0 (siehe Kapitel 4.2.2 vorliegender Endbericht) stellt keine zusätzliche flächenhafte Festlegung dar. Die strategischen Entwicklungsgebiete an sich wurden bereits mit der Umweltprüfung des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 als vertretbar geprüft, durch die Herausnahme aus dem Ordnungsplan sind die Gebiete deswegen nicht für eine spätere Entwicklung ausgeschlossen. Und auch die Änderung von BE-Gebieten in Zielgebiete ist nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Fachstellungen, die zur Vorprüfung und zur Auflage des 1. Entwurfes ÖROKO 2.0 eingegangen sind, wurden bereits eingearbeitet.

**Zusammengefasst** war – auch in Rücksprache mit der raumordnungsfachlichen Genehmigungsbehörde der ÖROKO-Fortschreibung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) – die Strategische Umweltprüfung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht zu überarbeiten und daher auch nicht erneut aufzulegen.

#### 4.2.1 Erweiterung der Golfanlage Igls

In Igls ist die Erweiterung der bestehenden Golfanlage (Golfkurzplatz mit 9 Löchern) geplant. Das Ansuchen ist auch als Stellungnahme zum 1. Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO 2.0) eingebracht worden. Konkret ist vorgesehen die bestehende Golfanlage in Igls (ursprünglich Golfübungsanlage, jetzt Golfkurzplatz) um zusätzliche 9 Löcher zu erweitern. Hierfür ist eine Umwidmung der zusätzlich beanspruchten Flächen als Sonderfläche „Golf-Kurzplatz“ erforderlich sowie auch eine Änderung des ÖROKO.

Im Zuge des Erweiterungsvorhabens sollen laut Projektbeschreibung auch, unter anderem ermöglicht durch die Entfernung des Seilbahnmastens der Patscherkofelbahn sowie durch Umbauarbeiten der ÖBB an zwei Hochspannungsmasten, Änderungsmaßnahmen an der bestehenden Golfanlage vorgenommen werden. Für die Golfplatzerweiterung sind zudem ein Sandsilo, ein Geräteraum und 36 zusätzliche Kfz-Stellplätze vorgesehen. Die Gesamterweiterungsfläche des Golfplatzes beträgt 48.298 m<sup>2</sup>, die Gesamtrondungsfläche beträgt 21.540 m<sup>2</sup>.

Beurteilung/ Umgang: Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfes ÖROKO wurde das Vorhaben näher auf Umweltrelevanz geprüft. Ziel der Stadt Innsbruck bzw. öffentliches Interesse ist, durch eine sinnvolle Kombination von Sport- und Naherholungseinrichtungen im Bereich Römerstraße ein hochwertiges, regional wirksames aber auch raumverträgliches Tourismusangebot zu schaffen. Diesem Ziel würde auch eine Attraktivierung / verträgliche Erweiterung des bestehenden

Golfkurzplatzes grundsätzlich entsprechen. Auch seitens des Sportamts der Stadt Innsbruck wird festgestellt, dass *der bestehende Golfplatz Igls optimal frequentiert wird. Die Sportart Golf hat enormes Entwicklungspotential.*

Erst im Mai 2016 trat die heute gültige Novelle des Tiroler Golfplatzprogramms in Kraft, die neben den Normanlagen und Golfübungsanlagen neu so genannte Golf-Kurzplätze definierte, die aus 9 Löchern bestehen und deren Gesamtspiellänge ausreichend für vorgabewirksame Turniere ist. Der Richtwert für die Gesamtfläche eines neuen Golf-Kurzplatzes beträgt 15 ha und darf um höchstens 10 v.H. unter- bzw. überschritten werden. Erweiterungen sind nicht zulässig. Ausnahme auch in diesem Golfplatzprogramm ist die bestehende 9-Loch-Golf-Übungsanlage Innsbruck-Igls, die seither als Golf-Kurzplatz im Sinn dieser Verordnung gilt. Für diese Anlage ist durch eine Ausnahmeregelung die Erweiterung auf (höchstens) 18 Loch zulässig.

Für Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen hängt diesem Raumordnungsprogramm „Tiroler Golfplatzprogramm“ ein umfassender Kriterienkatalog an. Themen sind:

- Eignung der Fläche in sporttechnischer Hinsicht, im Hinblick auf die Sicherheit Dritter sowie auf den Schutz der AnrainerInnen,
- Boden- und Geländebeziehungen, klimatische Eignung,
- ausreichende Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten, Straßen und Wegen, gegebenenfalls bauliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der vom Spielbetrieb ausgehenden Gefahren oder Belästigungen.
- Benutzersicherheit in gesundheitlicher Hinsicht, Sicherheit vor Naturgefahren, Beachtung allfälliger Boden- und Immissionsbelastungen sowie Ausmaß einer allfälligen Bedrohung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag und Erdbeben. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 zu beachten.
- Berücksichtigung der Wirkungen des Waldes, insbesondere Schutzwirkung von Schutz- und Bannwäldern sowie die Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung von Waldflächen, denen im Hinblick auf diese Wirkungen besondere Bedeutung zukommt
- Zugunsten der Allgemeinheit müssen ausreichende Erholungsmöglichkeiten erhalten bleiben oder durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.
- Geeignete Verkehrserschließung
- Für naturschutzrechtlichen Bewilligung naturverträgliche und der Landschaft angepasste Planung und Ausführung, Schutz von Biotopen und Erhaltung von entsprechenden Pufferflächen. Anteil der Spielflächen außer bei Übungsanlagen höchstens 50 v. H. der Gesamtfläche des Golfplatzes. Die Restflächen haben insbesondere der landschaftsökologischen Gestaltung des Golfplatzes und der Erholungsraumgestaltung zu dienen (Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich)

Die genannten Themen sind entsprechend in der Planung abzuarbeiten und im Falle durch Fachgutachten nachzuweisen. Bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der erforderlichen Sonderflächenwidmung wird überprüft, ob die fachlichen Inhalte des Tiroler Golfplatzprogramms bei einem Golfplatzprojekt eingehalten werden. Formell erfolgt dies in Form eines Gutachtens der überörtlichen Raumordnung. Ein Widerspruch zum Tiroler Golfplatzprogramm stellt einen Versagungsgrund für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Plandokumente der örtlichen Raumordnung dar.

#### Feststellungsbescheid UVP-Pflicht der Erweiterung Golfanlage:

Im August 2017 hat die Olympia Golf Igls GmbH auch einen Antrag auf UVP-Feststellungsverfahren beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, als

zuständige Behörde eingebracht (inklusive mehrerer weiterer abändernder Eingaben bis November 2017).

Die Stadt Innsbruck hat sich im Zuge des Parteiengehörs im UVP-Feststellungsverfahren am 15.12.2017 (Maglbk/21945/RA-BV-VV/1) folgendermaßen geäußert:

- Tiefbau: Gefahrenzonenplan weist für den im Projektbereich gelegenen Ramsbach eine Rote und Gelbe Gefahrenzone (Hochwasser) aus. Aufgrund der beabsichtigten Rodung von einer Fläche von rund 22.000 m<sup>2</sup> in unmittelbarer Bachnähe ist von einer deutlichen Verschlechterung der Abflusssituation am Ramsbach auszugehen. Durch die Rodung geht die hohe Versickerungsfähigkeit des Waldbodens verloren und es sind erhöhte Oberflächenabflüsse zu erwarten. Die dadurch deutliche Verschlechterung der Situation ist jedenfalls durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.
- Land- und Forstwirtschaft: Erweiterung berührt ausgedehnte Waldflächen, der in diesem Bereich teilweise als Erholungswald mit höchster Wertziffer ausgewiesen ist. Durch den benötigten Platzbedarf und die dadurch erforderlichen Rodungen kommt es zu massiven Eingriffen in den Naturhaushalt, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Zudem erfolgte ein Hinweis auf den Zusammenhang mit dem Abflussregime des Ramsbaches, wo eine Retentionsanlage geplant ist. Der Verlust von Versickerungsflächen kann zu einer Verschlechterung der Abflusssituation führen.
- Es wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass die von den zuständigen Fachdienststellen aufgezeigten Problemfelder in die Beurteilung der UVP-Pflicht der Anlage einzubeziehen sind.

Mit Bescheid vom 15.01.2018 (U-UVP-10/18/24-2018) wird festgestellt, dass für die Errichtung von 9 zusätzlichen Golfbahnen mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme von 48.298 m<sup>2</sup> inklusive damit verbundenen Rodungen im Ausmaß von 21.540 m<sup>2</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Im UVP-Gesetz sind konkrete Prüf-Tatbestände definiert, welche die Pflicht zu einer UVP auslösen (Zusammenfassung / Auszug):

<b>Tatbestände, die gem. Anhang 1 UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht erfordern</b>	<b>UVP-Feststellungsbescheid</b>
<p>Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Kfz-Stellplätzen (gem. Z 17 lit.a)</p> <p>Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten Kategorien A und D (mind. 5 ha Fläche, mind. 750 Kfz-Stellplätze) (gem. Z.17 lit.b)</p>	<p>...bei der geplanten Erweiterung des Golfplatzes handelt es sich zweifellos um keine Neuerrichtung, sondern um eine Änderung der bereits bestehenden Golfanlage. Ein eigener spezifischer Änderungsstatbestand für Änderungen von UVP-pflichtigen Anlagen nach Anlage 1 Z.17 UVP-G 2000 existiert nicht.</p> <p>Die bereits nach UVP-G 2000 bewilligte und bestehende Golfübungsanlage umfasst eine UVP-relevante Fläche von ca. 11,6 ha...Laut plausibler Angabe in den Antragsunterlagen beträgt die UVP-relevante Fläche für die Erweiterung ca. 4,83 ha und liegt somit unter den Schwellenwerten.</p> <p>Es hat auch keine Erweiterung des Golfplatzes in den letzten 5 Jahren stattgefunden. .... Schließlich kommt im vorliegenden Fall auch keine UVP-Pflicht gem. der Kumulationsbestimmung in Betracht, da kein anderer Golfplatz im räumlichen Zusammenhang mit der Golfanlage Igls steht.</p>

<i>Tatbestände, die gem. Anhang 1 UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht erfordern</i>	<b>UVP-Feststellungsbescheid</b>
<i>Rodungen auf einer Fläche von min. 20 ha oder bei Erweiterungen eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha (gem. Z.46)</i>	<i>Da die zusätzliche Rodungsfläche weniger als 5 ha (laut Angaben ca. 2,2 ha) beträgt, scheidet eine UVP-Pflicht jeweils diesem Grunde nach aus.</i>

**Es besteht folglich keine UVP-Pflicht.** Die Erweiterungsfläche selbst betrifft kein besonderes Schutzgebiet (Kategorie A) und kein belastetes Gebiet Luft (Kategorie D). Damit wurde die Verfahrensform für die Änderung der Raumordnungspläne (ÖROKO und Flächenwidmung) sowie die Zuständigkeit für die Behördenverfahren geklärt (Zuständigkeit Stadtmagistrat).

Parallel zum Feststellungsverfahren bzw. aktuell werden seitens des Antragstellers die gemäß Tiroler Golfplatzprogramm in der Bearbeitung des Umwidmungsantrages aufgeworfenen Fragen und Aufgaben (u.a. Planergänzungen, UVP- Feststellung, etc.) bearbeitet. Für 6 der zusätzlichen 9 Bahnen müssten 18.230 m<sup>2</sup> gerodet werden (ohne die Forstwege), dies wurde auch dem Planer des Retentionsbeckens DI Loidl (Auftragnehmer der Stadt) zur Abstimmung übermittelt.

#### Auswirkungen auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) ÖROKO 2.0:

Für die angestrebte Erweiterung der Golfanlage Igls wurde, wie oben angeführt, bereits ein Feststellungsverfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP) durchgeführt (zuständige Behörde Amt der Tiroler Landesregierung) und es wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt (siehe Ausführungen oben).

Hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung inkl. Alternativenprüfung kann auf das Raumordnungsprogramm für Golfanlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen werden. Demnach entspricht diese Erweiterung dem neuen Raumordnungsprogramm für Golfanlagen, welches als regionale Planung das Land ebenfalls bereits einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Hier hat auf übergeordneter Ebene auch eine großräumige Alternativenprüfung stattgefunden und floss zusammengefasst als positive Abwägung ein, dass die räumliche Bedarfsdeckung in der Nähe Innsbrucks in diesem Fall durch unmittelbare Erweiterung des Bestandes auf insgesamt weniger Fläche erfolgen kann.

Folglich können in der Gesamtschau auf die Strategische Umweltprüfung für das städtische ÖROKO auch für die strategische Festlegung auf ÖROKO-Ebene keine erheblichen negativen / wesentlichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Themen der Gefahrenzonenplanung, des Abflussregimes im betroffenen Bereich sowie die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß dem Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht nicht Thema der Umweltprüfung, sondern in der weiteren konkreten Projektentwicklung, die folglich in die Änderung des Flächenwidmungsplanes mündet, abzuhandeln. Entsprechende konkrete Planungsschritte sind derzeit in Arbeit.

Nach fachlicher Beurteilung wurde das Ansuchen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte mehrheitlich befürwortet und die Erweiterung im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt.

#### **4.2.2 Zielgebiete**

Im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erfolgte hinsichtlich der BE-Gebiete für neue Siedlungserweiterungen eine methodische Planänderung: Es werden hier nur mehr die bereits rechtskräftigen Erweiterungsgebiete fortgeschrieben und alle noch im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 enthaltenen und auf Um-

weltverträglichkeit (positiv) geprüften neuen Erweiterungsgebiete nicht in den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen. Diese besonderen städtebaulichen Erweiterungsgebiete (BE-Gebiete), die gemäß der erfolgten, gesamtstädtischen, interdisziplinären Prüfung für zukünftige Siedlungserweiterungen raumordnungsfachlich und umweltbezogen grundsätzlich geeignet sind, werden als „Zielgebiete“ definiert (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 11). Sie gehen damit (noch) nicht in die Verordnung des ÖROKO ein, sondern sind nur im Erläuterungsbericht und weiterhin im vorliegenden Umweltbericht und Naturkundefachlichen Bericht enthalten. Eine Festlegung für die jeweiligen Zielgebiete wird erst als Änderung des ÖROKO 2.0 in Aussicht gestellt, sofern die definierten Sonderanforderungen und Ziele der Stadt Innsbruck im Sinne des öffentlichen Interesses ausreichend gesichert werden können. Hierbei geht es insb. um Anforderungen hinsichtlich Grundstücksneuordnung, Konkretisierung der Flächen von Bauland und Freiräumen sowie deren Verteilung im Gebiet, Klärung der erforderlichen Infrastrukturausstattungen und der Anteile des geförderten Wohnbaus.

Die Festlegung von Zielgebieten begründet sich nicht mit umweltrelevanten Aspekten oder dem Ergebnis der Umweltprüfung dieser Erweiterungsgebiete, sondern begründet sich vor allem in den derzeitigen Festlegungen des Grundverkehrsgesetzes. Der Erfolg der Planungs- und Umsetzungsprozesse von neuen Siedlungsgebieten hängt wesentlich von der Verfügbarkeit der Flächen und auch der Einbeziehung (inhaltlich / planerisch) der jeweiligen GrundeigentümerInnen ab. Im Zusammenhang mit dem Grundverkehr und den Auswirkungen einer Festlegung als BE-Gebiet im ÖROKO auf den potentiellen Käuferkreis ist eine Festlegung aus städtischer Sicht kontraproduktiv, da damit der Erwerb von Flächen für leistbaren Wohnraum und notwendige öffentliche Infrastrukturen durch steigende Bodenpreise erschwert bzw. verunmöglicht werden würde (Baulandspekulation). Die Festlegung von Zielgebieten soll die Absicherung von städtischen Zielen erleichtern.

Die grundsätzliche Eignung sowie die mit dem 1. Entwurf erfolgten fachlichen Prüfergebnisse der Strategischen Umweltprüfung werden aber nicht in Frage gestellt. Für die als Zielgebiete vorgesehenen potentiellen städtebaulichen Erweiterungsgebiete des 1. Entwurfes hat die Strategische Umweltprüfung (die ja zum 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 umfassend erfolgt ist) auch in der Kumulation mit allen festgelegten Entwicklungszielen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben (siehe Umweltbericht Kapitel 6.2). Die zu erwartenden vertretbaren Umweltauswirkungen erscheinen im Sinne einer raumordnungsfachlichen Interessensabwägung und unter Einhaltung diverser bereits definierter Sonderanforderungen / Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Eine Änderung des ÖROKO 2.0 kann somit auch vor dem Hintergrund der Umweltprüfung dann erfolgen, wenn die da definierten Sonderanforderungen und Ziele der Stadt Innsbruck im Sinne des öffentlichen Interesses ausreichend gesichert werden können. Eine Bezugnahme auf die bereits mit dem Umweltbericht zum ÖROKO 2.0 erarbeitete Umweltprüfung ist zulässig, sofern bis dahin keine Änderungen von relevanten Bewertungsgrundlagen erfolgt sind. In diesem Falle sind diese allfälligen Änderungen in die Bewertung neu einzubeziehen.

Fachstimmungen und andere umweltrelevante Stellungnahmen, die bisherige BE-Gebiete / neue Zielgebiete betreffen, werden in die weiterführenden Berichte zum ÖROKO 2.0 bzw. die weiteren Projektentwicklungen aufgenommen.

#### **4.2.3 Sonstige räumliche Änderungen**

Weiters wurden in Folge der Bearbeitung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (siehe auch Kapitel 3) einige Baulandarrondierungen im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen (siehe Erläuterungsbericht Kapitel 9.6). Diese sind jedoch hinsichtlich Flächeninanspruchnahme sehr minimal, da es sich vor allem um geringfügige Arrondierung des Baulandes zur Schaffung von maximal einem weiteren Bauplatz handelt. Diese Arrondierungen wurden u.a. auch natur-

kundefachlich bewertet, um Auswirkungen auf die Ökologie und Landschaftsbild zu beurteilen und nur Änderungen vorzunehmen, die keine oder vertretbare naturkundefachliche Auswirkungen haben.

Gemäß den Scoping-Kriterien für die Umweltprüfung ÖROKO 2.0 (siehe Umweltbericht Kapitel 1.5) sind diese geringfügigen Änderungen oder Arrondierungen der für die bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen und Anpassungen von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großer Bauplätze nicht für die gesamtstädtische Umweltprüfung relevant. Sie widersprechen nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung widersprechen und verursachen keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche.

### 4.3 Fachstellungen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0

Der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde am 15.11.2018 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur öffentlichen Auflage beschlossen und hat vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 für vier Wochen öffentlich aufgelegt. Zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind fünf Fachstellungen eingegangen, die alle keine Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 betreffen.

**Zusammenfassend sind die Fachstellungen auch zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 grundsätzlich positiv bzw. stellen in erster Linie Kenntnisnahmen dar.**

Vom Baubezirksamt Innsbruck wurden zwei Fachstellungen eingebracht (Abteilung Straßenbau und Abteilung Wasserwirtschaft). Diese nehmen den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zur Kenntnis, bringen jedoch keine inhaltlichen Anmerkungen ein.

Die Tiroler Umweltschutzgesellschaft sieht in ihrer Fachstellung die generelle Verringerung von Freiflächen aufgrund von baulichen Entwicklungen kritisch. Weiters wird die Beibehaltung der Zugänglichkeit des naturkundlich wertvollen Moor- und Bruchwalds bei der Erweiterung der Golfanlage Igls angeführt. Kritisch wird eine Baulandarrondierung im Bereich Höhenstraße gesehen. Der Flughafen Innsbruck bringt Anmerkungen zu den raumordnungsfachlichen Kenntlichmachungen ein.

Die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung nimmt die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zustimmend zur Kenntnis.

#### 4.3.1 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau (B.301)

Die Abteilung Straßenbau des Baubezirksamts Innsbruck ist keine verpflichtend einzubindende Stelle im Rahmen der Umweltprüfung. Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben (Stn. B.101), dass kein Einwand gegen das ÖROKO 2.0 erhoben wird.

*Inhalt Stn. B.301: Zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wird die bereits eingebrachte Stellungnahme inhaltlich zusammengefasst wiederholt. Dabei wird hingewiesen auf einzuhaltende Abstandsbestimmungen im Straßengesetz und der Tiroler Bauordnung, möglichst direkte Grundstückszufahrten von Gemeindestraßen, von Landesstraßen dagegen nur Sammelzufahrten für (neue) Siedlungsgebiete und bei entsprechender Abstimmung mit dem Baubezirksamt. Es sind keine neuen Argumente angeführt.*

Beurteilung/ Umgang: Die Stellungnahme enthält nur allgemeine Hinweise auf bestehende gesetzliche Regelungen, die bei Planungskonkretisierungen zu beachten sind. Es sind keine Inhalte angeführt, die eine Änderung im ÖROKO 2.0 erfordern.



#### 4.3.2 Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft (B.302)

Die Abteilung Wasserwirtschaft des Baubezirksamts Innsbruck wurde bereits im Zuge der Umweltprüfung / Vorprüfung ÖROKO'25 eingebunden, die Fachstellungnahme wurde in der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 berücksichtigt (siehe oben Kapitel 2.2, Stellungnahme B.006).

Inhalt Stn. B.302: In der Fachstellungnahme zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 werden die Festlegungen des ÖROKO 2.0 zur Kenntnis genommen, es bestehen keine weiteren Ergänzungsvorschläge.

Beurteilung/ Umgang: Es sind keine Inhalte angeführt, die eine Änderung im ÖROKO 2.0 erfordern.

#### 4.3.3 Tiroler Umwelthanwaltschaft (Landesumwelthanwalt) (B.303)

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft wurde bei Workshops im Fortschreibungsprozess des ÖROKO eingebunden und konnten die daraus entstandenen relevanten Vorschläge in das ÖROKO 2.0 aufgenommen werden. Die zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 übermittelte Stellungnahme der Tiroler Umwelthanwaltschaft (siehe oben Kapitel 2.3, Stellungnahme B.103) bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Inhalt Stn. B.303: *Die Tiroler Umwelthanwaltschaft erkenne die großen Bemühungen der Stadt Innsbruck, das Gemeindegebiet sorgsam und verantwortungsvoll zu entwickeln, an. Zielsetzungen wie eine Stadt der kurzen Wege, ein sparsamer Flächenverbrauch, Nachverdichtung oder die Veränderung des Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs werden vom Landesumwelthanwalt begrüßt. Außerdem wird angemerkt, dass die Aufbereitung der Daten und Informationen in vorbildlicher Weise erfolgt sei.*

Thema Grün- und Freiflächen: *Die Erhaltung und Entwicklung von Grün- und Freilandflächen in der Stadt Innsbruck werde als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und Gesundheitspolitik angesehen. Aufgrund der hohen Bebauungsdichte, zusätzlicher Wärmequellen und des hohen Versiegelungsgrades sei die Problematik des Klimawandels in Städten besonders akut. Es wird auf erforderliche Handlungsoptionen wie Durchlüftungsschneisen, Grünräume, Alleen, begrünte Fassaden oder Dächer hingewiesen. Aufgrund des aktuellen Trends der Verringerung der durchschnittlichen, öffentlichen Grünfläche pro Hauptwohnsitz in Innsbruck solle der Umsetzung jener Maßnahmen für Erweiterungen und Neuanlagen von Promenadenbereichen, Grünanlagen und Grünzügen sowie einer Verbesserung der Erreichbarkeit Priorität zukommen. Konkret wird vorgeschlagen, in der Umgebung des Lohbachs ein Pendant des Baggersees im Westen zu entwickeln. Weiters wären die bisherigen Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlich zugänglichen Grünanlagen laut Stadtentwicklungskonzept 1980, welche je nach Siedlungstyp 4 – 6m<sup>2</sup> Freifläche pro EinwohnerIn betragen, an aktuelle Anforderungen und die geplante stadtklimatische Studie anzupassen. Hier werden die Sonderanforderungen bezüglich Grün- und Freiflächen in BE-Gebieten als positiv und notwendig erachtet.*

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich hängt die Umsetzung von im ÖROKO festgelegten Maßnahmen (z.B. Freiflächenentwicklung) immer von Flächenverfügbarkeiten, politischen Zielsetzungen sowie planerischen und finanziellen Ressourcen ab. Deshalb sind auch bereits im rechtskräftigen ÖROKO 2002 einige Freiflächen-Maßnahmen festgelegt, die bislang noch nicht umgesetzt werden konnten, die aber weiterhin städtisches Ziel sind und daher im ÖROKO 2.0 fortgeschrieben wurden.

Dass diese Maßnahmen im ÖROKO 2.0 auch entsprechende stadtklimatische Wirkungen und Wohlfahrtswirkungen haben, fließt bereits in die jeweiligen planerischen Befassungen ein und wird auch Thema der Klimawandelanpassungsstrategie und „Gesundheitspolitik“, die in den

kommenden Jahren ausgearbeitet werden, sein. Ein Hinterfragen der Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlich zugänglichen Grünanlagen (nicht nur des Stadtentwicklungskonzeptes, sondern auch der Spielplatzrichtlinie ÖRNOM B 2607 Spielplätze - Planungsrichtlinien) findet bei jeder Projekt- und Siedlungsentwicklung intensiv und unter Einbeziehung der zuständigen Dienststellen einzelfallweise statt. Hier wird jeweils auch darauf Bedacht genommen, wie viele Grünflächen in der näheren Umgebung erreichbar sind und abgewogen, ob eine verdichtete innerstädtische Entwicklung, die eine weitere Flächeninanspruchnahme reduzieren kann, planerisch noch vertretbar ist. Zudem können neue Freiflächenkonzepte, beispielsweise auf Dachflächen, in die Bedarfserhebungen mit einfließen.

Die Entwicklung eines Pendants zum Baggersee Rossau im stark wachsenden Westen der Stadt war aufgrund eines Umwidmungsansuchens für einen Kleinbadeteich im Lohbachgrünzug bereits 2012 Thema bei der ÖROKO-Fortschreibung. Die Projektidee wurde aber seitens der Stadt aufgrund der Flächenknappheit, des Naturschutzes und der vielfältigen Funktionen, die der Grünzug als Ausgleich für die künftige dichte Bebauung zwischen Hötting-West und Kranebitten übernehmen muss (Retentionsraum, öffentlich Grün-, Frei- Spiel- und Erholungsflächen) nicht weiter verfolgt. Dagegen werden aber große Retentionsflächen im Bereich des Lohbachs und die Sicherung und Schaffung eines durchgängigen Grünzuges entlang der Hangkante wichtige innerstädtische Freiflächenfunktionen erfüllen. Wichtige Erholungsmöglichkeiten am Wasser gibt es in Kranebitten zudem bereits mit der „Liegewiese“ am Inn (Intensivierung vorgesehen).

*Thema Baulandbedarf: Hinsichtlich des Baulandbedarfes für Wohnen und Wirtschaft sei zu überdenken, ob dieser tatsächlich durch zusätzliche Siedlungserweiterungen gedeckt werden sollte, hätte sich doch in den letzten Jahren gerade diese Entwicklung als zusätzlicher Treiber für Kosten und Spekulation entwickelt. Wichtige Grünräume seien dadurch in Anspruch genommen worden. Die Ausweisung von neuem, zusätzlichem Bauland sei nur dann legitim, wenn nicht verfügbares Bauland entsprechend reduziert werde - entweder zeitlich zurückgestellt oder in Freiland zurückgewidmet. Die Rückwidmung von (strategischen) Parzellen in Freiland sei essentiell, sofern an diesen Standorten weitere Grün- und Freiflächen geschaffen werden könnten. Die im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgesehenen Gebiete mit zeitlicher Rückstellung seien aus Sicht des Landesumweltanwalts keine ausreichende Reduktion, da die zurückgestellten Flächen weder als Bauland noch als Freiflächen und damit als potentielle Grünräume genutzt werden könnten. Die Wichtigkeit der Mobilisierung von bereits gewidmeten Baulandreserven werde betont.*

Beurteilung/ Umgang: Die Reduktion von vorhandenem, nicht verfügbarem Bauland als Ausgleich zu erforderlichen Verdichtungen und Erweiterungen, die (öffentliche) Freiflächen beanspruchen und reduzieren, ist rechtlich kaum bis nicht umsetzbar. Rückwidmungen von geeigneten Baulandflächen sind entschädigungspflichtig, die Festlegung von Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau, mit denen Baulandreserven mobilisiert werden sollten, sind nur äußerst eingeschränkt anwendbar und haben aufgrund der vielfältigen auch rechtlichen Herausforderungen keine politische Wohlmeinung mehr gefunden. Der Einschätzung des Landesumweltanwalts, dass mehr zeitliche Rückstellungen erforderlich wären, ist entgegenzuhalten, dass dies nur dann sinnvoll ist, wenn entsprechende Flächen tatsächlich und absehbar nicht verfügbar gemacht werden können (z.B. landwirtschaftliche Nutzung). Ansonsten sind die Bemühungen zur Mobilisierung gewidmeter Flächen definitiv zu bevorzugen. Sehr wohl werden nur so viele Siedlungserweiterungen ermöglicht, dass dennoch langfristig der Baulandüberhang reduziert und nicht vermehrt wird. Ein gewisser Puffer ist dabei aber anzunehmen, da das ÖROKO nur vage Auswirkungen auf tatsächliche Flächenverfügbarkeiten hat. Eine Rückwidmung von gewidmetem Bauland für die Schaffung von Freiflächen, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, ist dagegen einerseits planerisch schwer begründbar (Bebauung des bestehenden Baulands ist anzustreben, Entschädigungsansprüche) und andererseits nicht realistisch umsetzbar (selbst eine Rückwidmung führt nicht zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Frei-

landflächen). In der Regel werden diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und tragen damit auch zu den Wohlfahrtswirkungen von innerstädtischen Freiflächen bei.

*Thema Verkehr: Die verkehrsplanerischen Oberziele des ÖROKO 2.0 werden ausdrücklich befürwortet, die festgelegten Maßnahmen seien aus Sicht des Landesumweltschutzes jedoch nicht ausreichend. Es seien Maßnahmen zur aktiven Reduzierung des MIV erforderlich, beispielsweise die Streichung von Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Die Erschließung der Ufer von Inn und Sill für Erholungszwecke sowie der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes seien so zu gestalten, dass neben dem Erhalt des Hochwasserschutzes gerade im innerstädtischen Bereich Aufenthaltsmöglichkeiten an Gewässer ermöglicht werden, ohne die ökologische Funktion der Uferbegleitvegetation zu verschlechtern.*

Beurteilung/ Umgang: Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Verkehrsmaßnahmen zur Reduktion des MIV sind grundsätzlich auch in Innsbruck von Interesse, jedoch nicht ÖROKO-relevant, da damit keine räumlichen Festlegungen einhergehen. Räumlich relevante Festlegungen, sofern sie für den Planungshorizont des ÖROKO ausreichend konkret sind, wurden nach intensiven fachlichen Befassungen und Diskussionen festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung der Öffnungen zu Inn und Sill ist im Zuge von detaillierten Projektentwicklungen und nicht auf ÖROKO-Ebene zu definieren.

*Thema Erweiterung Golfanlage Igls: Zur Erweiterung Golfanlage Igls sei ergänzend zum Feststellungsverfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein naturkundefachliches Gutachten erforderlich, da die geplante Erweiterung auf Flächen erfolge, die gemäß Naturwertepan einen Teil eines zusammenhängenden und genutzten Erholungsraums darstellen. Auf diese Eingriffe wird im Feststellungsverfahren (auftragsgemäß) nur grob Bezug genommen. Konkret sei ein naturkundlich wertvoller Moor- und Bruchwald von der Erweiterung betroffen bzw. werde von dieser eingekreist und sei daher eingehend zu prüfen, ob für den Biotopverbund wichtige Umgebungsflächen weiterhin gegeben seien (z.B. Wanderkorridore für Amphibien, Wahrung des umgebenden Reliefs).*

Beurteilung/ Umgang: Es wird festgehalten, dass im Zuge des Feststellungsverfahrens über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, ob das Vorhaben ein besonderes Schutzgebiet oder schutzwürdiges Gebiet<sup>21</sup> betrifft. Dies ist gemäß UVP-Feststellungsbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz, Bescheid U-UVP-10/18/24-2018) nicht der Fall. Die Erweiterungsfläche des Golfplatzes betrifft weder ein besonderes Schutzgebiet (Kategorie A) noch ein belastetes Gebiet Luft (Kategorie D). Es liegen demnach keine grundsätzlichen Gründe vor, die gegen das Vorhaben sprechen. Ob im Zuge der Projektbewilligungen (insb. Naturschutzrechtliche Bewilligung) entsprechende zusätzliche Gutachten erforderlich sind, werden die weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsschritte zeigen (Widmungsverfahren, Bauverfahren etc.). Dies ist jedoch, sofern sich die insgesamt betroffenen Flächen nicht ändern, nicht ÖROKO-relevant.

.....  
<sup>21</sup> Schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder D des Anhanges 1 zum UVP-G 2000:

Kategorie A bedeutet „besonderes Schutzgebiet“ (betrifft Vogelschutzrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Bannwälder, bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene einzigartige kleinräumliche Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebiete, und in der Liste des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Kategorie D bedeutet belastetes Gebiet (Luft)

Thema Baulanderweiterungen: *Baulandarrondierungen und –erweiterungen (Änderungen im 2. Entwurf), die aus Sicht des Landesumweltanwalts unkritisch gesehen werden, sind der Bereich Jagdgasse, Völserstraße, sowie Patscherstraße.*

*Die Baulandarrondierung im Bereich Höhenstraße (Stellungnahme C.025) wird vom Landesumweltanwalt kritisch gesehen. Der betroffene Waldbereich nordöstlich des Höttinger Kirchplatzes bestehe aus einem Laubwald mit einigen im Osten anschließenden Obstbäumen. Der Laubwald schließe später nahezu nahtlos an den Waldbereich der Nordkette an. Es handle sich um eine innerstädtische Waldfläche, die zudem – da auf einem Steilhang gelegen – noch sehr gut einsehbar sei, sei mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen.*

Beurteilung/ Umgang: Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte hat bereits 2009 und wiederholt 2018 nach fachlicher Empfehlung eine geringfügige Arrondierung der Flächenwidmung auf der Grundlage eines konkreten Projektes befürwortet.

Der ggst. Bereich inkl. Arrondierung des Bauplatzes Höhenstraße wurde dabei auch aus naturkundefachlicher Sicht analysiert und bewertet. Die Erweiterungsfläche bedeutet zwar einen Eingriff in die innerstädtische Waldfläche und die Streuobstwiese, weshalb die Eingriffserheblichkeit als „hoch“ bewertet wird. Als entsprechende Ausgleichs- und Sicherungsmaßnahme, um die verbleibenden Auswirkungen als "vertretbar" hinsichtlich Naturraum, Ökologie und Landschaftsbild einzustufen, wurde mit naturkundefachlichem Gutachten zum ÖROKO 2.0 vorgegeben, die betreffende Laubwaldfläche nicht zu beeinträchtigen und nur die Fläche der südlichen Streuobstwiese zu bebauen. Diese Randbedingung ist in die vorgelegte Projektentwicklung eingeflossen.

#### **4.3.4 Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft (B.304)**

Der Flughafen Innsbruck war in der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 eingebunden und war die Fachstellungnahme im Zuge der Umweltprüfung verpflichtend einzuholen (siehe oben Kapitel 2.2, Stellungnahme B.008). Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 hat der Flughafen Innsbruck keine Stellungnahme abgegeben.

Thema Kenntlichmachungen: *Der Flughafen Innsbruck hat Anmerkungen zum Plan raumordnungsfachliche Kenntlichmachungen, insb. Hinweise zu den Grenzen des Zivilflugplatzes, gegeben.*

Beurteilung/ Umgang: Die Kenntlichmachungen sind keine Festlegungen im Verordnungsplan, sondern Darstellungen von übergeordneten Festlegungen, die kenntlich gemacht werden. Über die Änderungen der Zivilflugplatzgrenzen sind bislang von den zuständigen Stellen keine Plan-Informationen übermittelt worden. Sobald das der Fall ist, fließen die aktuellen Kenntlichmachungen in die Informationen der Stadtplanung ein. Fehlerhafte Kenntlichmachungen bedingen dabei aber keinen Ordnungsfehler, Kenntlichmachungen sind kein Ordnungsinhalt, sondern lediglich Darstellungen.

Thema Potentialflächen: *Weiters wird festgehalten, dass sie davon ausgehen, dass die im Plan „Unbebaute Potentialflächen“ als „bauliche Entwicklungsbereiche dzt. Freiland“ dargestellten Flächen südlich des Flughafens gemäß dem Entwurf des Verordnungsplans ÖROKO 2.0 als Sondernutzungen gelten.*

Beurteilung/ Umgang: Hinsichtlich der im Plan „Unbebaute Potentialflächen“ als „bauliche Entwicklungsbereiche dzt. Freiland“ dargestellten Flächen südlich des Flughafens wird festgestellt, dass sie im rechtskräftigen wie auch im fortgeschriebenen Entwurf des Verordnungsplans ÖROKO 2.0 als Sondernutzungen ausgewiesen sind. Im Flächenwidmungsplan sind diese Flächen Freiland. Eine Umwidmung erfolgt erst bei einsprechend geeigneter Planung und konkretem Bedarf.

*Ergänzend* wurden die Fachstellungnahmen der OZB (Oberste Zivilluftfahrtbehörde), der AustroControl und des Flughafens selbst aus dem Jahr 2016 übermittelt, die im Zuge der Umweltprüfung eingeholt wurden.

Beurteilung/ Umgang: Diese Fachstellungnahmen (siehe oben Kapitel 2.2, Stellungnahmen B.007 und B.009) wurden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt und entsprechend im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 bereits berücksichtigt. Es besteht daher keine Änderungserfordernis.

#### **4.3.5 Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz (B.305)**

Die Abteilung Umweltschutz war eine verpflichtend einzubindende Fachdienststelle (Fachstellungnahme) im Zuge der Umweltprüfung (siehe oben Kapitel 2.2, Stellungnahme B.001) Zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 hat die Abteilung Umweltschutz keine Stellungnahme abgegeben. Zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 hat die Abteilung Umweltschutz die Änderungen zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 geprüft.

*Inhalt Stn. B.305*: Die Abteilung Umweltschutz stimmt den Baulandarrondierungen unter Einhaltung der im naturkundefachlichen Gutachten formulierten Anforderungen in folgenden Bereichen zu: Jagdgasse, Völserstraße, Höhenstraße, Patscherstraße.

Beurteilung/ Umgang: Keine Änderungserfordernis gegeben.

#### 4.4 Sonstige umweltrelevante Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0

Neben den Fachstellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind wieder weitere Stellungnahmen eingelangt, auf die im folgenden Kapitel zusammengefasst eingegangen wird. Insgesamt sind 86 Stellungnahmen / Schreiben (inklusive 5 Fachstellungnahmen) von 137 Personen zu rund 135 Themen während der gesetzlichen Stellungnahmefrist eingelangt.

Davon sind rund 105 konkret / lokal verortbare Themen bzw. Anregungen und Wünsche zu Festlegungsänderungen. Die rund 30 anderen Themen sind generelle Aussagen bzw. Einwendungen ohne direkten örtlichen Bezug, weil sie sich z.B. auf die Gesamtstadt beziehen. Konkret auf Verordnungsänderungen zwischen dem 1. und 2. Entwurf beziehen sich insgesamt rund 35 Stellungnahmen / Schreiben (insb. zu Änderungen von BE-Gebietsfestlegungen, zu Zielgebieten und zu vereinzelt Maßnahmenänderungen). Das heißt, etwa 50 Stellungnahmen / Schreiben sind zu Festlegungen / Zielen eingelangt, die bereits im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 enthalten waren. Grundsätzlich ist festzustellen, dass ca. 15 Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wiederholt als gleiche Stellungnahme bzw. ohne neue Argumente von denselben Stellungnehmenden eingebracht wurden. Weitere rund 30 Stellungnahmen wurden zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wiederholt, aber mit zusätzlichen Argumenten oder ergänzten Themen eingebracht. Diese Stellungnahmen betreffen vor allem Baulandansuchen, diverse BE-Gebiete und verkehrliche Maßnahmen.

Inhaltlich neu vorgebracht wurden rund 70 Themen in etwa 35 Stellungnahmen. Der Schwerpunkt der angesprochenen Themen liegt dabei bei neuen Einzel-Baulandansuchen, bei BE-Gebieten, den neu im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegten Zielgebieten und bei allgemeinen, teils sehr umfangreichen, grundsätzlichen Stellungnahmen mit unterschiedlichem inhaltlichen Fokus.

Alle Stellungnahmen wurden wiederum fachlich und in Abstimmung mit den anderen Fachämtern intensiv geprüft und jeweils eine fachliche Empfehlung erarbeitet. Eine weitere naturkundefachliche Beauftragung war für die Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr erforderlich, da keine neuen, noch nicht detailliert geprüften Bereiche für Baulanderweiterungen eingebracht wurden.

Nach fachlicher Beurteilung hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte mit den Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zwischen Februar und April 2019 intensiv beschäftigt. Es wurden keine Änderungen des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 beschlossen. Deshalb war kein 3. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich und der 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Folgenden wird die Behandlung der umweltrelevanten Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zusammengefasst aufbereitet. Von den insgesamt 86 Stellungnahme-Schreiben sind nur wenige umweltrelevant oder beziehen sich auf die Umweltprüfung. Die umweltrelevanten Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 werden folgendermaßen kategorisiert:

- Stellungnahmen, die neue bauliche Entwicklungsbereiche bzw. -flächen (Baulanderweiterungen und Baulandarrondierungen) betreffen (siehe Kapitel 4.4.1), diese untergliedern sich thematisch folgendermaßen:
  - Stellungnahmen, die im ÖROKO 2.0 festgelegte Siedlungserweiterungen betreffen (siehe Kapitel 4.4.1.1),
  - Stellungnahmen / Ansuchen um zusätzliche Baulanderweiterungen (siehe Kapitel 4.4.1.2).

→ generelle Stellungnahmen, die generell umweltrelevante Themen betreffen (siehe Kapitel 4.4.2)

Stellungnahmen von Privatpersonen oder Institutionen werden wie bereits bei Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 üblich aufgrund des Datenschutzes mit einer fortlaufenden Nr. C-xx bezeichnet. Diese Anonymisierung erfolgt für den öffentlich einsehbaren, vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung.

#### **4.4.1 Stellungnahmen, die neue bauliche Entwicklungsbereiche im ÖROKO 2.0 / Siedlungserweiterungen betreffen**

Während der Auflage des 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden innerhalb der gesetzlichen Frist insgesamt 25 Stellungnahmen von 36 Personen zu Baulanderweiterungen und Baulandarrondierungen eingegangen. Davon wurden 16 Stellungnahmen wiederholt wie bereits zum 1. Entwurf von den gleichen Personen zu denselben Grundparzellen eingebracht. Keine der Stellungnahmen bezieht sich auf eine Planänderung zwischen 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0.

##### 4.4.1.1 Stellungnahmen, die im ÖROKO 2.0 festgelegte Siedlungserweiterungen betreffen

Im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden die im 1. Entwurf ÖROKO 2.0 neu festgelegten acht besonderen städtebaulichen Entwicklungsgebiete, die größere Siedlungserweiterungen betreffen, nicht mehr im Ordnungsplan festgelegt (siehe Kapitel 4.2.2 im vorliegenden Endbericht und Erläuterungsbericht ÖROKO 2.0 Kapitel 4.3.4 und 11). Dies begründet sich damit, dass diese Bereiche zwar grundsätzlich für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind, allerdings vor der Festlegung als städtebauliches Entwicklungsgebiet im ÖROKO wesentliche Voraussetzungen zu schaffen und städtische Entwicklungsziele abzusichern sind. Diese baulichen Entwicklungsbereiche werden als strategische „Zielgebiete“ lediglich im Erläuterungsbericht definiert. Stellungnahmen, die zu diesen Gebieten eingelangt sind, lehnen in erster Linie ab, dass diese Gebiete im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht mehr enthalten sind.

Zu den im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommenen geringfügigen Arrondierungen und Erweiterungen des Baulandes (siehe Kapitel 3.2.1.2) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

##### 4.4.1.2 Stellungnahmen / Ansuchen um zusätzliche Baulanderweiterungen und Sondernutzungen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0, die aber zu keinen neuen baulichen Entwicklungsbereichen geführt haben

Folgende 25 Stellungnahmen haben konkrete Anregungen um zusätzliches Bauland eingebracht, wurden jedoch nach fachlicher und politischer Prüfung nicht befürwortet und haben daher keinen 3. Entwurf des ÖROKO 2.0 begründet.

Bei der ablehnenden Prüfung dieser Stellungnahmen spielten nicht nur umweltrelevante Argumente und Beurteilungen eine Rolle. Vielmehr wurden alle Stellungnahmen betreffend neuen baulichen Entwicklungsbereichen einer umfangreichen raumordnerischen Interessensabwägung unterzogen, bei welcher verkehrliche Aspekte oder Folgewirkungen für die zukünftige Siedlungsentwicklung genauso beurteilt wurden, wie umweltrelevante Aspekte der Ökologie, Biotopschutz oder Landschaftsbild. Bei einzelnen Themen waren auch noch keine ausreichenden Planungskonkretisierungen bzw. entsprechende Nachweise vorhaben, die eine Festlegung im ÖROKO 2.0 begründen konnten. Allfällige spätere projektbezogene Änderungen des ÖROKO 2.0 sind aber (unter entsprechender Prüfung der Umwelterheblichkeit) nicht ausgeschlossen.

C-Nr.	Bereich
B.304	Höttinger Au: südlich Flughafen
C.306	Arzl: nördlich Lehmweg
C.317	Arzl: Finkenbergweg
C.353	Arzl: Eggenwaldweg
C.305	Hötting: Steinbruchstraße
C.310, C.322, C.343, C.340	Hötting: Schießstandgasse
C.333	Hötting: nördlich Schneeberggasse
C.301, C.319, C.330	Hötting: Nageletal
C.328, C.336	Hötting: östlich Rössl in der Au
C.366	Hötting: Vögelebichl
C.312	Kranebitten: westlich Kaserne
C.362	Kranebitten: nördlich Klammstraße
C.302	Igls: Fernkreuzweg
C.304, C.346	Igls: Römerstraße
C.349	Igls: Bilgeristraße
C.329	Vill: Oberntalweg
C.345	Dreiheiligen: Sillinsel
C.372	Sieglanger: Weingartnerstraße

#### 4.4.2 Sonstige Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0, die umweltrelevante Themen betreffen

Zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind insgesamt weniger Stellungnahmen eingegangen als zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0. Stellungnahmen, die bauliche Entwicklungsbereiche betreffen, sind im Kapitel 4.4.1 oben angeführt. Stellungnahmen, die sonstige umweltrelevante Themen betreffen, werden im Folgenden ausgeführt. Dabei erfolgt wie bei der Aufbereitung der sonstigen umweltrelevanten Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 (siehe Kapitel 3.2.2) untergliedert nach den Schutzgütern gemäß Umweltprüfung.

Alle Stellungnahmen, die zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingebracht wurden, wurden fachlich beurteilt und im städtischen Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte behandelt. Im Folgenden wird nur auf jene Stellungnahmen eingegangen, die umweltrelevante Themen betreffen.

##### Schutzgut Mensch:

Als umweltrelevant im Themenbereich Gesundheit / Lärm und Luft (siehe Umweltbericht Kapitel 5.1.2) sind zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zwei Stellungnahmen eingegangen, die sich auf die Lärm- und Luftbelastung konzentrieren. Diese werden im Folgenden thematisch zusammenfassend dargestellt und deren fachlicher Umgang im Rahmen der Fortschreibung des ÖROKO 2.0 angeführt.



*Inhalt Stn. C.342 Punkt 8: Es werde in den Berichten immer wieder auf die Herausforderungen in Bezug auf Lärm, Luftqualität etc. verwiesen. Das Ergebnis, so werde im Erläuterungsbericht erklärt, sei ein ständiges Ausloten einer noch vertretbaren Siedlungsentwicklung in Innsbruck. Ob dieses Ausloten wirklich erforderlich sei, oder nur politisch forciert werde, werde nicht näher erläutert. Die Lärmbelastungen in Innsbruck seien vielerorts überdurchschnittlich und nachteilig für die Gesundheit eines großen Teils der Bevölkerung. Die Luftverschmutzung in Innsbruck sei so hoch, dass Innsbruck bis zu einer Höhenlage von 700 m ü NN im Luftsanierungsgebiet liege.*

*zum Umweltbericht: Zum 2. Entwurf sei der Umweltbericht nicht mehr zugänglich gewesen. Deshalb werde zum Umweltbericht 2017 Stellungnahme abgegeben (Anm. in der Stellungnahme zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 C.144 ist derselbe Stellungnehmende nicht auf den Umweltbericht eingegangen). Die dortigen wertvollen Beiträge zu Lärm- und Luftbelastung seien aller Wahrscheinlichkeit nicht an die Ist-Situation 2019 angepasst worden. Die Befunde des Umweltberichts seien im Hinblick auf den Erläuterungsbericht nicht adaptiert worden. Es werde auf einigen (wenigen) Seiten auf die Problematik eingegangen. Bei der Lärmimmission wird besonders auf den Flughafen Innsbruck hingewiesen, welcher in vielen Stadtteilen für erhebliche Störungen verantwortlich sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Lärmbelastung (besonders Wintercharter) von den verantwortlichen Politikern geduldet werde und damit die halbe Stadt mit einem Lärmteppich verschmutzt werde. Die Lärm- und Luftverschmutzung habe schon längst bedenkliche gesundheitlich relevante Größenordnungen erreicht. Die im Umweltbericht angeführten Maßnahmen würden von dem großen Verursacher Flughafen etc. keine Verbesserung verlangen. Gerade dort gebe es aber erheblichen Verbesserungsbedarf.*

*Vor diesem Hintergrund sei wiederum die Frage zu stellen, ob das seit 2011 vorhandene und weiter angedachte Wachstum im beengten Siedlungsraum etwa das Problem darstelle. Es wird auf das ständige Wachstum des Tourismus verwiesen, welches eine enge Verknüpfung mit dem (Luft)Verkehr habe.*

*Inhalt Stn. C.357 Punkt 2: Eine im September 2018 veröffentlichte Studie komme zum Ergebnis, dass die Anzahl der Feinstaub bedingten Todesfälle noch um 30% höher liege als bisher angenommen. Grundsätzlich sei Feinstaub aus Flugverkehr aufgrund der geringen Teilchengröße und der damit verbundenen erhöhten Lungengängigkeit, sowie der chemischen Zusammensetzung als besonders gesundheitsgefährdend eingestuft. Innsbruck erwachse durch seine Talkessellage eine besondere Gefährdung. Es sei daher aufgrund dieser Belastung unverträglich Gäste, die im touristischen Ballungsraum Zillertal urlauben, nach Innsbruck einzufliegen und dann noch durch einen Transfer auf die A12 für weitere Immissionsbelastungen zu sorgen. Noch unverständlicher sei es für den Stellungnehmenden Gäste, die im Großraum Kitzbühel oder Arlberg urlauben nach Innsbruck einzufliegen. Es bestünden weitere Flughäfen in der Nähe, die genauso angefliegen werden könnten (Salzburg, Altenrhein). Fragwürdig halte der Stellungnehmende Kurzstrecken Flugverbindungen Innsbruck-Wien, hier biete der Zug ohne zusätzliche Immissionen und weiterem Komfort ein konkurrenzloses Angebot.*

*Der Flughafen Innsbruck sei zu 100% in öffentlicher Hand, hier könnte sofort Maßnahmen ergriffen werden. Diese gesundheitsgefährdenden Immissionsbelastungen durch Ansiedlung von noch mehr Menschen im Talkessel von Innsbruck weiter zu erhöhen, sehe der Stellungnehmende als grob fahrlässige Gesundheitsgefährdung der ansässigen Bevölkerung an.*

**Beurteilung/ Umgang:** Die Stellungnahmen wurden vom Amtssachverständigen des Amts für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht geprüft und diesbezüglich folgende umwelttechnische Stellungnahme/Einschätzung übermittelt:

Aus immissionstechnischer Sicht ist die Begrenzung von Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) bei jeder Nutzung auf das geringstmögliche Maß anzustreben.

Auf die Lärmsituation des Flughafens wurde im Basisinformationsbericht zum 2. Entwurf des ÖROKO 2.0 eingegangen und bestehende Maßnahmen behandelt. Derzeit bestehen mehrere Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung infolge des Flugverkehrs, wie z.B.:

- strengste Betriebszeitenregelung aller österreichischen Verkehrsflughäfen (Betriebszeiten zwischen 06:30 – 23:00)
- lärmabhängige Landegebühren
- lärm mindernde An- und Abflugverfahren
- Lärmschutzfensterförderung

Zuletzt wurde mit 1.1.2019 der Grenzwert für die Lärmschutzfensterförderung um 5dB gesenkt, sodass der Kreis der Antragsberechtigten BewohnerInnen deutlich ausgeweitet wurde.

Hinsichtlich der Eignung von Grundflächen als Bauland sind im TROG Richtwerte festgeschrieben, bis zu deren Höhe die Eignung in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm jedenfalls gegeben ist. Bei Widmungen werden diese geprüft und soweit fachlich zur Erreichung der Wohnqualität des betreffenden Gebietes erforderlich, werden weitere textliche Festlegungen mit den erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Aus immissionstechnischer Sicht ist die Begrenzung von Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) bei jeder Nutzung auf das geringstmögliche Maß anzustreben.

Zur Erreichung der Ziele für die Schutzgüter Luft & Lärm werden und wurden regelmäßig Maßnahmenkataloge, seitens der zuständigen Stellen erstellt:

- AdTLReg Immissionsschutzgesetz Luft, Tiroler Straßengesetz
- Asfinag Generelle Lärmtechnische Untersuchung des Autobahnlarms
- Bund Flughafen Innsbruck (Lärm)

Weiters arbeitet die Stadt Innsbruck aufbauend auf den Lärmaktionsplan des Landes an einem Plan, der in allen Stadtteilen eine Entlastung vom Verkehrslärm bringen soll sowie darüber hinaus im Zuge des Mobilitätsprojektes „Mobil 21“ an Mobilitätsmaßnahmen. (siehe hierzu Seite C-21 des „Basisinformationsbericht ÖROKO 2.0). Hinsichtlich der städtischen Fahrzeuge wurde 2018 zur Optimierung ein neues Fahrzeugkonzept beschlossen sowie in den letzten Jahren der öffentliche Verkehr ausgebaut. Durch die Regionalbahn wird darüber hinaus die meistgenutzte Wegverbindung vom „O-Dorf – Zentrum – Technik“ nunmehr emissionsarm elektrisch geführt.

Darüber hinaus wird hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Beschränkung der Emissionen verwiesen:

- vom Flughafen auf den Betreiber, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H, die zuständigen Behörden bei Bund und Land, sowie der „Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (ACG)“ als zuständige Stelle für die Flugsicherung/Flugverkehrskontrolle sowie
- des Straßenverkehrs (Transit LKW) auf die zuständigen Stellen bei Bund und Land.

All diese Festlegungen werden nicht mit dem ÖROKO verordnet, sondern sind Maßnahmen und Festlegungen auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Zuständigkeiten.

Für die raumordnungsfachliche Beurteilung von möglichen Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebieten wurde im Zuge der Erarbeitung des ÖROKO 2.0 die bestehende Situation der Umweltbelastungen jeweils mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen überprüft und entsprechende Sonderanforderungen im Entwurf ÖROKO 2.0 festgelegt. Beispielsweise wurden auch die Lärmkarten bei der Erstellung des Raumordnungskonzeptes insbesondere bei der Festlegung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt. Davon abgeleitet werden im ÖROKO 2.0 bereits in lärmsensiblen Bereichen zusätzliche Maßnahmen als Sonderanforderungen für die Entwicklung festgelegt. Aufbauend auf den Stellungnahmen zum 1. Ent-

wurf ÖROKO 2.0 wurden im Westen Innsbruck bei festgelegten BE-Gebieten nochmals die Sonderanforderungen für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nachgeschärft.

Hinsichtlich der Feinstaubthematik gilt die Verordnung „Belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000“ (BGBl. II Nr. 166/2015) und werden bereits auf raumordnungsrechtlicher Ebene die entsprechenden Zielvorgaben formuliert. Deren Berücksichtigung und Planung entsprechender Maßnahmen sind im Zuge der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und von den zuständigen Stellen geprüft worden.

Grundsätzlich ist außerdem festzuhalten, dass die in der Stellungnahme angesprochen Touristenbewegungen und Anflugflughäfen der Touristen nicht durch Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept beeinflusst werden können, diese Inhalte der Stellungnahme sind daher nicht ÖROKO-relevant.

Zum Umweltbericht (Stn. C.342) war festzuhalten, dass für die Fortschreibung des ÖROKO gemäß TROG verpflichtend eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, in welche alle relevanten Fachstellungnahmen eingeflossen sind.

Auch die vorgenommenen Änderungen des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 wurden hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen geprüft. Bezüglich der Flächenausdehnung und Sensibilität des Lebensraums war hier aber zusammengefasst, bezogen auf die Strategische Umweltprüfung für das gesamtstädtische ÖROKO, nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ATR) keine neuerliche (Strategische) Umweltprüfung für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 erforderlich und konnte ein normales / verkürztes Auflageverfahren ohne neuerliche Auflage des Umweltberichtes erfolgen. Der Umweltbericht war folglich zur Auflage des 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht auf der ÖROKO-Website verfügbar, aber auf Nachfrage im Stadtmagistrat durchaus einsehbar. Der Stellungnehmende hat im Rahmen der Informationsveranstaltung und in einem Einzelgespräch während der Auflage des 2. Entwurfes ÖROKO 2.0 auch die Möglichkeit genutzt, fachliche Details auskünfte einzuholen. Bei diesen Gesprächen mit unterschiedlichen VertreterInnen des Stadtmagistrats wurden der Umweltbericht und die Strategische Umweltprüfung seitens des Stellungnehmenden jedoch nicht thematisiert.

Der Stellungnehmende C.342 bezieht sich inhaltlich in den Auszügen des Umweltberichts vor allem auf den Themenbereich Lärm und Luft, die mit dem Amtssachverständigen im Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht (Amtssachverständiger für Umwelttechnik) bereits im Zuge der Erarbeitung und Durchführung der Umweltprüfung abgestimmt und fachlich geprüft wurden (siehe oben).

Es war daher keine Änderung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 oder des Umweltberichtes erforderlich.

*Inhalt Stn. C.357 (Punkt 1): Der Entwurf ÖROKO 2.0 werde von den Bürgerinitiativen Innsbruck zurückgewiesen. Substantielle Maßnahmen zur Entfernung der Ursachen, der bereits seit Jahren zunehmenden, gesundheitsgefährdenden Gesamtsituation in Innsbruck blieben aus. Zusätzlich würden weitere gesundheitsgefährdende Maßnahmen vorgeschlagen. Die BI Innsbruck fordere daher einen Baustopp und damit ein Ende des jahrelang forcierten Zuzugs für den Raum Innsbruck, die Umsetzung von substantiellen Dezentralisierungsmaßnahmen und die Reduzierung der Ursachen der Gesundheitsgefährdung.*

*Die Bevölkerung sei einer seit Jahren steigenden Gefährdung durch Immissionen ausgesetzt, der Großteil der Immissionen sei verkehrsbedingt (Straßen- und Flugverkehr). Straßenverkehr: Es wird auf den Lkw Transit auf der Brennerautobahn und eine massive Zunahme an Zulassungen von Lkw bis 3,5 t verwiesen, diese Klasse unterliege auch im innerstädtischen Bereich keinen Beschränkungen (Ruheauflagen FahrerInnen, Nacht Fahrverbote). Ein Beispiel für die straßenverkehrsbedingte Gesundheitsgefährdung durch Immissionen sei die L11 auf Höhe Völs. Dies zuzüglich zur Gefährdung durch Immissionen von Autobahn und Flugverkehr in unmittelba-*

rer Nachbarschaft. In dieser akuten Gefahrenzone solle im Zuge der Errichtung einer großen Wohnanlage noch zusätzlich Bevölkerung angesiedelt werden. (Anm. Stadtplanung: keine Konkretisierung in der Stn. um welche Wohnanlage es sich handelt, fachliche Vermutung BE-Gebiete W20 Klosteranger, W21 Sieglanger-West).

In der Stellungnahme wird auf die Gesamtlärbetrachtung Innsbruck verwiesen. Weiters weise die NORAH Studie aus dem Jahr 2015 eine markante verkehrslärmbedingte Erhöhung von Herzschwäche / Herzinfarkt sowie Schlaganfall Risiko nach. Die Gesamtlärbetrachtung Innsbruck zeige den Innsbrucker Flugverkehr als zentrale Lärmquelle.

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Lkw-Fahrverbote etc. keine ÖROKO-relevanten Festlegungen sind. Die aktuelle Gesamtlärbetrachtung Innsbruck wurde in die Bestandsaufnahme des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 eingearbeitet. Nach Rücksprache mit dem umwelttechnischen Amtssachverständigen, dem die NORAH Studie bekannt ist, ergeben sich daraus keine neuen Erkenntnisse.

Die Stellungnahme wurde vom Amtssachverständigen des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht geprüft und diesbezüglich folgende umwelttechnische Stellungnahme/Einschätzung zur in der Stellungnahme angeführten Wohngebietsentwicklung (Beispiel) übermittelt:

Die vorhandene Lärmbelastung wurde in sämtlichen ausgewiesenen Gebieten berücksichtigt und bei den Einzeldarstellungen im Umweltbericht behandelt. Bei beiden BE Gebieten ergeben sich aufgrund des sehr großen Abstandes von über 100m zur Landesstraße L 11 Schallpegel von ca. 55 dB am Tag bzw. 45 dB in der Nacht. Beim Fluglärm liegen diese BE Bereiche durch die seitliche Lage zur ca. 1km entfernt gelegenen Landebahn weit außerhalb des in den Bundesumgebungslärmkarten ([www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at)) noch dargestellten 55 dB Bereiches.

Hinsichtlich des Bahnlärms wurden schalltechnische Maßnahmen vorgesehen. Aus immissions-technischer Sicht ist die Eignung des BE-Gebietes „W 20 Klosteranger“, das zwischenzeitlich aufgrund der ÖROKO-Änderung Nr. SM-Ö36 bereits rechtskräftig (seit 26.04.2017) ist, gegeben.

Aus immissionstechnischer Sicht ist die Eignung des BE-Gebietes „W 21 Sieglanger West“ im Hinblick auf die bestehende Lärmsituation im Vergleich zu den im TROG festgelegten Grenzwerten bei Berücksichtigung einer im ÖROKO-Umweltbericht festgelegten Sonderanforderung gegeben. Diese betrifft den Bahnlärm und lautet wie folgt: „Die Projektentwicklung hat entsprechende Schutzmaßnahmen zu beinhalten, die eine Wohnnutzung ermöglichen.“

Es war daher keine Änderung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 oder des Umweltberichtes erforderlich.

### **Schutzgut Nutzungen:**

Nach fachlicher Prüfung der sonstigen Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind betreffend dem Schutzgut Nutzungen nachfolgende Stellungnahmen eingegangen, die jedoch insgesamt keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht haben.:

- Zum Schutzinteresse Raumstruktur - Siedlungsentwicklung sind wiederum (teilweise identisch) Stellungnahmen eingegangen, die sich ganz grundsätzlich mit der Thematik Verdichtung, Bevölkerungsprognose und Bedarfsschätzungen beschäftigen (Stn. C.342, C.355, C.363). Inhaltlich bringen diese Stellungnahmen keine neuen Argumente ein, die nicht bereits mit den Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingebracht und intensiv behandelt wurden. Nähere Ausführungen dazu siehe Kapitel 3.2.2 oben. Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wurden wiederum fachlich geprüft und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte behandelt. Für die Umweltprüfung haben diese Stellungnahmen allerdings keine Relevanz.

- Zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind betreffend Verkehrsinfrastruktur inhaltlich gleiche / ähnliche Stellungnahmen wie zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen, d.h. betreffend Fuß- und Radwegen sowie einer neuen ÖV-Fuß-Rad-Achse (Stn. C.303, C.307, C.311, C.331, C.334, C.335, C.341, C.354, C.358, C.378, C.379, C.380). Hinsichtlich der Umweltrelevanz sind diese Stellungnahmen für die gesamtstädtische Fortschreibung des ÖROKO und damit auch für die Umweltprüfung bereits behandelt worden (siehe Kapitel 3.2.2) und nicht relevant.
- Zu den Themen Land- und Forstwirtschaft sind keine Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.
- Betreffend Schutzinteresse Sach- und Kulturgütern ist keine Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.
- Betreffend naturräumliche Gefährdungen ist keine Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 eingegangen.

### **Schutzgut Landschaft und Erholung:**

Betreffend Schutzinteresse Landschaftsstruktur und Landschaftsbild sind keine Stellungnahmen eingegangen, die für die Umweltprüfung relevant sind. Vielmehr wird in einigen Stellungnahmen auch / wiederholt zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0, die um eine Erweiterung der baulichen Entwicklungsbereiche ansuchen, angeführt, dass die Festlegung der Freihalteflächen (u.a. landschaftlich wertvoller Bereiche) für das betreffende Grundstück nicht zielführend und schützenswert sei und deshalb eine Baulanderweiterung zulässig sei.

Beurteilung/ Umgang: Wie bereits in der Beurteilung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 ist dazu festzuhalten, dass die Ausweisung der Freihalteflächen im Naturwerteplan und im ÖROKO nicht die Biotope oder geschützten Lebensraumtypen allein abbildet, sondern ein mit deren Vernetzung verbundenes strategisches Freiraumleitbild darstellt, das die übergeordneten Funktionen der Freiflächen festlegt und sichert. Ein sukzessives Ausbreiten von einzelnen Bauflächen in zusammenhängende Freiräume ist auch in Hinblick auf mögliche Folgewirkungen (u.a. durch gleichartige Baulandinteressen in der Umgebung) zu beurteilen und ist eine gesamthafte Siedlungsentwicklung mit entsprechender übergeordneter Planung auch von Ausgleichsmaßnahmen als nachhaltige Raumplanung wichtig.

Mit dem Naturwerteplan zum ÖROKO 2.0 wurde eine umfassende Grundlage für die Festlegung der Freihalteflächen im ÖROKO 2.0 geschaffen, die in den Fachstellungnahmen von den zuständigen Stellen auch positiv beurteilt wurden (z.B. ATLR Abteilung Umweltschutz, Landesumweltanwalt). Die im Naturwerteplan vorgeschlagenen Freihalteflächen wurden mit dem 1. Entwurf ÖROKO 2.0 übernommen und es war deshalb keine Änderung des 2. Entwurfs ÖROKO 2.0 oder im Umweltbericht erforderlich.

Betreffend dem Schutzinteresse Erholung werden in Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 wieder gleichgerichtete / gleichlautende Anregungen hinsichtlich grundsätzlicher Anforderungen an Infrastruktureinrichtungen eingebracht (Stn. C.342 (diverse Themen), C.363). Konkret zur innerstädtischen Freiflächenentwicklung wurde in Stellungnahme C.342 eingegangen.

*Inhalt Stn. C.342 (Punkt 7): Der Themenbereich Innerstädtische Freiräume sei in den Berichten sehr allgemein gehalten. Es werde über die bestehende deutliche Unterversorgung von Freiräumen informiert, wenn man jedem/r EinwohnerIn 5 m<sup>2</sup> Freifläche zuordnen würde, würde das 700.000 m<sup>2</sup> Freifläche ergeben. Durch weitere Verdichtungen ergebe sich ein noch größerer Freiraumbedarf. Zudem nehme die Verdichtung zusätzlich wertvollen Freiraum wie z.B. Campagne, Eichhof, Zeughaus usw. der Gemeinschaft weg.*

*Aufgrund der städtebaulichen Versäumnisse der Freiraumgestaltung sei das Individuum in Innsbruck zunehmend erheblich in seinem Leben eingeschränkt und zu Verhaltensarten gezwungen,*

*welche bei uns lebensfremd seien. Als Beispiele hierfür werden hohe Dichten oder Fahrradfahren im Winter bis ins hohe Alter angeführt.*

*Konkrete Flächenberechnungen des Ist-Zustandes seien im ÖROKO 2.0 nicht enthalten. Friedhöfe als Freiräume und Erholungsräume anzubieten erscheine makaber.*

Beurteilung/ Umgang: Zur Freiflächenausstattung / Bestandsaufnahme sind sehr detaillierte Bestandsdaten vorhanden. So ist ersichtlich, dass in Innsbruck insgesamt (inkl. der halböffentlichen Grünflächen bei Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) rund 1.350.000 m<sup>2</sup> Grünflächen bestehen, die von der Stadt Innsbruck betreut werden. Laut der aktuellen Grünflächenstatistik des Amtes für Grünanlagen gibt es 2018 insgesamt rund 800.000 m<sup>2</sup> öffentlich nutzbare Grünanlagen, also fast 60% der von der Stadt Innsbruck betreuten Grünflächen. Erweiterungspotentiale innerstädtischer öffentlich zugänglicher Grünflächen ist ebenfalls wesentlicher Teil des ÖROKO, im Anhang 2 zum Verordnungstext sind diverse Entwicklungsmaßnahmen verteilt auf die gesamte Stadt enthalten, durch die die Ausstattung weiter verbessert werden soll.

Richtig ist, dass *"in einigen Stadtteilen eine Unterversorgung festgestellt"* wurde. Beispielsweise sind in Wilten generell zu wenige bzw. zu kleine Grün- und Freiflächen vorhanden, darauf ist bei künftigen Entwicklungen entsprechend Rücksicht zu nehmen und der Anteil an öffentlich zugänglichem Grün zu erhöhen. Entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit Stellungnahmen zum 1. Entwurf des ÖROKO 2.0 bereits getroffen. In anderen Stadtteilen sind die Grün- und Freiflächen hingegen zwar vorhanden, jedoch weniger gut ausgestattet und / oder schlechter erreichbar. Dies betrifft beispielsweise die Stadtteile Hötting, Hungerburg, Teilbereiche von Amras oder Arzl. Auch hier werden soweit möglich Maßnahmen vorgesehen.

Hinsichtlich der erreichbaren Freiraumausstattung Innsbrucks ist zwischen innerstädtischen, gut ausgestatteten, wohnungsnahem Grün und der umgebenden freien Naherholungslandschaft zu unterscheiden, die zumeist in Hanglage / Gebirgslage übergeht und reinen Naturraum darstellt. In den zugrundeliegenden Richtlinien wird unterschieden zwischen den anzunehmenden Grünflächenanteilen im bestehendem Siedlungsgebiet (nämlich rund 2 m<sup>2</sup> pro EinwohnerIn) und den Werten, die bei neuen Entwicklungen oder Umstrukturierungen anzusetzen sind (ab 4 m<sup>2</sup>). Besonders bei Verdichtungsgebieten (Sonderanforderungen und Projektentwicklungen) wird darauf Wert gelegt, den Anteil an Grün innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes zu sichern, den Fußabdruck der Bebauungen so klein wie möglich zu halten, die Freiflächen qualitativ zu gestalten und der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen, Innenhöfe freizuhalten, Dachflächen zu nutzen etc..

Die öffentlichen Frei- und Grünflächen haben verschiedene Funktionen, die nicht aufsummiert werden können. Eine reine Flächenangabe von erforderlichen öffentlichen Grün- und Freiflächen greift daher zu kurz, da es vor allem auch um die Nutzbarkeit, verschiedene Funktionen (Mehrfachnutzung) und die Erreichbarkeit von öffentlichen Grün- und Freiflächen geht, um deren Wertigkeit festzustellen. Entsprechend der Art des Versorgungsdefizits muss daher nicht nur durch die Schaffung von neuen Anlagen und Flächen, sondern auch durch die Aufwertung bestehender Anlagen (z.B. qualitative Aufwertung, Attraktivierung der fußläufigen Erreichbarkeit) eine Verbesserung in unterversorgten Bereichen erfolgen.

Friedhofsflächen sind nicht nur ein Ort der Besinnung und Ruhe, sondern leisten auch als Frei- und Grünfläche einen Beitrag zu Stadtklima und Erholung. Bei der Neugestaltung und Weiterentwicklung von Friedhofsflächen ist daher nicht nur auf eine flächensparende und vorausschauende Nutzung, Gewährleistung einer barrierefreien Erreichbarkeit und attraktiven Erschließung des ÖV, sondern eben auch auf die Stärkung der Erholungsfunktion im städtischen Freiflächensystem Rücksicht zu nehmen.

Beurteilung/ Umgang: Grundsätzlich sind die Anregungen hinsichtlich Verringerung der Versiegelung von Grünflächen, Erhalt von innerstädtischen Grünflächen und Freiflächenstruktur nicht relevant für die Umweltprüfung, da sich diese Anregungen auf das bestehende Siedlungsgebiet beziehen. Gleichzeitig hat sowohl die Abteilung Umweltschutz des Amts der Tiroler Landesregierung als auch der Landesumweltschutz vor allem auch die innerstädtischen Festlegungen zum Erhalt und zur Entwicklung von öffentlichen Freiflächen im Siedlungsgebiet in den jeweiligen Fachstellungnahmen positiv hervorgehoben. Aufgrund dieser Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 bestehen keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht.

### **Schutzgut Ressourcen:**

Betreffend den Ressourcen und den Schutzinteressen Klima, Luft, Energie, Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser ist zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nur eine Stellungnahme eingelangt, die umweltrelevant ist. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad sowie dessen Auswirkungen:

*Inhalt Stn. C. 312 (Punkt 1): Als Ziel des täglichen Bodenverbrauchs seien 2002 in Österreich 2,5 ha pro Tag von der Regierung festgelegt worden, gegenwärtig würden rund 12,4 ha Boden täglich zubetoniert. In den Städten komme zur CO<sub>2</sub>-Katastrophe noch die tatsächliche Überhitzung im Sommer, da nur Grünland die Stadt-Temperaturen im erträglichen Rahmen halten könne. Dies sei das größere Problem als die hohen Wohnpreise in Innsbruck, da verbaute Fläche für mehrere Generationen als Grünland verloren sei. Der Stellungnehmende schlägt vor, dass alle gewidmeten Grünflächen ohne gültige Baugenehmigung nicht als Vorbehaltsflächen, sondern als Grünland gewidmet werden sollen, das solle weitere landwirtschaftliche Nutzung oder Stadtgärten, Parkanlagen oder grüne Sportanlagen ermöglichen.*

Beurteilung/ Umgang: In Innsbruck wurden in den letzten Jahren vergleichsweise wenig zusätzliches Bauland bzw. Sondernutzungsflächen neu gewidmet. Wie im Basisinformationsbericht ausgeführt (S. D-10) wurden im Zeitraum 2000 bis 2018 nur rund 28 ha in Innsbruck einer Freilandwidmung entzogen, wobei sich der Großteil dieser Neuwidmungen auf Sonderflächen wie insb. Sportanlagen bezieht. Im Vergleich dazu bestehen in Innsbruck insgesamt 1.900 ha gewidmetes Bauland (ohne Verkehrsflächen). Seit dem Jahr 2000 wurden also nur 1,47% der in Innsbruck als Bauland gewidmeten Flächen neu gewidmet. Dagegen findet die Siedlungsentwicklung vor allem durch Innenverdichtung und Umstrukturierung statt. Dabei werden natürlich auch laufend Baulandreserven mobilisiert, die zwar zu einer weiteren Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme führen, die aber aufgrund der in den Siedlungsraum integrierten und bereits erschlossenen Lage und aufgrund der bereits rechtskräftigen Baulandwidmung jedenfalls einer Außenentwicklung vorzuziehen sind.

Baulandreserven in Freiland rückzuwidmen steht durchaus auch im Widerspruch zu den übergeordneten Raumordnungszielen Innenverdichtung, Mobilisierung von Baulandreserven und Vermeidung von Zersiedelung. Soweit Baulandreserveflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes gut erreichbar und erschlossen von städtischen Infrastrukturen liegen, sollten dringend Maßnahmen zur Mobilisierung dieser Flächen gefunden werden. Eine Rückwidmung von rechtskräftigem Bauland aufgrund von nicht erfolgter Bebauung ist rechtlich gesehen ein (un-)verhältnismäßig hoher Eigentumseingriff. Dies wäre nur dann entschädigungsfrei möglich, wenn die Baulandeignung nachweislich nicht mehr gegeben wäre. Das ist im Falle von innerhalb des Siedlungsgebietes gelegenen Flächen kaum anzunehmen und auch nicht generalisierend mit einem stadtklimatischen Nutzen zu argumentieren. Andernfalls wäre eine Rückwidmung mit einer Entschädigungspflicht in Höhe des Verkehrswertes für Bauland verbunden – ein allein finanziell seitens der Gemeinde nicht zu realisierendes Vorgehen.

Weiters würde eine Rückwidmung den/die Eigentümer/in keineswegs verpflichten, die Fläche nachfolgend einer öffentlichen Freiflächennutzung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt müsste

diese Flächen dazu pachten oder kaufen. Alle im Siedlungsraum versprengt gelegenen Freiflächen „weiterhin“ einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist ebenfalls nicht realistisch. Eine geeignete landwirtschaftliche Nutzung bedingt auch größere zusammenhängend bewirtschaftbare Flächen. Derzeit sind bereits viele der innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Baulandreserven unbewirtschaftete Brachflächen, auf denen sich ohne entsprechende Pflege inzwischen auch invasive Neophytenarten verbreiten, also nicht heimische, eingewanderte Arten, die zusätzlich das Potential haben, die heimische Flora zu gefährden.

Die Stellungnahme hat daher keine Auswirkungen auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht.



## 5 Zusammenfassung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO 2.0) einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Nachdem dies für die Ersterstellung des rechtskräftigen ÖROKO 2002 noch nicht erforderlich war, stellt die Umweltprüfung des ÖROKO 2.0 damit die erstmalige Umweltprüfung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei sind gemäß den Vorgaben des Landes Tirol nur die Änderungen zwischen rechtskräftigem ÖROKO 2002 und dem fortgeschriebenen ÖROKO (ÖROKO 2.0) zu untersuchen.

Für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0) wurde eine Umweltprüfung gem. den Vorgaben des TROG und des TUP durchgeführt. Diese Umweltprüfung ist im Umweltbericht zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 dokumentiert. Die Umweltprüfung zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines hohen Umweltschutzniveaus ab.

Insgesamt wurden 2 Entwürfe des ÖROKO 2.0 öffentlich aufgelegt:

1. Entwurf ÖROKO 2.0
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24.05.2017
  - Öffentliche Auflage vom 12.06.2017 bis 24.07.2017
2. Entwurf ÖROKO 2.0
  - Beschluss Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 15.11.2018
  - Öffentliche Auflage vom 23.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

Der Umweltbericht wurde zum Vorentwurf ÖROKO`25 und zur Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 erarbeitet, um sicherzustellen, dass Umwelterwägungen bereits bei der Erstellung dieses vorangestellten, strategischen Konzepts stärker in die Entscheidungsfindung der örtlichen Raumordnung einbezogen werden.

Teil der Umweltprüfung war dabei auch die verpflichtende Vorbegutachtung, die vor der Auflage des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 durchgeführt werden musste und aus einer Vollständigkeitsprüfung bei der öffentlichen Umweltstelle (in diesem Verfahren Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) und der Einholung von diversen Fachstellungnahmen besteht. Die Inhalte der Vorbegutachtung wurden in die Erarbeitung des 1. Entwurfs ÖROKO 2.0 sowie den Umweltbericht einbezogen (siehe vorliegender Endbericht zur Umweltprüfung Kapitel 2).

Sowohl zum 1. als auch zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die in Fortsetzung des kooperativen Planungsprozesses interdisziplinär fachlich geprüft wurden und anschließend intensiv im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte diskutiert wurden. Im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung wird zusammengefasst dargestellt, wie mit Stellungnahmen zum 1. und zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 umgegangen wurde. Dabei wird einerseits auf Fachstellungnahmen (von diversen Dienststellen) und andererseits auf Stellungnahmen von Privatpersonen etc. eingegangen, wobei hier in Stellungnahmen zu neuen baulichen Entwicklungsbereichen /-flächen und Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen unterschieden wird (siehe Kapitel 3 und 4).

Insgesamt zeigt der vorliegende Endbericht zur Umweltprüfung, dass die eingebrachten Stellungnahmen intensiv fachlich geprüft wurden und teilweise auch Änderungen zwischen dem 1. und 2. Entwurf ÖROKO 2.0 aufgrund von Stellungnahmen durchgeführt wurden. Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf ÖROKO 2.0 und die erfolgten Änderungen, die im 2. Entwurf ÖROKO 2.0 vorgenommen wurden, hatten aber für sich gesehen und auch insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltrelevanz /-auswirkung zur Folge. Daher war die Umweltprüfung zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 nicht nochmal durchzuführen und kein neuerlicher Umweltbericht für den 2. Entwurf ÖROKO 2.0 zu erstellen und aufzulegen.

Die Stellungnahmen zum 2. Entwurf ÖROKO 2.0 haben keine weiteren Planänderungen erwirkt, weswegen dieser 2. Entwurf ÖROKO 2.0 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**Zusammenfassend** kann in Bezug auf die im vorliegenden Endbericht zur Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck dargestellt werden, dass und wie diese Umweltprüfung gem. TROG 2016 und TUP 2005 erfolgt ist. Die Ergebnisse der Vorbegutachtung und deren Berücksichtigung, die Stellungnahmen sowie fachlichen Beurteilungen dieser sind im vorliegenden Endbericht dokumentiert.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts der Landeshauptstadt Innsbruck (ÖROKO 2.0 bestehend aus Verordnungstext inkl. Anhang, Ordnungsplan, Umweltbericht und den erläuternden Dokumenten naturkundlicher Fachbeitrag, Basisinformationsbericht inkl. Bestandsplänen und Erläuterungsbericht) weist insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf und stellt keinen Widerspruch zu den übergeordneten Umweltzielen des Landes, Bundes und der Europäischen Union dar. Das ÖROKO 2.0 ist daher Grundlage für eine nachhaltige und vorausschauende Planung für den vorgesehenen Planungszeitraum von 10 Jahren.